Die

Verfassung und Verwaltung

des

Deutschen Reiches und des Preußischen Staates

in gedrängter Darstellung.

Nebst einem Abdruck der Deutschen und der Preußischen Verfassungsurkunde und des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1882.

Mit alphabetischem Sachregister.

Von

Dr. jur. P. Schubart,
Regierungs-Rath.

Siebente neu durchgesehene Auflage.



Preis kartonnirt 1,50 Mk., in Leinwand gebunden 2 Mk.

Breslau.
Verlag von Wilh. Gottl. Korn.
1889.



Die

Verfassung und Verwaltung

des

Deutschen Reiches und des Preußischen Staates

in gedrängter Darstellung.

Nebst einem Abdruck der Deutschen und der Preußischen Verfassungsurkunde und des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1882.

Mit alphabetischem Sachregister.

Von

Dr. jur. P. Schubart,
Regierungs-Rath.

Siebente neu durchgesehene Auflage.



Breslau.
Verlag von Wilh. Gottl. Korn.
1889.

Inhalts-Verzeichnis

(siehe auch Sachregister, Anhang Seite 39—44).

Anhang:

A. Allgemeine Einleitung.

Unter „Staat" versteht man die Vereinigung von Regierung (Staatsregierung, Gouvernement) und Regierten (Staatsangehörigen, Staatsbürgern oder Unterthanen) auf einem bestimmten, geographisch abgegrenzten Gebiete. Ein Nomadenvolk, das keinen festen Wohnsitz hat, bildet also keinen Staat. Die Regierung ist der Träger der Staatsgewalt, sie hat für Recht und Ordnung im Staate zu sorgen, und ruht daher die Gesetzgebung und Verwaltung in ihren Händen. Ist in einem Staate die Regierung bei Ausübung der Staatsgewalt und namentlich bei der Gesetzgebung an die Zustimmung einer Vertretung der Staatsbürger gebunden, so spricht man von einem konstitutionellen Staate. Die nähere Begrenzung dieser Mitwirkung des Volkes bei Ausübung der Regierung erfolgt durch die Staatsgrundgesetze oder Verfassungen. Die Verfassung regelt also die Regierungsform, das Verhältniß der Regierung zu den Regierten; die Verfassungsurkunde verbrieft die Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Unterthanen.

Je nachdem die Verfassung von dem Staatsbeherrscher einseitig oder nach vorgängiger Vereinbarung mit Ver-

tretern des Volkes erlassen worden ist, wird zwischen octroyierter (aufgezwungener) und pactierter (vereinbarter) Verfassung geschieden.

Die Mitwirkung der Staatsbürger bei der Gesetzgebung und Verwaltung kann übrigens sowohl nur für einzelne bevorzugte Stände (ständische Verfassung), als auf der Grundlage einer Vertretung des gesammten Volkes vorgesehen sein. Auf ständischer Verfassung beruht z. B. der vereinigte Landtag, den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen im Jahre 1847 einberief.

Den Gegensatz zur konstitutionellen bildet die absolute (selbstherrliche) Regierung; in derselben ist die Gewalt des Staatsoberhauptes durch keine Schranken gebunden. Der Wille des Herrschers ist allmächtig, er gebietet über Leben und Tod, der Staat verkörpert sich in ihm: so sagte Ludwig XIV., König von Frankreich: l'état c'est moi (der Staat bin ich). Eine absolute Regierung braucht aber keineswegs eine despotische zu sein, wie dies das leuchtende Beispiel Friedrich des Großen von Preußen erweist, der sich selbst als den ersten Diener seines Staates bezeichnete.

Während noch im vorigen Jahrhundert der Absolutismus die herrschende Staatsform war, ist in diesem Jahrhundert allmählich und seit 1848 allgemein in Europa das konstitutionelle System, welches zuerst in England (Parlament) feste Gestalt gewonnen hatte, zur Durchführung gelangt. Der einzige größere Kulturstaat in Europa, der noch jetzt absolut regiert wird, ist Rußland, und führt dessen Herrscher demgemäß auch den Titel „Autokrat“ d. h. „Selbstherrscher“.

Je nachdem die höchste Gewalt von Einem geübt wird oder von Vielen, ist zu unterscheiden zwischen Monarchie

und Republik. Republik ist Volksherrschaft im Gegensatz zur Monarchie d. h. Einzelherrschaft; die republikanische Staatsverfassung legt also der Gesammtheit des Volkes die Herrscherrechte (Souveränität) bei, während dieselbe im monarchischen Staate dem Fürsten zusteht. Republiken bilden in Deutschland die drei freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. Auch in der Republik überträgt das Volk aus freier Wahl einem Einzelnen die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte; eine solche Stellung nehmen z. B. die Präsidenten der französischen Republik und der Vereinigten Staaten von Nordamerika ein.

Bei der Monarchie ist, je nachdem die Rechte des Staatsoberhauptes mit einem bestimmten Fürstenhause erblich verbunden sind oder nicht, zwischen Erb- und Wahlmonarchie zu unterscheiden. Selbstredend gebührt hierbei der Erbmonarchie, wie sie in Preußen und im neuen Deutschen Reiche besteht, der Vorzug vor der Wahlmonarchie. Dies bestätigt die Geschichte der bekanntesten beiden Wahlreiche, des früheren Deutschen Reiches und des früheren Königreiches Polen. Die Erblichkeit der Krone verbürgt die Stetigkeit des Staates und der Regierung; im Wahlreiche dagegen wird der Fortbestand des Staates durch das unvermeidliche Zwischenreich und die Wahlumtriebe gefährdet und die Macht der Regierung durch die Zugeständnisse abgeschwächt, zu welchen der künftige Herrscher sich seinen Wählern gegenüber bequemen muß.

Die Thronfolge in der Erbmonarchie bestimmt sich nach der bestehenden Thronfolgeordnung. Während in einzelnen Staaten, z. B. in England, auch die weibliche Linie zur Herrschaft gelangt, ist in den meisten Staaten, so auch in Preußen und im Deutschen Reiche, nur der

Mannesstamm zur Thronfolge berufen. (Vergleiche Artikel 53 der Preußischen Verfassungsurkunde.)

Dabei bildet die Primogenitur, das Recht der Erstgeburt, die Regel. Der Erstgeborene ist bei der Erb- und Thronfolge bevorzugt, so daß nicht nur er selbst, sondern auch seine Nachkommen dem Nachgeborenen und dessen Linie vorgehen. Es wird also, wenn bereits bei Lebzeiten eines Fürsten dessen ältester Sohn verstorben ist, der Enkel des Fürsten und nicht der zweitälteste Sohn desselben zur Thronfolge gelangen. Hat dagegen der verstorbene Herrscher keine eigene Nachkommenschaft, so kommt die männliche Nachkommenschaft des Vaters des Verstorbenen und, wenn auch diese ausgestorben, die männliche Nachkommenschaft des Großvaters des Verstorbenen an die Reihe.

Ein Staat kann auch ein zusammengesetzter sein und aus mehreren Staaten bestehen, welche besondere Regierungen und besondere Staatsgebiete haben: einen solchen Staat nennt man einen konföderierten. Derartige Staaten sind die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das Deutsche Reich. Dabei unterscheidet man, je nachdem die Vereinigung zwischen den konföderierten Staaten eine weitere oder eine engere ist, zwischen einem Staatenbund und einem Bundesstaat; in beiden Fällen treten die vereinigten Staaten dritten Staaten gegenüber als ein völkerrechtliches Ganzes auf, ausgestattet mit ständigen Einrichtungen zur Erreichung des Bundeszweckes und unter einer Centralgewalt vereinigt. Der Unterschied ist dagegen der folgende: im Staatenbund bleiben die einzelnen Staaten in ihren staatlichen Rechten völlig uneingeschränkt, der durch Ver-

einigung der Staaten geschaffene Centralstaat steht nicht über ihnen. Anders im Bundesstaat; in demselben giebt es nicht nur Einzelstaaten, sondern darüber auch einen völlig organisierten Gesammtstaat. Die Bundesgewalt hat ihre eigenen Organe und steht als Oberhaupt über den einzelnen Staats-Regierungen, welche in ihrer staatlichen Selbständigkeit im Interesse des Gesammtstaates mehr oder weniger beschränkt werden. Der Bundesstaat schlingt also um die Unterthanen der einzelnen Staaten ein nationales Band, er vertritt das vereinigte Volk. Der Staatenbund — wie der vormalige Deutsche Bund — ist somit im wesentlichen nur eine politische Genossenschaft ohne festen inneren Halt, die Centralgewalt ist machtlos; der Bundesstaat dagegen — wie das Deutsche Reich —, welcher die Bildung eines einheitlichen, mächtigen, nationalen Gesammtreiches ermöglicht, ist ein wirklicher Staat. Diese Staatsreform verdient daher den Vorzug vor dem Staatenbunde.

Eine weitere besondere Form der zusammengesetzten Staaten ist endlich die Personalunion und Realunion. Die erstere liegt vor, wenn mehrere selbständige Einzelstaaten unter demselben Fürsten in Folge zufälliger Uebereinstimmung der Thronfolgeordnungen vereinigt sind: die Vereinigung ist daher in der Regel vorübergehend. So stehen das Königreich Holland und das zum deutschen Zollvereine gehörende Großherzogthum Luxemburg zu einander im Verhältniß der Personalunion, welche mit dem Ableben des jetzigen Königs von Holland entfällt; so war zur Zeit der Reformation das Deutsche Reich mit Spanien unter Kaiser Karl V. vereinigt.

In der Realunion ist dagegen die Vereinigung

mehrerer Staaten unter demselben Herrscherhause durch das Staatsgrundgesetz selbst verbrieft: die Vereinigung ist also eine unauflösliche, wenngleich Verfassung und Verwaltung der vereinigten Staaten völlig getrennt sein können. Eine derartige Realunion besteht z. B. zwischen Oesterreich und Ungarn und zwischen Schweden und Norwegen.

Gesetzgebung und Verwaltung. Die Aufgabe des Staates ist, wie wir gesehen haben, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten; hierzu stehen ihm zwei Mittel zur Verfügung:

1. die Gesetzgebung,
2. die Verwaltung.

1. Die Gesetze enthalten die Rechtsordnung des Staates. Sie entstehen durch das Zusammenwirken und die Uebereinstimmung der gesetzgebenden Factoren eines Staates. Das Gesetz kann neue Rechtsverhältnisse schaffen oder bestehende abändern und aufheben; es tritt in Kraft mit dem Augenblicke seiner Bekanntmachung (Publikation), sofern im Gesetze selbst nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (vergl. indessen S. 22). Hat daher jemand gegen ein Gesetz gefehlt, so kann er sich nicht damit entschuldigen, daß er es nicht gekannt habe.

Je nach dem Umfange des Geltungsbereiches sind unsere Gesetze entweder „deutsche Re„geseeszich oder „Landesgesetze." Die deutschen Reichsgesetze erstrecken sich auf das ganze Gebiet des deutschen Reiches, die Landesgesetze haben nur in demjenigen deutschen Einzelstaate Geltung, für den und von dem sie erlassen worden sind.

2. Die Verwaltung hat die Aufgabe, die gegebenen Staatsgesetze anzuwenden. Sie hat also die bestehende Rechtsordnung anzuerkennen und sich innerhalb der gesetz-

lichen Schranken zu halten. Die Handhabung der staatlichen Rechtsordnung ist zwei verschiedenen Arten von Staatsbehörden übertragen:

a. den Gerichtsbehörden,

b. den eigentlichen Verwaltungsbehörden.

a. Den Gerichtsbehörden liegt die eigentliche Rechtsprechung ob; der Richter ist in seiner Entscheidung lediglich an die Bestimmung der Gesetze gebunden, und kann niemand, also namentlich auch weder das Staatsoberhaupt noch der Justizminister, ihm vorschreiben, wie er einen bestimmten Fall zu entscheiden hat. Die richterliche Thätigkeit erstreckt sich auf die Strafrechtspflege und das bürgerliche Recht (Privatrecht). Gegenstand des Privatrechts sind aber entweder Vermögens- oder Familien-Rechte. Demnach muß auch der Staat als Fiscus im ordentlichen Gerichtsverfahren Recht geben und nehmen, sobald es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

b. Die Verwaltungsbehörden, denen die Organisation des Staates, sowie alle Einrichtungen und Maßregeln obliegen, welche die Bedürfnisse des staatlichen Lebens erheischen. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf alle Gebiete des öffentlichen Rechtes. Für die Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind nicht ausschließlich, wie bei den Gerichtsbehörden, die Grundsätze des Rechtes, sondern daneben auch die der Billigkeit, der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Interesses maßgebend. Die Grundsätze, nach denen die Verwaltung gehandhabt werden soll, sind gewöhnlich in Verordnungen niedergelegt, welche zur Ausführung der Gesetze erlassen werden. Die Verordnungen dürfen also nicht in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen.

B. Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches.

I. Geschichte der Verfassung des Deutschen Reiches.

Im Jahre 1806 legte der damalige deutsche Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder, und damit erreichte das tausendjährige heilige Römische Reich Deutscher Nation sein Ende.

Der Versuch, welcher nach den Freiheitskriegen auf dem Kongresse zu Wien gemacht wurde, das Deutsche Reich wieder in alter Herrlichkeit erstehen zu lassen, war ein überaus dürftiger. Unter dem Namen des „Deutschen Bundes" wurde ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte geschaffen, welcher unauflöslich sein sollte. Diesem Staatenbunde fehlte aber jede kraftvolle Centralgewalt, da den einzelnen Staaten ihre volle Souveränität uneingeschränkt belassen war (s. S. 4).

An diesem Grundübel scheiterte jede gemeinnützige Anordnung; der Partikularismus der einzelnen Staaten, die Eifersucht der beiden Großstaaten Oesterreich und Preußen und die gesetzlich erforderliche Stimmeneinheit für die Beschlüsse der Bundesversammlung bezüglich aller Grundgesetze des Bundes vereitelten jede gedeihliche Förderung der deutschen Angelegenheiten. In der Bundesversammlung

waren überdies nur die einzelnen Staaten durch die von ihnen ernannten Bevollmächtigten vertreten; das Deutsche Volk selbst war ohne jede Vertretung.

Es liegt auf der Hand, daß diese Staatsform dem politisch wachsenden und erstarkenden Nationalgefühl der Deutschen nicht genügen konnte; nur auf dem Gebiete der materiellen Interessen fand das Deutsche Volk in dem Zollverein eine gewisse Befriedigung seines Einheits-Bedürfnisses, die ihm sonst der Deutsche Bund versagte. Trotzdem führte die freiheitliche Bewegung des Jahres 1848 nur vorübergehend eine Aenderung herbei. Allerdings ging das Jahr 1848 selbst an der deutschen Bundesversammlung nicht spurlos vorüber, so daß der Beschluß gefaßt wurde, eine deutsche Nationalversammlung aus Vertretern des Volkes einzuberufen. Dieselbe trat auch im Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a/M. zusammen. Aus den Beschlüssen der Nationalversammlung ging die „Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849" hervor, in welcher neben einer Vertretung des Volkes (im Volkshaus) die erbliche Uebertragung der Deutschen Kaiserwürde an einen regierenden deutschen Fürsten vorgesehen war. Die Wahl der Nationalversammlung fiel auf König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (regierte 1840 bis 2. Januar 1861). Derselbe lehnte jedoch die Kaiserkrone ab, wodurch die Reichsverfassung hinfällig wurde. Die Folge davon war, daß die Nationalversammlung sich allmählich ohne besonderen Beschluß auflöste, und wurde die weitere Entwickelung der deutschen Angelegenheiten nun wiederum ausschließlich von den Regierungen in die Hand genommen. Dies führte im Jahre 1851 endlich dahin, daß die alte Bundesverfassung von 1815 wieder anerkannt wurde und

der Bundestag der Regierungen in Frankfurt a/M. in der früheren Weise wieder zusammentrat. So war der Versuch einer Reform des Deutschen Bundes kläglich gescheitert.

Im Anfange der sechziger Jahre hatten sich die Verhältnisse zwischen Preußen und Oesterreich innerhalb des Deutschen Bundes immer schärfer zugespitzt; insbesondere waren beide Mächte in der Schleswig-Holstein'schen Sache uneinig. Die Elbherzogthümer Schleswig und Holstein, welche vertragsmäßig im Verhältniß der Personalunion (s. S. 5) mit der Krone Dänemark verbunden gewesen waren, waren nämlich im Jahre 1864 nach dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark in Folge einer Bundesexecution von Oesterreich und Preußen gemeinsam besetzt worden, und es brach nun über die zukünftige Gestaltung der Elbherzogthümer, insbesondere über die Erbfolge, ein offener Streit aus. Während Preußen die Herzogthümer für sich in Anspruch nahm, wollten Oesterreich und der größte Theil der deutschen Mittelstaaten den Herzog von Augustenburg als Herrscher anerkennen.

Oesterreich wußte daher, als im Jahre 1866 der Krieg auszubrechen drohte, den Bund auf seine Seite zu ziehen, und nahm auch in der Sitzung vom 14. Juni 1866 die Majorität der Bundesversammlung den Antrag auf Mobilisierung der sämmtlichen Bundesarmeekorps an. Der preußische Gesandte v. Savigny erklärte dagegen, daß diese Abstimmung einer Kriegserklärung gleichkäme und Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und erloschen ansehe. Zugleich wurden die Grundzüge eines neuen, „den Zeitverhältnissen entsprechenden" Bundesvertrages vorgelegt, der Oesterreich ausschloß und eine starke Centralgewalt, sowie ein deutsches Volksparlament vorsah. Gleichzeitig

wurden die einzelnen norddeutschen Staaten, insbesondere Sachsen, Hannover und Kurhessen, zur unbewaffneten Neutralität und zum Beitritt zu diesem neuen Bunde aufgefordert und dagegen ihnen ihr Besitzstand und ihre Souveränität gewährleistet. Als dies abgelehnt wurde, besetzte Preußen diese Länder.

Zu gleicher Zeit wurde der Krieg gegen Oesterreich eröffnet (Juni 1866). Demselben bereiteten die Entscheidungsschlacht von Königgrätz am 3. Juli und die Nicolsburger Friedenspräliminarien vom 26. Juli 1866 rasch ein Ende. Oesterreich erkannte die Auflösung des Deutschen Bundes an und ertheilte zur Neugestaltung Deutschlands durch Preußen ohne Oesterreich seine Zustimmung. Es versprach ferner das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, das Preußen mit den Staaten nördlich vom Main begründen würde, und war auch damit einverstanden, daß die südlich vom Main belegenen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde in eine engere nationale Verbindung traten; es trat endlich seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein an Preußen ab.

So war der alte Widerstreit zwischen Preußen und Oesterreich, welcher so lange Zeit für Deutschland verderblich gewesen war, beseitigt und für Deutschlands Neugestaltung ein sicherer Boden gewonnen.

An Stelle des bisherigen Deutschen Bundes trat nun zunächst der neu errichtete Norddeutsche Bund. Die Organisierung desselben war die nächste Aufgabe. Hierzu wurden die sämmtlichen Bevollmächtigten der nördlich vom Main belegenen Staaten nach Berlin berufen und ihnen der Entwurf einer „Verfassung für den Norddeutschen Bund“ vorgelegt. Der Entwurf ging

sodann an den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, welcher aus allgemeinen Wahlen innerhalb des ganzen Bundesgebietes hervorgegangen war, und wurde mit geringen Aenderungen angenommen. Die so vereinbarte Verfassung des Norddeutschen Bundes schuf unter den ihm zugehörigen Staaten eine ganz anders lebensvolle und festgefügte Einigung, als sie der frühere Deutsche Bund gewährt hatte; sie begründete einen der gewaltigsten Fortschritte im nationalen Leben der Deutschen, wie man ihn vor dem Jahre 1866 kaum zu hoffen gewagt hatte.

Noch aber fehlte Eines zur Vollendung des Baues: die Vereinigung mit den südlich des Mains gelegenen deutschen Staaten — Bayern, Württemberg, Baden und dem südlichen Theil von Hessen (der nördlich vom Main belegene Theil Hessens gehörte bereits zum Norddeutschen Bunde). Der Artikel 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes baute zwar hier eine Brücke über den Main, indem er bestimmte, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung erfolgen könne. Außerdem waren die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde durch ein Schutz- und Trutzbündniß verbunden, in welchem sie sich für den Fall eines Defensivkrieges unter Wahrung der Integrität ihrer Gebiete verpflichteten, ihre Truppen unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu stellen. Aber nicht nur für den Fall eines Krieges, auch für die Zeiten des Friedens ward ein Band geschaffen, das Süddeutschland fest mit dem Norden verknüpfte. Der Zollverein, der zwischen den sämmtlichen deutschen Staaten bestanden hatte, war im Jahre 1866

nach dem Grundsatze, daß der Krieg alle bestehenden Verträge zwischen den kriegführenden Staaten zerreißt, hinfällig geworden. Nach Wiederherstellung des Friedens schloß nun der Norddeutsche Bund mit den einzelnen süddeutschen Staaten besondere Verträge ab, um die früher vorhandene Zolleinigung wieder zu erreichen. Diese Zollverträge, welche am 1. Januar 1868 in Kraft traten, enthielten eine tief einschneidende Neuerung; es wurde nämlich nicht nur ein Zollbundesrath aus Kommissaren der sämmtlichen deutschen Staaten gebildet, sondern auch ein Zollparlament eingesetzt, in welchem die Volksvertreter aller deutschen Stämme vereinigt waren. So sah Berlin im Frühjahr 1868 in dem ersten Zollparlamente zum ersten Male eine parlamentarische Vertretung des gesammten deutschen Volkes in seinen Mauern. Freilich war die Zuständigkeit des Zollparlaments zunächst auf rein wirthschaftliche Fragen beschränkt, also auf das Gebiet der Zoll- und Handelssachen.

Da brach im Jahre 1870 der von Frankreich freventlich heraufbeschworene Krieg aus; er fand das deutsche Volk als Ein Volk von Brüdern, Nord und Süd treu zusammenhaltend im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind. Die Heldenthaten seiner wehrhaften Männer und der Siegeslauf seiner Heere hoben das Volk zu hohem und stolzem Nationalgefühl und drängten die süddeutschen Regierungen, einen engeren Anschluß an Norddeutschland zur Herstellung eines einheitlichen, großen und starken Reiches zu suchen.

Diese Einigung mit den süddeutschen Staaten wurde ohne wesentliche Schwierigkeiten erreicht; jedoch mußten den Königreichen Bayern und Württemberg in manchen —

und zum Theil nicht unerheblichen — Punkten Sonderrechte zugestanden werden. Gleichzeitig erging auf Anregung des Königs von Bayern von den deutschen Fürsten und freien Städten an den König von Preußen der einmüthige Ruf, mit Herstellung des Deutschen Reiches auch die seit mehr als 60 Jahren ruhende deutsche Kaiserwürde wieder zu erneuern und zu übernehmen. Diesem Rufe Folge leistend, nahm König Wilhelm von Preußen am 18. Januar 1871 im Schlosse zu Versailles die erbliche Würde eines Deutschen Kaisers mit dem Wunsche an, daß „Gott den Trägern der Kaiserkrone verleihen wolle, allzeit Mehrer des Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung."

Am 17. März 1871 trat sodann zu Berlin der erste Deutsche Reichstag zusammen. Demselben wurde die „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich" zur Genehmigung vorgelegt; dieselbe enthielt — mit einer Ausnahme — keine Abänderungen des bestehenden Verfassungsrechtes, sondern faßte nur die in den einzelnen Verträgen mit den süddeutschen Staaten und in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zerstreuten Bestimmungen einheitlich zusammen. Diese Verfassung ist durch Gesetz vom 16. April 1871 „betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches" zur Einführung gelangt.

Durch den Friedensschluß zu Frankfurt a/M. vom 10. Mai 1871 wurde Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche wieder vereinigt — Frankreich zahlte eine Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franken (4000 Millionen Mark). Seitdem ist der Frieden bisher erhalten geblieben zur Befestigung desselben hat das Deutsche Reich mit

Oesterreich-Ungarn und Italien Bündnißverträge abgeschlossen; der Inhalt des italienischen Vertrages ist nicht bekannt, der deutsch-österreichische Allianzvertrag vom Jahre 1879 ist 1888 veröffentlicht und verpflichtet die beiden vertragschließenden Reiche

1. zum gegenseitigen Beistand mit ihrer gesammten Kriegsmacht, wenn Rußland auch nur einen Theil angreifen oder eine andere angreifende Macht unterstützen sollte;
2. zur wohlwollenden Neutralität, wenn der eine Theil von einer anderen Macht als Rußland angegriffen werden sollte. Solange also Deutschland in einem Kriege sich Frankreich allein gegenüber befindet, hat Oesterreich keine Verpflichtung zu einer kriegerischen Mitwirkung übernommen.

Die an die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches geknüpften Erwartungen sind in glänzender Weise in Erfüllung gegangen. Mit überraschender Schnelligkeit hat die im Reiche verkörperte Einigkeit in dem vereinten deutschen Volke tiefe und feste Wurzeln geschlagen und namentlich in der deutschen Jugend einen empfänglichen Boden gefunden. Die deutsche partikularistische Engherzigkeit, welche die Deutschen unter sich spaltete und vielfach zu Abmachungen mit dem Auslande gegen deutsche Volksgenossen führte, ist geschwunden. Der Glanz und das weltgebietende Ansehen des deutschen Namens sind wiederhergestellt; groß sind auch die materiellen Errungenschaften, welche das geeinte Reich dem deutschen Handel und Gewerbefleiß gebracht hat. In fernen Welttheilen sind dem deutschen Handel neue Wege gewiesen und koloniale Schutzgebiete erworben. Einmüthig schaaren sich die deut-

schen Fürsten und Völker um die Kaiserkrone, deren erblicher Träger in der festgefügten Hausmacht des größten deutschen Staates einen starken Rückhalt hat. So ist die Zeit, in der wir leben, die Zeit des höchsten Aufschwunges, den Deutschland im Verlaufe seiner mehr als tausendjährigen geschichtlichen Vergangenheit genommen hat.

II. Verfassung des Deutschen Reiches
vom 6. April 1871.

Die Verfassung des Deutschen Reiches ist, wie wir gesehen haben, ihrer historischen Entwickelung nach ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher zwischen den einzelnen verbündeten deutschen Staaten geschlossen und von den Vertretern des deutschen Volkes genehmigt ist. Daher besagen die Eingangsworte der Verfassungsurkunde, daß die deutschen Staaten „einen ewigen Bund" schließen. Es kann also kein Staat aus dem Bunde beliebig austreten. Als die Zwecke dieses Bundes werden „der Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" bezeichnet. Das Deutsche Reich bildet einen Bundesstaat (Seite 5), dessen einzelne Staaten nur insoweit ihre volle Selbständigkeit bewahrt haben, als dieselbe nicht zu Gunsten der Reichsgewalt eingeschränkt ist. Dabei ist, wie dies nach den Ereignissen des Jahres 1866 nicht anders sein konnte, das in der Staatsmacht Preußens thatsächlich vorhandene Uebergewicht in der Verfassung auch staatsrechtlich zur Anerkennung gebracht. Um das Reich von den Einzelstaaten völlig unabhängig zu machen, hat es seine eigenen Organe und Verwaltungsbehörden erhalten, welche völlig für sich und neben den Be-

hörden der einzelnen Staaten bestehen. So steht das Deutsche Reich innerhalb seiner Machtsphäre auf eigenen Füßen, wie auch die einzelnen Staaten im Bereiche der ihnen verbliebenen Zuständigkeit ausschließlich souverän geblieben sind.

Die Verfassung zerfällt in 14 Abschnitte und 78 Artikel und hat in den Jahren 1873 und 1888 einzelne Abänderungen erfahren. Die nachstehende Darstellung wird genau den einzelnen Abschnitten folgen.

1. Reichsgebiet.

(Artikel 1.)

Das Deutsche Reich besteht aus 22 Staaten, 3 freien Städten und dem seit 1871 mit dem Deutschen Reich vereinigten unmittelbaren Reichslande Elsaß-Lothringen. Das Gebiet ist somit theils enger, theils ausgedehnter als das des vormaligen Deutschen Bundes.

Ausgeschieden sind die Deutsch-Oesterreichischen Länder, Luxemburg und das Fürstenthum Lichtenstein. Hinzugetreten sind dagegen die preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen, das mit Preußen vereinigte Herzogthum Schleswig und die Reichslande Elsaß und Lothringen.

Das Deutsche Reich ist 9896 □ Meilen (540 000 □ Kilometer) groß und hatte bei der Volkszählung am 1. December 1885 46 840 000 Einwohner, darunter Preußen mit 28 300 000, Bayern mit 5 416 000, Sachsen mit 3 180 000, Württemberg mit 1 994 000, Baden mit 1 600 000, Elsaß-Lothringen mit 1 560 000, Hamburg mit 518 000 Einwohnern.

Die Zunahme der Bevölkerung im Deutschen Reiche beträgt durchschnittlich jährlich 0,80 %, d. h. 340 000 Menschen.

2. Reichsgesetzgebung.

(Artikel 2—5.)

Die Artikel 2—5 regeln zwei wichtige Gebiete:

A. die Reichsangehörigkeit,

B. die Reichsgesetzgebung.

A. Reichsangehörigkeit.

Im alten Deutschen Bunde galten in Folge der politischen Zerrissenheit die einzelnen deutschen Staaten im Verhältniß zu einander als Ausland und demgemäß die Angehörigen des einen Staates in dem anderen als Ausländer. Die Folge davon war, daß die dauernde Niederlassung in einem anderen als dem Heimathsstaate von Seiten der Regierung und der Gemeinde nur unter mancherlei lästigen und störenden Bedingungen gestattet wurde.

Diese Schranken sind durch die im Artikel 3 vorgesehene Herstellung eines gemeinsamen Bundesindigenates beseitigt worden. (Indigenat bedeutet das „Recht der Eingeborenen," „Bürgerrecht".) Hiernach ist jeder Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln.

Dadurch hat jeder Deutsche das Recht erlangt, innerhalb des Reichsgebietes sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, an jedem Orte Grundeigenthum zu erwerben und umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes Gewerbe aller Art wie die Einheimischen

zu treiben. Jeder Deutsche ist ferner in jedem Deutschen Staate zu öffentlichen Ämtern, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte zugelassen.

Erst durch diese Bestimmungen sind die Deutschen wirklich zu Bürgern eines gemeinsamen Staates und zu Söhnen eines gemeinsamen Vaterlandes geworden.

Dieses Recht des freien Wegzuges und der freien Niederlassung wird Freizügigkeit genannt.

Das Gesetz vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55) über die Freizügigkeit stellt die hierfür geltenden Grundsätze näher fest. Hiernach ist eine Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen Angehörigen den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu gewähren. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf daher keinem Reichsangehörigen die Niederlassung verweigert werden. Ebensowenig berechtigt die Besorgniß vor künftiger Verarmung zur Zurückweisung des neu Anziehenden. Ein Vermögensnachweis und ein Leumunds-Zeugniß sind nicht vorzulegen, und ist die Erhebung der sogen. Anzugsabgabe, welche früher in der Regel erhoben wurde, untersagt. Dagegen kann die Fortsetzung des Aufenthaltes innerhalb zweier Jahre versagt werden, wenn sich nachträglich die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ergiebt, welche nicht in einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ihren Grund hat.

Durch zweijährigen Aufenthalt wird jeder neu Angezogene in seinem neuen Wohnsitz heimathsberechtigt, oder, wie das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (BGBl. S. 360) es ausdrückt,

es ist für den neu Angezogenen der Unterstützungswohnsitz begründet. Tritt nunmehr Verarmung ein, so ist er zum Empfange öffentlicher Armenunterstützungen berechtigt. Diese Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche werden durch die Orts-Armenverbände gewährt. Während große Städte, wie z. B. Breslau, für sich allein einen Ortsarmenverband bilden, können sich auch mehrere Städte und Gemeinden zur Bildung eines Ortsarmen-Verbandes zusammenthun. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger entscheidet für das Gebiet des ganzen Reiches (mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen) in letzter Instanz „das Bundesamt für das Heimathswesen" zu Berlin. Es läßt sich übrigens nicht verkennen, daß eine zu weitgehende Freizügigkeit auch Mißstände im Gefolge haben kann. Insbesondere wird dem Zuzuge vom freien Lande nach den Städten dadurch wesentlich Vorschub geleistet und namentlich in die großen Städte ein Arbeiterproletariat gezogen, welches zu Ausschreitungen aller Art nur zu sehr geneigt ist.

Auch Nichtdeutsche, welche unbescholten sind, können, wenn sie nach Deutschland einwandern, die Reichsangehörigkeit erwerben. Man nennt dies Naturalisation. Unter Naturalisation ist also die Verleihung der inländischen Staatsangehörigkeit an einen Ausländer zu verstehen. Es bedarf dazu nur der Ausfertigung einer Urkunde, welche ertheilt wird, so bald der eingewanderte Ausländer darum nachsucht, nachdem er sich an einem bestimmten Orte innerhalb des Deutschen Reiches fest niedergelassen hat. In vielen anderen Staaten wird diese Urkunde erst nach längerem Aufenthalt (z. B. in England

nach 5 Jahren) ertheilt. In Deutschland ist dagegen eine bestimmte Niederlassungsfrist nicht vorgeschrieben.

Umgekehrt ist den Angehörigen des Deutschen Reiches jeder Zeit die Auswanderung nach einem außerdeutschen Staate gestattet, ausgenommen den Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre. Wer aber die Wehrpflicht verletzt, indem er ohne Erlaubniß das Deutsche Reich verläßt, während er noch zum Dienste im stehenden Heere oder in der Flotte verpflichtet ist, der hat eine Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu gewärtigen. (§ 140 des Deutschen Strafgesetzbuches.)

Die näheren Bestimmungen über Naturalisation und Auswanderung enthält das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit (BGBl. S. 355).

B. Reichsgesetzgebung.

Früher gingen die Landesgesetze den Reichsgesetzen vor (s. S. 6), ja die Gesetze des alten Deutschen Bundes erlangten in den einzelnen Bundesstaaten überhaupt nur dann rechtsverbindliche Kraft, wenn sie von den einzelnen Regierungen auf verfassungsmäßigem Wege besonders genehmigt und publiziert wurden.

Auch hier hat das Deutsche Reich eine grundsätzliche Änderung herbeigeführt, indem die Verfassung im Artikel 2 bestimmt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erlangen also ihre Gültigkeit durch die Verkündigung im Reichsgesetzblatte; die Einzelstaaten haben die Reichsgesetze weder besonders zu publizieren, noch steht ihnen das Recht der Genehmigung oder

gar des Widerspruches zu: die Reichsgesetze machen im Gegentheil ohne weiteres alle entgegenstehenden Gesetze der Einzelstaaten hinfällig.

Ihre eigentliche, tief einschneidende Bedeutung erhält die gemeinsame Reichsgesetzgebung dadurch, daß derselben eine Fülle der wichtigsten Reichsgebiete überwiesen ist. Während in der Zeit des alten Deutschen Bundes von 1815—1866 von wichtigen, allgemeinen deutschen Gesetzen nur die Allgemeine Deutsche Wechselordnung vom Jahre 1849 und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861 erlassen sind, und im übrigen Rechtsverwirrung und heillose Buntheit in der Gesetzgebung herrschten, verdanken wir dem Deutschen Reiche eine große Reihe der bedeutsamsten Reichsgesetze, durch welche die deutsche Reichseinheit auf verschiedenen Rechtsgebieten bereits zur That geworden ist.

Für die Vorbereitung von Reichsgesetzen sowie für die Bearbeitung der sämmtlichen in das Gebiet des Rechtes einschläglichen Angelegenheiten des Reiches ist in dem Reichsjustizamte zu Berlin eine besondere Reichsbehörde eingesetzt worden.

Die Publikation (Verkündigung) der Reichsgesetze erfolgt durch das Reichs-Gesetzblatt (früher „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes“ benannt), und treten gemäß Artikel 2 die Reichsgesetze, sofern im Gesetze selbst kein bestimmter Anfangstermin vorgesehen ist, 14 Tage nach Ausgabe des bezüglichen Reichsgesetzblattes in Berlin in Kraft.

Die Zuständigkeit des Reiches erstreckt sich auf die Beaufsichtigung und Gesetzgebung besonders bezüglich der nachstehenden Gebiete:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, über Kolonisation und über Auswanderung (s. S. 24);
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches verwendeten Steuern (s. S. 54);
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtswesens (s. S. 26);
4. das Bankwesen (s. S. 28);
5. die Erfindungspatente (s. S. 29);
6. der Schutz des geistigen Eigenthums (s. S. 29);
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und das Konsulatswesen (s. S. 74);
8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen (s. S. 62);
9. das Post- und Telegraphenwesen (s. S. 70);
10. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (s. S. 31);
11. das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine (s. S. 73 u. 75);
12. die Medizinal- und Veterinär-Polizei (s. S. 37);
13. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen (s. S. 39).

Wie wir sehen, sind es sehr bedeutende Rechtsgebiete, welche der Reichsgesetzgebung ausschließlich überwiesen sind; aber immerhin ist auch den Einzelstaaten auf den weiten

Gebieten der inneren Verwaltung (einschließlich der Eisenbahnen), des Unterrichtswesens, der Sorge für die Interessen der Wissenschaft und Kunst und der Landeskultur ein würdiger und völlig unabhängiger Wirkungskreis verblieben.

Im Einzelnen wird bemerkt:

a. Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb; desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach fremden Ländern (zum Theil S. 17—20 behandelt).

Unter den übrigen hierher gehörigen Gesetzen seien hervorgehoben:

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (mit Ergänzungen neu veröffentlicht RGBl. 1883 S. 177), welche später zum Reichsgesetz erhoben worden ist. Dieselbe schließt sich der freisinnigen Gesetzgebung Preußens auf diesem Gebiete an und beseitigt die polizeilichen Einengungen und sonstigen Beschränkungen des Gewerbebetriebes. Der Betrieb eines Gewerbes ist hiernach einem Jeden gestattet, soweit nicht theils durch die Gefährlichkeit der zum Betriebe erforderlichen Anlagen, theils durch das Erforderniß einer besonderen Befähigung zum Besten des Publikums Beschränkungen geboten erscheinen. So bedürfen z. B. die Versicherungs-Gesellschaften und Eisenbahn-Unternehmungen einer besonderen Konzession; ebenso ist die Errichtung von Apotheken und der Verkauf von Arzneimitteln Beschränkungen unterworfen. Die Zulassung zum Gewerbebetriebe darf dagegen in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechtes abhängig gemacht

werden. Einzelne hierbei hervorgetretene Mißstände einer zu schrankenlosen Gewerbefreiheit sind in den letzten Jahren durch mehrfache Nachtragsgesetze wieder beseitigt worden; ebenso berücksichtigen die neueren Ergänzungen in den Verhältnissen der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter die sozialpolitischen Aufgaben des Staates.

Ueber die heutige Sozialgesetzgebung s. S. 35.

Die Fremdenpolizei und das Paßwesen sind durch das Gesetz vom 12. October 1867 über das Paßwesen (BGBl. S. 33) geregelt. Den modernen Verkehrsverhältnissen entsprechend, bedürfen nach diesem Gesetze weder Inländer noch Ausländer zum Reisen und zum Aufenthalt innerhalb des Reichsgebietes und ebensowenig beim Eintritte in dasselbe oder beim Austritte aus demselben eines Reisepasses. Dies schließt natürlich nicht aus, daß Reichsangehörige wie Fremde, wenn gegen sie der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person auszuweisen haben.

Bezüglich der Bestimmungen über Kolonisation ist zu bemerken, daß Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern (z. B. England, Frankreich, Holland) eigentliche Kolonien bisher nie gehabt hat. Seitdem wir seit 1866 eine staatliche Seemacht erhalten haben, ist auch in Deutschland das Streben nach einer energischen Kolonialpolitik mehr und mehr rege geworden. Diesen Bestrebungen ist das Reich durch Erwerb von Schutzgebieten in Afrika und Australien gerecht geworden. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete sind durch Gesetz vom 17. April 1886 vorläufig geregelt worden. Zur weiteren Förderung wird die seit Ende 1886 erfolgte Einrichtung regelmäßiger Postdampfschiff-Verbindungen mit Ostasien sowie Australien

wesentlich beitragen, wobei das Reich für die ersten 15 Jahre eine Beihülfe bis zu 4 Millionen Mark gewährt.

b. Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtswesens.

Auf diesen Gebieten herrschte im alten Deutschen Bunde die größte Verwirrung; selbst der Zollverein hatte hierin die so unumgänglich nothwendige wirthschaftliche Einigung nicht herbeizuführen vermocht. Jetzt ist die Maß- und Münzeinheit im Deutschen Reiche zur Durchführung gelangt und hat dieselbe wesentlich zur Hebung des deutschen Handels und zur Stärkung der Kaufkraft des deutschen Geldes beigetragen.

1. Die einheitlichen Maße sind durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (BGBl. S. 473), abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1884 (RGBl. S. 115), eingeführt. Dieselben sind dem französischen Metersystem nachgebildet.

Die Einheit der Längenmaße ist das Meter (m), getheilt in 100 Centimeter (cm) oder 1000 Millimeter (mm); 1000 Meter heißen das Kilometer (km).

Die Einheit des Flächenmaßes ist das Quadratmeter (qm); 100 derselben bilden das Ar (a), 10 000 das Hektar (ha); 1 000 000 den Qu.-Kilometer (qkm). Das Quadratmeter theilt sich in 10 000 Qu.-Centimeter (qcm) oder 1 000 000 Qu.-Millimeter (qmm).

Die Einheit des Körpermaßes ist das Kubikmeter (cbm); der 1000. Theil desselben ist das Liter (l).

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (kg), gleich 2 Pfund; dasselbe wird in 1000 Gramm (g) oder 1 000 000 Milligramm (mg) getheilt; 1000 Kilogramm bilden die Tonne (t).

Es ist also, wie im Münzsystem, die Eintheilung und Vervielfachung nach zehntel Theilen an die Stelle der früher meist in Geltung gewesenen duodecimalen Eintheilung (nach zwölftel Theilen) getreten.

Alle Maße und Gewichte, deren sich ein handeltreibender Gewerbsmann bedient, sind amtlich zu begleichen und zu berichtigen. Diese Thätigkeit wird aichen genannt und liegt den besonders dafür eingerichteten Aichungsämtern ob. Um darüber zu wachen, daß innerhalb des Reichsgebietes das Aichungswesen nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt wird, ist eine Normalaichungs-Kommission mit dem Sitze in Berlin für das ganze Reichsgebiet (mit Ausschluß von Bayern) bestellt worden.

2. Ebenso ist durch Einführung der deutschen Markwährung seit dem 1. Januar 1876 die Münzeinheit des Deutschen Reiches hergestellt worden. Hierbei ist Deutschland von der Silberwährung zur Goldwährung übergegangen, bei welcher nur Gold als Zahlungsmittel angenommen zu werden braucht, und Silber lediglich als Scheidemünze ausgeprägt wird.

Das Silber ist also kein gesetzlich gleichberechtigtes Zahlungsmittel, wie bei der früheren Doppelwährung (bimetallismus). Freilich ist die deutsche Münzreform noch nicht durchgeführt, weil bisher neben den Goldmünzen noch 300—400 Millionen Mark in Thalerstücken auch ferner gesetzliches Zahlungsmittel zu jedem Betrage verblieben sind. Nach Durchführung der reinen Goldwährung ist aber gemäß Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. 1873 S. 233) niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark

und Nickelmünzen im Betrage von mehr als 1 Mark in Zahlung zu nehmen.

Auch ist seit 1874 den einzelnen deutschen Staaten die Befugniß Staatskassenscheine auszugeben entzogen worden und ausschließlich auf das Reich übergegangen. Das Staatspapiergeld der einzelnen deutschen Bundesstaaten ist demgemäß durchweg eingezogen worden. Die Ausgabe der Reichskassenscheine ist auf den mäßigen Betrag von 120 Millionen Mark beschränkt (also ungefähr 2,60 Mark auf den Kopf der Bevölkerung). Die Reichskassenscheine lauten über 5, 20 und 50 Mark und werden von der Reichshauptkasse jederzeit gegen gemünztes Geld eingelöst. Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

c. Die Regelung des Bankwesens.

Unter Banken sind Anstalten zu verstehen, welche gewerbsmäßig den Geld- und Kreditverkehr vermitteln. Die einzelnen Staaten hatten früher die innerhalb ihres Gebietes errichteten Banken mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet, und boten dadurch die Zustände der in Deutschland bestehenden Banken ein Bild der größten Mannigfaltigkeit und Unregelmäßigkeit. Der ganze deutsche Markt, insbesondere der Kleinverkehr, war mit einer Fülle von Banknoten überschwemmt, welche bis auf die kleinsten Beträge lauteten, und welche ohne Rücksicht auf das Bedürfniß und die Rückwirkungen auf das Münzwesen ausgegeben wurden.

Durch das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 ist gegen diese Mißstände in Zukunft ein Riegel vorgeschoben, indem die Ausgabe von Banknoten seitens der Banken künftig an die Konzession des Reiches gebunden

worden ist. Es ist ferner bestimmt, daß keine Banknoten unter 100 Mark auszugeben sind. Die im Umlauf befindlichen 5-, 20- und 50-Markscheine sind also — wie oben bemerkt — Reichskassenscheine und keine Banknoten. Ebenso ist der Höchstbetrag festgestellt, bis zu welchem die einzelnen Privatbanken überhaupt noch Banknoten ausgeben dürfen.

Daneben ist in der Reichsbank (hervorgegangen aus der Preußischen Bank) im wesentlichen eine Staatsanstalt geschaffen, deren Noten bei allen Reichskassen zum Nennwerthe angenommen werden. Unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehend, hat die Reichsbank die Aufgabe, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen. Sie hat ihren Sitz in Berlin, und ihr steht das Recht zu, aller Orten Zweiganstalten zu errichten.

d. Die Erfindungs-Patente und der Schutz des geistigen Eigenthums.

Ein Erfindungs-Patent ist diejenige Urkunde, durch welche die ausschließliche Berechtigung zur Anwendung und pecuniären Ausnutzung einer neuen Erfindung verliehen wird. Es ist also ein Schutz für den Erfinder, damit ihm die Früchte seiner Mühen nicht durch Andere entzogen werden. Durch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 ist für das Deutsche Reich in dem Reichspatentamt in Berlin eine gemeinsame Reichsbehörde geschaffen worden, welche über die Ertheilung, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme von Erfindungs-Patenten zu beschließen hat.

Ebenso sind durch das Gesetz über den Marken-

schutz vom 30. November 1874 die Gewerbetreibenden gegen die unbefugte Anwendung ihrer Fabrik- und Waarenzeichen und die Konsumenten gegen den Bezug nachgeahmter Erzeugnisse seitens einer unsoliden Konkurrenz geschützt worden. Nach diesem Gesetze kann jede Handlung ihr Zeichen, Marke genannt, welches sie zur Unterscheidung ihrer Waare von den Waaren anderer Gewerbetreibenden führt, beim Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung eintragen lassen und erlangt dadurch das Recht, ausschließlich diese oder eine ähnliche Marke führen zu dürfen. Sie kann daher die Löschung einer gleichen oder auf Täuschung des Publikums berechneten ähnlichen Marke im Firmenregister fordern, und verfällt der, welcher die nachgeahmte Marke herstellt oder feil hält, in hohe Geld- und Gefängnißstrafen. Das Publikum erlangt dadurch im allgemeinen die Sicherheit, daß Waaren (z. B. Kölnisches Wasser, welches die Marke trägt „Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatz"), die in der Voraussetzung ihrer Ächtheit theuer bezahlt werden, wirklich ächte sind. — Durch besondere Uebereinkommen mit den meisten auswärtigen Staaten ist dem deutschen Fabrikat auch im Auslande, ebenso wie dem ausländischen in Deutschland, der gleiche Markenschutz zugebilligt worden.

Während die Patente für Erfindungen auf dem Gebiete der mechanischen und chemischen Technik gegeben werden, bezieht sich der Schutz des geistigen Eigenthums auf Erzeugnisse der geistigen Arbeit, insbesondere auf Schriften und Kunstwerke. Der Urheber hat ausschließlich das Recht, sein Werk zu vervielfältigen oder sonst nutzbar zu machen. Die unbefugte Nachbildung von Kunstwerken und Photographien und der Nachdruck ist

daher ebenso, wie die unbefugte Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken verboten.

Zur Sicherung dieses Urheberrechtes sind mehrere Reichsgesetze ergangen. Der gesetzliche Schutz ist auch auf die gewerblichen Muster und Modelle ausgedehnt worden. Dies ist durch das Gesetz vom 11. Januar 1876 über den Musterschutz erfolgt. Hiernach erlangt der Urheber eines neuen Waarenmusters das ausschließliche Recht, es während der Schutzfrist (höchstens 15 Jahre) zu vervielfältigen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gehen sehr weit, so daß es z. B. nicht gestattet ist, ein geschütztes Zeugmuster in einer Tapete oder einen Bronceguß in Porzellan oder in Zuckerguß nachzuahmen.

e. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Der Fortschritt, der auf diesem Gebiete seit 1866 gemacht worden ist, ist ein gewaltiger. Wie bereits oben bemerkt, waren vor 1866 von wichtigeren Gesetzen nur das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung gemeinsam, im übrigen herrschte auf dem Gebiete des Rechtes die größte Vielgestaltigkeit. Jetzt ist die Rechtseinheit schon in vielen Beziehungen verwirklicht, und sie wird im wesentlichen vollendet sein, wenn das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch", an welchem seit einer Reihe von Jahren gearbeitet wird, dem deutschen Volke ein gemeinsames Privatrecht gegeben haben wird.

Zu den wichtigsten gemeinsamen Gesetzen gehören:

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, durch welches auf dem Gebiete des

Strafrechtes nach drei Jahrhunderten die Einheit wieder hergestellt worden ist.

2. Das Gesetz vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, welches die Form der Eheschließung für das Deutsche Reich einheitlich geregelt und durch Einführung der obligatorischen Civilehe die Ehehindernisse wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses beseitigt hat. Unter einer obligatorischen Civilehe ist eine solche Ehe zu verstehen, deren rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit nicht von der kirchlichen Trauung, sondern von einer feierlichen Erklärung vor der bürgerlichen Obrigkeit (dem Standesamte) abhängt. Sie schließt die kirchliche Einsegnung der Ehe selbstredend nicht aus; doch darf dieselbe nicht eher erfolgen, als bis dem Geistlichen der Nachweis der erfolgten civilen Trauung geführt ist. (Den Gegensatz bildet die facultative Civilehe, wonach den Brautleuten zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Eheschließung die Wahl gelassen wird, so daß beiden Arten der Eheschließung die gleiche bürgerlich-rechtliche Wirkung beiwohnt.)

Das gedachte Gesetz hat ferner die Führung der Civilstandsregister geregelt; es sind dies diejenigen Bücher und Verzeichnisse, in denen die Geburten, Eheschließungen und Todesfälle eingetragen werden müssen, wie dies früher in die Kirchenbücher erfolgt ist.

3. Eine gewaltige Reform ist seit dem 1. October 1879 zur Durchführung gelangt, indem an diesem Zeitpunkte mehrere der wichtigsten organisatorischen Gesetze in Kraft getreten sind. Es sind dies:

a. das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877,
b. die Civilprozeßordnung vom 1. Februar 1877,
c. die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877,
d. die Konkursordnung vom 10. Februar 1877,
e. die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878,
f. das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.

Durch diese grundlegenden Gesetze ist den bestehenden Verschiedenheiten, die auf diesen Gebieten der Rechtspflege selbst innerhalb der einzelnen Staaten vorhanden waren, glücklich ein Ende gemacht. So bestanden allein in Preußen für den Civilprozeß drei verschiedene Verfahren.

Hiermit sind die Voraussetzungen der Fähigkeit zum Richteramt für ganz Deutschland in einheitlicher Weise bestimmt, die Zusammensetzung der Gerichte und die Gerichtszuständigkeit ist für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einheitlich geregelt; fortan kann Jeder, der die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, bei jedem Gerichte nach seiner Wahl Rechtsanwalt werden (die Freiheit der Advocatur): fortan ist durch die Einrichtung des Reichsgerichtes als gemeinsamen obersten Gerichtshofes eine einheitliche Auslegung des gemeinsamen Rechtes gesichert.

Früher bestand nur für Handelssachen und für vereinzelte Rechtsgebiete, z. B. für die Haftpflichtsachen, in dem Reichsoberhandelsgerichte zu Leipzig eine höchste gemeinsame Rechtsinstanz. Dasselbe ist nunmehr zum Reichsgericht erweitert, welches für alle Reichsgesetze in letzter Instanz ausschließlich zuständig ist. Siehe im übrigen Abschnitt C. unter Justiz-Ministerium VII. 6.

4. Für die Eisenbahnen besonders wichtig ist das s. g. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, „betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.“ Dasselbe bestimmt, daß, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden haftet, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten verursacht ist. Dieser Anspruch verjährt erst nach zwei Jahren. Als Entschädigung haben die Eisenbahnverwaltungen außer den Kosten für Heilung oder Beerdigung auch den Vermögensnachtheil zu ersetzen, welcher dem Beschädigten in Folge Erwerbsunfähigkeit oder den Angehörigen eines Getödteten durch den Verlust ihres Ernährers entstanden ist. Die Bahnen sind nicht befugt, durch Abkommen irgend welcher Art im voraus die Bestimmungen des Gesetzes auszuschließen. Die Höhe des Schadens setzt das Gericht fest, und kann die Entschädigung entweder als fortlaufende Rente oder als einmalige Kapitalsabfindung gewährt werden.

Das Haftpflichtgesetz enthält eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zum Nachtheile der Eisenbahnen. Nach allgemeinen Rechtsregeln muß nämlich derjenige, welcher einen Schadensanspruch erhebt, zur Begründung der Klage den Nachweis führen, daß ein Schaden eingetreten ist, und daß dabei den Beschädiger ein Verschulden trifft; nach dem Haftpflichtgesetze dagegen genügt den Eisenbahnen gegenüber der Nachweis, daß eine Beschädigung beim Betriebe erfolgt ist, und liegt der Eisen-

bahn dann der Gegenbeweis ob, daß diese Beschädigung durch höhere Gewalt oder Schuld des Beschädigten entstanden ist. Die Eisenbahnen sind also auch dann verhaftet, wenn kein Verschulden der Bahnverwaltung vorliegt. Der Grund für diese Ausnahmestellung der Eisenbahnen liegt in der besonderen, gefährlichen Natur ihres Betriebes.

Das Haftpflichtgesetz hat im wesentlichen im ganzen Deutschen Reiche die Bestimmungen eingeführt, welche durch das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 in Preußen (§ 25) für die Schadenersatzpflicht der Bahnen bereits in Geltung waren. Für die nach den Unfallversicherungsgesetzen (vergl. nachstehend) zu entschädigenden Personen ist das Haftpflichtgesetz außer Wirksamkeit getreten.

5. Die staatliche Fürsorge für den Arbeiterstand bildet Ziel und Zweck der tiefeinschneidenden socialpolitischen Gesetzgebung. Grundlegend sind hierbei:

das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und

das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, in Geltung seit 1. October 1885, sowie

das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung der Arbeiter (1889 vom Reichstage angenommen).

Hiernach besteht für fast alle im dauernden Arbeitsverhältniß beschäftigten Arbeiter in der Industrie, dem Handel und dem Handwerk ein gesetzlicher Zwang zur Krankenversicherung. Dieselbe hat bei einer in Folge des Gesetzes errichteten Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer der bestehenden Hülfskassen zu erfolgen; aushülfsweise tritt die Gemeinde-Kranken-

versicherung ein. Die Versicherung gewährt im Krankheitsfalle als gesetzliche Mindestleistung vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie vom dritten Tage nach Eintritt der Erkrankung ab im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld von mindestens 50 % des Durchschnittslohnes; ebenso werden versicherte Wöchnerinnen drei Wochen lang unterstützt, auch wird im Falle des Ablebens ein Sterbegeld gewährt.

Der Geldwerth dieser Leistungen ist auf mindestens $^3/_4$ des Durchschnittslohnes des Versicherten zu veranschlagen; die Gewährung des vollen Tagelohnes würde ein zu starker Anreiz zur Simulation sein. Die Mitgliederbeiträge werden bei der Bezahlung von den Arbeitgebern einbehalten. Dieselben haben ihrerseits 50 % der Beiträge der Versicherungspflichtigen zuzuschießen, so daß die Arbeitgeber ein Drittel der Gesammtbeiträge aus eigenen Mitteln aufbringen.

Einen weiteren bedeutsamen Fortschritt bekundet die Unfallversicherung, zu welcher alle Unternehmer von Fabriken, Steinbrüchen, alle Gewerbetreibenden, welche Dampfkessel anwenden oder ein Transportgewerbe betreiben, verpflichtet sind; die Ausdehnung auf den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung ist durch Gesetz vom 28. Mai 1885 (RGBl. S. 159) erfolgt. Hiernach haben alle in den gedachten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere insofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt und sie nicht im Staatsdienst mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Ersatz desjenigen

Schadens, welcher ihnen in Folge der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle durch Körperverletzungen oder Tödtung entsteht. Der Schadenersatz besteht bei Verletzungen in den Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche ab und in einer von dem gleichen Zeitpunkte ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66⅔ % des Arbeitsverdienstes und bei theilweiser einen entsprechenden Minderbruchtheil beträgt. Das Krankengeld ist von der fünften Woche ab auf mindestens ⅔ des Arbeitslohnes zu erhöhen. Bei Tödtungen erhalten die Hinterbliebenen außerdem die Beerdigungskosten und eine Rente, welche 60 % des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen darf. Der Schadenanspruch wird verwirkt, wenn der Verletzte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Verpflichtung zur Versicherung liegt den Unternehmern der betreffenden Betriebe ob, welche zu diesem Zwecke für bestimmte Bezirke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Für die vom Staate für Staatsrechnung verwalteten Bahnen tritt die Staatskasse ein; bezüglich der vom Staate für Gesellschaftsrechnung verwalteten sowie der übrigen Privatbahnen ist eine über das ganze Reich sich erstreckende Privatbahn-Berufsgenossenschaft begründet worden.

In ähnlicher Weise ist seitdem der Versicherungszwang auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben (Gesetz vom 5. Mai 1886), auf die bei der Seeschiffahrt (Gesetz vom 13. Juli 1887) und auf die bei Bauten beschäftigten Personen (Gesetz vom 11. Juli 1887) ausgedehnt worden.

Durch die Invaliditäts- und Alters-Versicherung der Arbeiter soll den betagten (über 70 Jahr alten)

oder den (ohne Rücksicht auf das Lebensalter) dauernd erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern eine Alters- oder Invaliditätsversorgung in Form einer Rente in gleicher Weise zugewendet werden, wie dem Beamten eine Pension zu Theil wird. Die Wohlthaten dieses Gesetzes werden zwölf Millionen Menschen ($7^1/_2$ Millionen männlichen und $4^1/_2$ Millionen weiblichen Personen) zu Gute kommen. Die hierbei alljährlich erforderlichen Beträge von über 150 Millionen Mark sollen zu je $^1/_3$ vom Reiche, von den Arbeitgebern und den Arbeitern aufgebracht werden.

f. Die Medizinal- und Veterinär-Polizei.

Auf dem Gebiete des Veterinärwesens (Thierarzneiwesens) sind besonders die durch das Gesetz vom 7. April 1869 beschlossenen Maßnahmen gegen die Rinderpest, das Gesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, sowie die Gesetze über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der Reblauskrankheit zu erwähnen.

Es sei ferner des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 gedacht, durch welches der Impfzwang eingeführt worden ist.

Im Uebrigen hat das Reich in dem Reichsgesundheitsamte, welches seit Anfang 1876 in Berlin errichtet ist, sich ein Organ geschaffen, durch welches das Material vorbereitet wird, um zu einer gesetzlichen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege im ganzen Deutschen Reiche zu gelangen. Insbesondere hat sich das Amt mit der Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel beschäftigt, um dem auf diesem Gebiete herrschen-

den traurigen Stande der Dinge ein Ende zu machen. Das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen, führt hierbei eine scharfe Ueberwachung ein und sichert durch Gefängniß und hohe Geldstrafen das Publikum gegen fernere Täuschungen.

g. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Das Vereinswesen betrifft das Recht der Staatsbürger, zu gemeinsamen Zielen sich zu vereinigen. Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist im Jahre 1848 als deutsches Grundrecht anerkannt worden und hat demgemäß in der preußischen Verfassungsurkunde (Artikel 27) ausdrücklich Aufnahme gefunden. Ein bezügliches Reichsgesetz steht noch aus.

Die Bestimmungen über die Presse sind durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1873 einheitlich für ganz Deutschland geregelt. Auf diesem Gebiete hatte der frühere Deutsche Bund durch Einführung einer tief einschneidenden Censur jede freiere Regung der Geister zu bannen gesucht. Die Censur liegt vor, wenn jede Veröffentlichung durch die Presse einer vorgängigen Prüfung und Erlaubniß der Staatsbehörden bedarf. Auch die Preßgesetze der einzelnen deutschen Staaten behielten eingreifende Beschränkungen der Preßfreiheit bei. Demgegenüber führt das Reichspreßgesetz den Grundsatz durch, daß die Preßfreiheit nicht durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckerei und des Buchhandels, Postverbot und andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt oder aufgehoben werden darf.

3. Die Centralorgane der Reichsgewalt.

Abschnitt III—V der Reichsverfassung.

Abschnitt III. Vom Bundesrath (Artikel 6—10).
Abschnitt IV. Vom Präsidium des Bundes (Artikel 11—19).
Abschnitt V. Vom Reichstage (Artikel 20—32).

Die Abschnitte III—V handeln von den Centralorganen der Reichsgewalt, welche die durch die Verfassung dem Reiche zugewiesenen Rechte auszuüben haben. Es sind dies:

A. der Kaiser als Bundesoberhaupt;
B. der Bundesrath als Vertretung der deutschen Regierungen;
C. der Reichstag als Vertretung des deutschen Volkes. —

A. Das Reichspräsidium (Artikel 11—19).

An der Spitze des Deutschen Reiches steht als Deutscher Kaiser der jedesmalige König von Preußen. Die Kaiserkrone ist erblich in dem Mannesstamme des Königlich Preußischen Hauses der Hohenzollern. Das Deutsche Reich ist also kein Wahlreich wie das frühere Deutsche Reich (s. S. 3) und durch diese feste unlösliche Verbindung der Kaiserwürde mit dem größten deutschen Staate gegen alle äußeren und inneren Umtriebe gesichert, welche das alte Deutsche Reich aller wirklichen Macht beraubt und die Kaiserkrone zu einem bloßen Symbol der Macht heruntergedrückt hatten.

Dem Kaiser liegt die völkerrechtliche Vertretung des Reiches den außerdeutschen Staaten gegenüber ob. Der Kaiser hat demgemäß im Namen des Reiches

1. Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Artikel 11); (seit 1871 giebt es also bei den außerdeutschen Staaten Gesandte und Botschafter „des Deutschen Reiches", früher gab es nur Gesandte Preußens, Bayerns u. s. w.). Das Recht der einzelnen deutschen Staaten auch ihrerseits Gesandte zu beglaubigen, ist damit nicht entfallen.
2. Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten einzugehen, wobei jedoch in der Regel die Zustimmung des Bundesrathes und die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist;
3. Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; es ist jedoch zur Erklärung des Krieges die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, „es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet und dessen Küsten erfolgt," (Artikel 11) — wenn es sich also um einen Defensivkrieg und nicht um einen Offensivkrieg handelt.

Der Kaiser ist ferner der Bundesfeldherr über die gesammte Landmacht des Reiches und der Oberbefehlshaber der Reichskriegsmarine (Artikel 63 Absatz 1 und Artikel 53). Derselbe ernennt und entläßt die Reichsbeamten (Artikel 18 Absatz 1). Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrath und den Reichstag (Artikel 12). Die Auflösung des Reichstages bedarf eines Beschlusses des Bundesrathes und der Zustimmung des Kaisers (Artikel 24).

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist der Kaiser nur der Vollzieher der übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages; er verkündigt (publizirt) die Reichsgesetze und überwacht deren Ausführung (Artikel 17).

Dagegen hat der Kaiser kein Widerspruchsrecht, wenn ein Reichsgesetz vom Bundesrath und Reichstag gemeinschaftlich genehmigt ist. Denn für die Gültigkeit der Reichsgesetze ist die Uebereinstimmung beider Versammlungen „erforderlich und ausreichend" (Artikel 5 Absatz 1). Die Reichsverfassung unterscheidet sich hierin von der Preußischen Verfassung, nach welcher der König von Preußen den von den beiden Kammern beschlossenen Gesetzen die Sanction verweigern kann. (Preußische Verfassung Artikel 62.)

Der Kaiser hat endlich das Recht und die Pflicht, die vom Bundesrathe beschlossene „Execution gegen Bundesglieder", welche ihren verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht nachkommen, zu vollstrecken. (Artikel 19.) Eine derartige Androhung von Zwangsmitteln durch die Verfassung ist geboten, um die Autorität der Reichsgewalt gegenüber den einzelnen Bundesstaaten zu sichern. Es mag übrigens darauf hingewiesen werden, daß gegen Preußen eine Reichsexecution unmöglich ist, da nur der Kaiser dieselbe vollstrecken kann.

Zu der Civilliste des Königs von Preußen leistet trotz der seit Uebernahme der Kaiserwürde wesentlich gesteigerten Repräsentationspflichten das Reich keinen Zuschuß.

B. Der Bundesrath. (Artikel 6—10.)

Der Bundesrath ist das Organ der verbündeten Regierungen; in demselben haben die Vertreter der 25 zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten Sitz und Stimme. — Bei Begründung des Deutschen Reiches haben die einzelnen deutschen Staaten zu Gunsten der Reichsgewalt im Interesse der Einheit und Machtentfaltung des Reiches auf einen nicht unerheblichen Theil ihrer Souveränetätsrechte ver-

zichten müssen; um hierfür den deutschen Staaten einen Ersatz durch die Theilnahme an der Regierungsgewalt des Reiches zu schaffen, ist der Bundesrath ins Leben gerufen worden, der zwar an den früheren deutschen Bundestag anknüpft, in Wirklichkeit aber eine ganz anders lebensvolle Schöpfung mit viel größerer Zuständigkeit ist.

Bei Abmessung des Stimmenverhältnisses der einzelnen Staaten ist selbstredend auf deren verschiedene Größe Rücksicht genommen worden. Schon im ehemaligen Bundestage bestand diese ungleiche Vertheilung der Stimmen, und ist das bisherige Stimmenverhältniß beibehalten worden. Dabei wurden dem preußischen Staate die Stimmen der 1866 mit Preußen vereinigten Länder Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt a. M. hinzugerechnet, sodaß Preußen 17 Stimmen führt. Es haben ferner Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je 1 Stimme. Die Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe beträgt 58 (Artikel 6). Das Reichsland Elsaß-Lothringen ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen, seitdem im Bundesrathe mit lediglich berathender Stimme (consultativem Votum) zugelassen worden.

Nachdem Preußen durch Vertrag vom 17. Juni 1867 die gesammte innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont übernommen hat, verfügt Preußen auch über diese Stimme.

Den Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte führt der Reichskanzler, welcher vom Kaiser ernannt wird (Artikel 15).

Als Vertreter der einzelnen Regierungen sind die Mitglieder des Bundesrathes an die Weisungen (Instruktionen) ihrer Regierungen gebunden; der Bundesrath ist daher nicht mit der ersten Kammer in Preußen zu vergleichen, deren Mitglieder als Vertreter des Volkes lediglich nach ihrer freien Ueberzeugung ihre Stimme abzugeben haben (Preußische Verfassung Artikel 83).

Der Bundesrath faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (bei Stimmengleichheit entscheidet die preußische Präsidialstimme); Preußen kann also überstimmt werden. Dies ist auch bereits mehrfach erfolgt, so ist z. B. das Reichsgericht nach Leipzig gelegt worden gegen den Antrag Preußens, welches dasselbe in Berlin errichten wollte. Diese Möglichkeit der Ueberstimmung Preußens wird indessen durch seinen thatsächlichen Einfluß und das ihm bezw. dem Kaiser zustehende Widerspruchsrecht in mehreren wichtigen Beziehungen weniger bedenklich; denn

1. nach Artikel 5 hat Preußen als Bundesoberhaupt ein Recht des Widerspruches, wenn es sich um eine Abänderung der bestehenden Einrichtungen

a. bei dem Militärwesen und der Kriegsmarine,

b. bei dem Zollwesen und den gemeinschaftlichen Steuern handelt,

und Preußen für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes ist.

2. Es kann ferner eine Abänderung der Verfassung ohne die Zustimmung Preußens nicht erfolgen, weil vierzehn Stimmen im Bundesrathe zur Ablehnung jeder Verfassungsänderung genügen (Artikel 78) und Preußen über siebzehn Stimmen verfügt.

3. Der Kaiser kann einem Beschlusse des Bundesrathes auf Auflösung des Reichstages die Zustimmung versagen (Artikel 24).

Andererseits hat jedes Mitglied des Bundesrathes das Recht, jederzeit im Reichstage die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch wenn dieselben von der Mehrheit des Bundesrathes nicht angenommen worden sind. (Artikel 9.)

Die Befugnisse des Bundesrathes sind nach Artikel 7 hauptsächlich:

A. die Theilnahme an der Gesetzgebung;

B. die Theilnahme an der Verwaltung.

Zu A. Alle Gesetze, die an den Reichstag gehen oder von demselben beschlossen werden, sind von dem Bundesrathe zu genehmigen. Jede Landesregierung kann im Bundesrathe Reichsgesetze in Vorschlag bringen. Das wichtigste Gesetz, welches der Bundesrath alljährlich zu beschließen hat, ist der Reichshaushaltsetat, der nach Feststellung durch den Bundesrath dem Reichstage zur Genehmigung zugeht.

Zu B. An der Verwaltung nimmt der Bundesrath hauptsächlich dadurch Theil, daß er die zur Ausführung der Reichsgesetze oder der Bestimmungen der Reichsverfassung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen anordnet.

Derartige Anordnungen werden durch den Reichskanzler im Namen des Bundesrathes erlassen und in dem „Centralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlicht. So hat der Bundesrath, um insbesondere einige das Eisenbahnwesen betreffende Verordnungen anzuführen, das Be-

triebs-Reglement, das Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen.

Zur Vorberathung und Vorbereitung der Arbeiten des Bundesrathes werden aus dessen Mitte „dauernde" d. h. ständig bestehende, aber nicht ständig versammelte Ausschüsse gebildet (Artikel 8), z. B. für das Landheer und die Festungen, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Zoll- und Steuerwesen u. s. w. In jedem dieser Ausschüsse sind außer dem Präsidium Preußen mindestens vier Bundesstaaten vertreten, und hat innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme.

Der Bundesrath muß, wie der Reichstag, alljährlich einberufen werden; er kann zur Vorbereitung von Arbeiten allein einberufen werden. (In Preußen müssen dagegen beide Kammern stets gemeinschaftlich tagen.) Der Zusammentritt des Bundesrathes hat außerdem zu erfolgen, wenn ein Drittel seiner Stimmen es verlangt. —

Obwohl die ganze Einrichtung des Bundesrathes, wenn auch historisch gegeben, eine etwas künstliche ist, so hat dieselbe gleichwohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie der Verwaltung sich gleichmäßig bewährt. Der Geist, der im alten Bundestage lebendig war und der jedes gedeihliche Schaffen hintanhielt, hat sich im Bundesrathe nie geregt. Die Vertretung der vom Bundesrathe beschlossenen Gesetzesvorlagen vor dem Reichstage ist thatsächlich Preußen allein zugefallen und sind Meinungsverschiedenheiten, welche im Bundesrathe hervorgetreten sein mochten, vor dem Reichstage bisher nicht zum Ausdruck gelangt.

C. Der Reichstag. (Artikel 20—32.)

Während im alten Deutschen Bunde das Volk ohne jegliche Vertretung war, besitzt das Deutsche Reich im Reichstage eine Gesammtvertretung des deutschen Volkes. Es besagt dies Artikel 29 der Verfassung: „Die Mitglieder des Reichstages sind die Vertreter des gesammten Volkes.“ In den meisten größeren konstitutionellen Staaten ist die Volksvertretung in zwei repräsentative Körperschaften geschieden — so in Preußen in das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus —; das Deutsche Reich dagegen hat dieses s. g. Zweikammersystem nicht angenommen. Deutschland besitzt nur eine Volksvertretung; insbesondere ist der Bundesrath nicht mit dem Herrenhause in Preußen zu vergleichen (vergleiche Seite 44).

Die Zahl der Reichstagsabgeordneten beträgt 397; bei deren Feststellung ist man im allgemeinen von dem Grundsatze ausgegangen, daß auf durchschnittlich 100 000 Seelen der Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt wird. Hiernach wählt z. B. Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23. Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Hamburg 3 Abgeordnete. Seit 1874 entsendet auch das Reichsland Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Reichstage. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung (seit 1871 von 41 auf 46$^3/_4$ Millionen) kann nur durch Gesetz bestimmt werden und ist bisher nicht erfolgt.

Die Art und Weise, wie die Volksvertreter berufen werden, heißt Wahl. Dieselbe ist entweder eine unmittelbare (directe) durch die wahlberechtigten Wähler selbst,

oder eine mittelbare (indirecte), indem die Wähler (in diesem Falle Urwähler genannt) zunächst Wahlmänner erwählen, durch welche dann die Wahl der eigentlichen Abgeordneten erfolgt. Es sei noch bemerkt, daß die Befugniß zum Wählen das active Wahlrecht, die Befugniß, gewählt werden zu können, das passive Wahlrecht genannt wird.

Bezüglich der Wahlberechtigung wird in den Wahlgesetzen der meisten Staaten ein bestimmter Steuersatz zu Grunde gelegt, so daß diejenigen, welche gar keine Steuern oder einen geringeren als den vorgesehenen Mindestsatz zahlen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dies geschieht z. B. in Oesterreich. Ebenso hat das preußische Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 für die indirecte Wahl zum Abgeordnetenhaus ein Dreiklassensystem eingeführt, wonach die Urwähler in Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte eingetheilt werden. (Siehe das Nähere bei der Preußischen Verfassung.)

Im Deutschen Reiche dagegen, wie auch z. B. in Frankreich und in der Schweiz, besteht das allgemeine, directe, gleiche und geheime Wahlrecht. Das zum Reichsgesetz erhobene Norddeutsche Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 ist im wesentlichen dem von der Frankfurter Nationalversammlung im Jahre 1849 beschlossenen Wahlgesetze nachgebildet. Es bringt den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechtes rückhaltlos zur Durchführung, indem es im § 1 bestimmt, daß jeder (Nord-) Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, in welchem er seinen Wohnsitz hat, Wähler für den Reichstag ist. Ausgenommen sind nur diejenigen Personen,

1. über deren Vermögen Concurs eröffnet ist,
2. welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
3. welche eine Armenunterstützung beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,
4. denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist. (§ 3 des Gesetzes.)

Diese Ausnahmen waren sämmtlich bereits im Frankfurter Wahlgesetze aufgestellt. Abweichend vom letzteren schließt das deutsche Wahlgesetz ferner

5. Personen des Soldatenstandes (des Heeres und der Marine), ausschließlich der Militärbeamten, so lange vom activen Wahlrechte aus, als dieselben sich bei den Fahnen befinden.

Wählbar zum Mitgliede des Reichstages ist jeder Deutsche, welcher die Berechtigung zum Wählen besitzt (also das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat) und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit; der Wahlkandidat muß also mehr als die Hälfte aller im Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stellt sich bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist unter denjenigen beiden Kandidaten anderweitig zu wählen, welche die relative Majorität erhalten haben, welche also die meisten Stimmen im ersten Wahlgange auf sich vereinigt haben, ohne gerade mehr als die Hälfte sämmtlicher abgegebenen Stimmen erhalten zu haben. Es ist dies die engere Wahl, auch Stich-

wahl genannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl selbst geschieht geheim; der Wähler übergiebt seinen Stimmzettel dem mit der Leitung der Wahl betrauten Wahlvorsteher zusammengefaltet, so daß der Name, der auf dem Zettel verzeichnet ist, verdeckt ist; der Wahlvorsteher legt den Stimmzettel uneröffnet in die auf dem Wahltische stehende Wahlurne. Zur Vermeidung von Mißbräuchen ist die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses öffentlich. Die Wahl kann nur in Person ausgeübt werden; eine Stellvertretung ist unzulässig. Um eine Beeinflussung der späteren Wahl durch das Ergebniß der früheren zu vermeiden, finden die gesammten Wahlen sowohl zum Reichstage, wie zum preußischen Abgeordnetenhause an einem und demselben Tage statt.

Der Wahlact beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 5 Uhr Nachmittags geschlossen; im Wahllokal sind während der Wahlhandlung Ansprachen und politische Erörterungen verboten. Ueber die Wahl wird ein Protokoll aufgenommen, welchem diejenigen Zettel beizufügen sind, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat. Die endgiltige Wahlprüfung erfolgt durch die Volksvertretung selbst (also durch den Reichstag und in Preußen durch das Abgeordnetenhaus). —

Ueber den inneren Werth des allgemeinen Stimmrechtes gehen die Ansichten weit auseinander. Das allgemeine Wahlrecht führt allerdings leicht dazu, daß der rohen und unerfahrenen, aber zahlreichen Masse die Macht über die höheren Klassen der Gesellschaft verliehen wird, die Interessen jeder Bildung, Kultur und des Vermögens

bedroht werden und durch die Quantität der besseren Qualität der Wähler Eintrag gethan wird. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Uebelstände in Preußen bei der Dreiklassenwahl wesentlich vermieden werden, und ist es größtentheils eine Folge dieses Verfahrens, daß in Preußen, im Gegensatze zum Reiche, die Socialdemokratie bisher nicht aus den Wahlen der Volksvertreter siegreich hervorgegangen ist.

Es wäre jedenfalls nicht ungerechtfertigt, wenn nach dem Vorgange anderer Staaten auch im Deutschen Reich die Berechtigung zum Wählen von einem gewissen Steuercensus abhängig gemacht würde. —

Der Reichstag tritt alljährlich zusammen und wird vom Kaiser einberufen; ohne Berufung hat also der Reichstag nicht das Recht zusammenzutreten. Die Legislaturperiode war bisher eine dreijährige, ist aber im Jahre 1888 im Reiche wie in Preußen auf 5 Jahre verlängert worden. Nach Ablauf derselben finden jedesmal allgemeine Neuwahlen statt. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Reichstages ist es ein nothwendiges Erforderniß, daß wenigstens die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder vorhanden ist. Da dieselbe, wie erwähnt, 397 beträgt, so bedarf es der Anwesenheit von mindestens 199 Mitgliedern, um ein beschlußfähiges Haus zu ergeben. Während der Legislaturperiode kann die Auflösung des Reichstages nur durch Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erfolgen. (Artikel 24.)

Ist der Reichstag aufgelöst worden, so muß binnen einer Frist von 60 Tagen nach erfolgter Auflösung die Neuwahl und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen die Einberufung des neuen Reichstages erfolgt sein.

(Artikel 25.) Durch diese Fristbestimmung ist der Möglichkeit vorgebeugt, daß die parlamentarische Wirksamkeit des Reichstages brach gelegt werden kann. In gleichartiger Weise bestimmt die Preußische Verfassung im Artikel 76,. daß die beiden Häuser des Landtages regelmäßig alljährlich in der Zeit von Anfang November bis Mitte des folgenden Januars einzuberufen sind.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt sowohl in den deutschen Reichstag, wie in das preußische Abgeordnetenhaus. (Art. 21 Reichs-Vfg.; Art. 78 Pr. Vfg.) Diese Bestimmung sichert dagegen, daß eine parteiische Regierung Beamten, welche ihr günstig sind, den Urlaub ertheilt, während sie den Beamten, welche gegen sie stimmen könnten, den Urlaub verweigert.

Die Rechte des Reichstages sind:

1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Reiches. Der Reichstag und der Bundesrath sind die beiden gesetzgebenden Gewalten, ohne deren Uebereinstimmung kein Gesetz zur Annahme gelangt. Dabei hat der Reichstag ebenso wie der Bundesrath das Recht, Gesetzesvorschläge aus sich heraus zu machen (die s. g. gesetzgeberische Initiative).
2. Die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Reiches; der jährlich aufzustellende Reichshaushaltsetat (s. S. 81) unterliegt der Genehmigung des Reichstages. Ebenso bedarf die Aufnahme von Reichsanleihen oder die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Reiches seiner Zustimmung; auch steht ihm überhaupt die Beaufsichtigung des Reichsschuldenwesens zu.
3. Auch in den äußeren Angelegenheiten hat der Reichstag insofern mitzuwirken, als Verträge mit

fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände beziehen, die der Reichsgesetzgebung unterstehen, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages bedürfen. Es unterliegen daher z. B. die Handelsverträge mit fremden Staaten der Genehmigung des Reichstages, weil das Zoll- und Handelswesen zur Zuständigkeit des Reiches gehört (s. S. 54).

Im Uebrigen hat der Reichstag als Vertretung des Volkes das Recht, Petitionen (Bittgesuche) entgegenzunehmen, sowie Interpellationen (d. h. die Stellung einer Frage um Auskunft zu erhalten) an die Regierung und Adressen d. h. schriftliche Ansprachen an den Kaiser zu richten.

Es ist schließlich noch zu erwähnen, daß die Mitgliedschaft des Reichstages ein unentgeltlicher Ehrendienst ist, indem abweichend von den Bestimmungen in den Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten die Reichstagsmitglieder „keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen.“ (Artikel 32.) Sie erhalten also keine Diäten d. h. Tagegelder zur Bestreitung des Unterhaltes. In Preußen haben dagegen die Abgeordneten (also nur die Mitglieder der zweiten Kammer) sowohl auf Reisekosten als auf Diäten (15 Mark täglich) Anspruch. Das Deutsche Reich ist in der Nichtbewilligung von Diäten dem Beispiele Englands gefolgt und hat eine Abänderung dieser Bestimmung fortgesetzt abgelehnt, weil es darin ein nothwendiges Gegengewicht gegen das allgemeine Wahlrecht zu erblicken glaubt. Es werden allerdings die Wahlen im allgemeinen conservativer ausfallen, wenn keine Tagegelder bezahlt und die Abgeordneten vorzugsweise aus der besitzenden Klasse gewählt werden, deren Angehörige in der Regel mehr den

staatserhaltenden Parteien angehören, als diejenigen, welche nichts zu verlieren haben.

Dagegen erhalten die Reichstagsmitglieder Freifahrtkarten, welche während der Dauer der Session, sowie 8 Tage nach Schluß zur freien Fahrt zwischen dem Wohnorte des Mitgliedes und Berlin berechtigen.

Im übrigen nehmen die Reichstagsmitglieder, gerade so wie die Mitglieder der beiden Kammern in Preußen, eime gewisse bevorzugte Stellung ein.

Während der Sitzungsperiode darf kein Mitglied verhaftet werden, außer bei frischer That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Untersuchungs- oder Civil-Haft wird für die Dauer der Sitzungsperiode auf Verlangen des betreffenden Hauses aufgehoben. (Artikel 31.) Auch darf kein Volksvertreter wegen seiner Abstimmungen und Reden gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. (Artikel 30.)

Die parlamentarischen Verhandlungen im Deutschen Reiche sowie in Preußen sind öffentlich, und wahrheitsgetreue Berichte darüber bleiben von jeder Verantwortung frei.

4. Zoll- und Handelswesen.

(Artikel 33—40.)

Das Reich hat sich die einheitliche Feststellung vorbehalten bezüglich:

1. der Zölle,
2. einzelner inländischer Verbrauchssteuern.

Zu 1. Unter Zoll versteht man eine Abgabe oder Steuer, welche erhoben wird, sobald gewisse Waaren eine bestimmte Grenzlinie überschreiten. Ihrem Zwecke nach werden die Zölle in Finanzzölle, bei denen in erster Reihe die Vermehrung der Staatseinnahmen der leitende Grundgedanke ist, und in Schutzzölle geschieden. Bei den Schutzzöllen waltet neben den finanziellen Erträgen die Absicht vor, das einheimische Erzeugniß gegenüber dem ausländischen zu schützen, indem durch einen Zoll auf das einzuführende Gut der ausländische Wettbewerb von der Produktion des Inlandes ferngehalten oder wenigstens erschwert wird. Der Schutzzoll sucht also die nationale Arbeit zu schützen; den Gegensatz dazu bildet der Freihandel, welcher die internationale Produktion befördert, indem er die Zölle und hierdurch den Eingriff des Staates in den wirthschaftlichen Verkehr der Länder untereinander thunlichst beseitigt und durch eine Erleichterung der Ein- und Ausfuhr eine Vermehrung derselben anstrebt.

Wie wir gesehen haben (S. 9), waren schon im alten Deutschen Bunde auf Anregung von Preußen die Mehrzahl der deutschen Staaten zum Zollverein zusammengetreten. Dadurch fielen innerhalb des Vereinsgebietes alle Binnenzölle fort. Die Grenzzölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und nach der Einwohnerzahl unter den einzelnen Vereinsstaaten vertheilt. Diese Vereinbarung, welche mächtig zur Entwickelung von Industrie und Handel in Deutschland beigetragen hat, war indessen kündbar, und es ward daher bei dem jedesmaligen Ablaufe der zwölfjährigen Zeitdauer, für die der Zollverein gültig war, dessen Fortbestand in Frage gestellt. Es war ferner jede Aenderung im Zolltarife von der Uebereinstimmung der

sämmtlichen Regierungen des Zollvereins abhängig. Diese Fesseln sind nunmehr durch die Bestimmung des Artikels 33 der Verfassung beseitigt, indem das Deutsche Reich als ein einheitliches „Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze" hingestellt ist, und die Zoll- und Handelssachen der Gesetzgebung des Reiches unterstellt sind.

Einen Theil des deutschen Zollgebietes bildet das Großherzogthum Luxemburg, das dem Deutschen Reiche nicht angehört. Auch Hamburg und Bremen, welche bisher außerhalb des Zollverbandes verblieben sind, haben ihren Einschluß in die Zollgrenze seit dem 15. Oktober 1888 bewirkt; Hamburg behält ein Freihafengebiet; zu den Kosten, welche der Zollanschluß erfordert hat, hat das Reich die Hälfte bis zum Höchstbetrage von 12 Millionen Mark bei Bremen und von 40 Millionen bei Hamburg beigetragen.

Ueber das gesammte Zollwesen steht nunmehr dem Reiche ausschließlich die Gesetzgebung zu: es hat für die Herstellung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Handelssystems bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu sorgen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das zwischen dem Zollbundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlamente (S. 13) vereinbarte Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. (BGBl. 1869, S. 317.) Durch dasselbe sind alle Durchfuhrzölle (Transitzölle) sowie alle Ausgangszölle aufgehoben. Nur auf Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation blieb noch ein Ausfuhrzoll, der aber auch seit 1873 beseitigt worden ist. Für die von fremden Ländern durch Deutschland nach dem Auslande

durchgehenden Waaren, sowie für die von Deutschland nach dem Auslande ausgehenden Waaren bestehen also keine Zölle mehr.

Dagegen werden Einfuhrzölle in verschiedener Höhe von einer großen Reihe von Waarenartikeln erhoben, welche in dem Zolltarif einzeln angeführt sind. Es sind darunter sowohl verbreitete Genuß- und Nahrungsmittel (z. B. Kaffe, Thee, sowie alle Materialwaaren), als Gegenstände des Luxusbedarfes (z. B. Kurzwaaren, Seidenwaaren, Putzwaaren, Pelze), sowie industrielle Fabrikate und Halbfabrikate (z. B. Wollwaaren, Baumwollwaaren, Lederwaaren u. s. w.). Während das Deutsche Reich früher einem gemäßigten Freihandelsystem gehuldigt und die Eingangszölle bei vielen Artikeln erheblich herabgesetzt und theilweise ganz beseitigt hat (z. B. bezüglich des Eisens), ist dasselbe seit der Revision des Zolltarifs im Jahre 1879 wesentlich zum Schutzzollsystem übergegangen und hat die Eingangszölle zum Theil nicht unerheblich erhöht und mehrfach auf Artikel ausgedehnt, welche bisher zollfrei waren (insbesondere auf Holz und Getreide).

Die durch Reichsgesetz festgestellten Zölle gelten im Verkehre mit dem Auslande allgemein, soweit nicht in den mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen für gewisse Gegenstände abweichende Festsetzungen getroffen sind. Die in die neueren Handelsverträge vielfach übergegangene „Klausel des Rechtes der meistbegünstigten Nation“ hat zur Folge, daß die Zollherabsetzungen, welche auch nur einem fremden Staate gewährt werden, unmittelbar allen Ländern zugewendet werden müssen, mit welchen Zollverträge mit dieser Meistbegünstigungsklausel eingegangen sind. Würde also das Deutsche Reich z. B.

den Zoll auf Ungarwein ermäßigen, so müßte die gleiche Ermäßigung des Weinzolles auch Frankreich zugute kommen.

Die Erträge aus den Zöllen (rund 270 Mill. Mk.) sind Eigenthum des Reiches, Bestandtheil des Reichsvermögens; sie fließen also nicht den einzelnen deutschen Staaten, in denen sie erhoben werden, sondern direct dem Reiche zu. Es ist jedoch (nach dem Zolltarifgesetze von 1879) derjenige Ertrag aus den Zöllen und aus der Tabaksteuer (rund 10 Mill. Mk.), welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, und (nach dem Branntweinsteuergesetz von 1887) der Reinertrag der Verbrauchssteuer von Branntwein (s. S. 60) von rund 110 Mill. Mk. den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung zu überweisen. (Die s. g. Franken-stein'sche Klausel.) Das Reich ist also hierdurch finanziell nicht unabhängig von den Einzelstaaten — es ist, wie Fürst Bismarck sagte, „Kostgänger der Einzelstaaten geblieben" — und muß deren Hilfe durch Matrikularbeiträge fortgesetzt in Anspruch nehmen (s. S. 82).

Um einen bestimmten Anhalt über die gesammte Waaren-Ein- und Ausfuhr zu gewinnen, ist das Gesetz „betreffend die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande" vom 20. Juli 1879 (RGBl. S. 261) ergangen. Hiernach besteht eine Anmeldepflicht auch bezüglich der nicht zollpflichtigen Güter, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden. Die Eisenbahnen dürfen keine anmeldepflichtigen Waaren annehmen oder weiterführen, bevor ihnen nicht die Anmeldescheine übergeben sind.

Zu 2. Außer den Einfuhrzöllen hat sich das Reich

die einheitliche Besteuerung einzelner inländischer Verbrauchsgegenstände vorbehalten. Dieser gemeinsamen Besteuerung unterliegen einheimischer Zucker, Salz, Bier, Branntwein und Tabak. Die Erträge dieser indirekten Steuern fließen also, wie die der Zölle, in die Reichskasse.

Die Besteuerung des Zuckers, Bieres und Branntweines erfolgt in der Form einer Materialsteuer, indem das zur Herstellung des fertigen Fabrikates erforderliche Rohmaterial (die Zuckerrübe, das Braumalz und die im Maischbottich befindliche Menge an Getreide oder Kartoffeln) der Besteuerung zu Grunde gelegt wird. Die Tabaksteuer ist eine Gewichtssteuer und wird mit 45 Mk. für je 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben; die Salzsteuer beträgt 6 Mark für je 50 kg. Zur Hebung der Ausfuhr wird für den nach dem Auslande ausgehenden Branntwein und Zucker die vom Rohmaterial erhobene Steuer zurückvergütet. (Exportbonification.)

Die Einnahmen aus diesen Verbrauchssteuern sind neben den Zöllen die wichtigsten eigenen Einnahmequellen des Reiches (s. S. 81); dabei war schon lange erkannt worden, daß im Vergleich zu anderen Staaten die Erträge des Deutschen Reiches aus so hervorragenden Genußmitteln, wie Tabak, Bier und Branntwein, wesentlich geringere sind, und daß dieselben ohne Schädigung anderer Interessen ein weit höheres Steuererträgniß abwerfen könnten. Zur Herbeiführung desselben ist bezüglich des Tabaks wie des Branntweins in Anregung gekommen, deren Herstellung und Handel in die Hand des Reiches zu legen, wie dies in andern Staaten geschieht. (Staatsmonopol.) Die Durchführung dieser Maßnahmen ist jedoch an dem Widerspruche des Reichstages gescheitert. Andererseits sind die Erträge

der Zuckersteuer in den letzten Jahren stetig zurückgegangen, insbesondere weil für den zur Ausfuhr gebrachten Zucker die zurückvergütete Exportbonification höher ist, als die für das Rohmaterial (die Zuckerrübe) vereinnahmte Steuer beträgt. Die zur Beseitigung dieser Mißverhältnisse nach mehrfachen Anläufen im Jahre 1887 endlich durchgeführte Reform der Branntwein- und Zuckersteuer hat neben einer erhöhten Materialsteuer eine Verbrauchsabgabe neu eingeführt; ebenso ist die Exportvergütung für ausgeführten Zucker herabgesetzt worden.

In Bayern, Württemberg und Baden ist die Besteuerung des inländischen Branntweins und des Bieres und in Elsaß-Lothringen die Besteuerung des Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. (Artikel 35.)

Nachdem jedoch im Jahre 1887 die süddeutschen Staaten die Regelung der Branntweinbesteuerung auch ihrerseits angenommen haben, ist damit gleichzeitig dieses vorbehaltene Reservatrecht für den Branntwein entfallen und besteht daher dasselbe nur noch hinsichtlich des Bieres fort.

Bezüglich des Bieres gelten in Folge dessen die außerhalb der Brausteuer-Gemeinschaft stehenden süddeutschen Staaten den anderen Bundesstaaten gegenüber als Zollvereins-Ausland. Es gelangt deshalb für das von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen nach den übrigen Bundesstaaten ausgeführte Bier eine „Uebergangsabgabe" zur Erhebung (geradeso wie auf ausländische Biere ein Eingangszoll gelegt ist). Ebenso haben die genannten süddeutschen Staaten an dem in die Reichskasse fließenden Erträgnisse der Brausteuer und der Uebergangsabgabe von Bier keinen Antheil.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes gegen Ersatz der Verwaltungskosten überlassen: die Einzelstaaten sind also die Steuererheber für das Reich und die Zollbeamten innerhalb des Zollgebietes keine Reichsbeamten, sondern Beamte der Einzelstaaten.

Die Reinerträge aus den Verbrauchssteuern belaufen sich nach dem Entwurfe des Etats für 1889/90 in Millionen Mark beim Tabak 10, beim Salz 40,3, beim Bier (einschließlich der Uebergangsabgabe) 20,2, beim Zucker an Materialsteuer 42,4, an Verbrauchsabgabe 9 Millionen Mark, beim Branntwein an Material-(Maischbottich-)steuer 24,7, an Verbrauchsabgabe 110,6. Wegen theilweiser Ueberweisung dieser Beträge an die Bundesstaaten siehe im übrigen Seite 58. —

Es ist schließlich noch der Wechselstempelsteuer und der s. g. Börsensteuer Erwähnung zu thun. Die erstere ist zur Aufhebung der Verschiedenheiten bezüglich der Wechselstempelabgaben in den einzelnen Bundesstaaten seit 1870 eingeführt. Hiernach unterliegen die gezogenen wie die eigenen Wechsel im Gebiete des Deutschen Reiches einer mit dem Wechselbetrage steigenden Abgabe, deren Erträgniß jährlich auf 6½ Mill. Mk. anzunehmen ist.

Die Börsensteuer ist seit 1881 als Reichsstempelabgabe eingeführt, welche a) für Werthpapiere (Actien, Renten- und Schuldverschreibungen), b) für Kaufgeschäfte (von Schlußnoten und Rechnungen), sowie c) für Lotterieloose erhoben wird. Die Abgabe zu b wird prozentual nach dem Werthe des Geschäftes bemessen. Der Ertrag der Reichsstempelabgaben von rund 27½ Mill. Mk. wird den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung überwiesen.

5. Eisenbahnwesen.

(Artikel 41—47.)

Die frühere Vielgestaltigkeit auf diesem Gebiete ist jetzt wesentlich beseitigt; seitdem Preußen die großen Privatbahnen verstaatlicht hat, ist im Deutschen Reiche das Staatsbahnsystem herrschend geworden. Bei einer Gesammtlänge der deutschen Bahnen von über 39 000 km, von denen 24 500 km allein auf Preußen entfallen, sind fast 35 000 km Staatsbahnen. Die Staatsbahnen stehen in Eigenthum und Verwaltung der einzelnen deutschen Staaten; das Reich hat denselben gegenüber also nur Aufsichtsrechte. Dem Reiche selbst gehören nur die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen; dieselben unterstehen dem Reichsamte für die Verwaltung der Reichsbahnen zu Berlin (s. S. 67); die eigentliche betriebsleitende Behörde ist die „Kaiserliche Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" mit dem Sitze in Straßburg; für dieselben sind für 1889/90 (bei rund 49 Mill. Mk. Einnahme und $29^4/_5$ Mill. Mk. Ausgabe) $19^1/_5$ Millionen Mark Ueberschuß in Ansatz gebracht. Seit 1872 ist auch der Betrieb der Luxemburgischen Eisenbahnen in deutsche Hände übergegangen und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen übertragen worden. Dieser Vertrag läuft bis 1912, und ist bis dahin auch die Kündbarkeit des Zollvertrages mit Luxemburg (S. 56) ausgeschlossen.

Um für ein so gewaltiges Eisenbahnnetz die thunlichste Gleichgestaltung herbeizuführen, legt der Artikel 41 der Verfassung „im Interesse der Vertheidigung Deutschlands und des allgemeinen Verkehrs" das Eisenbahnwesen in die Hände des Reiches. Die einzelnen Bundesstaaten müssen es sich demgemäß gefallen lassen, daß insbesondere

im Interesse der Landesvertheidigung — eintretenden Falles selbst gegen ihren Widerspruch — Bahnen durch ihr Gebiet hindurch für Rechnung des Reiches angelegt werden. (Artikel 41.) Diese Bestimmung ist zum ersten Male 1887 zur Anwendung gelangt, indem außer verschiedenen Doppelgeleisen in Elsaß-Lothringen, Bayern, Baden, Württemberg und Hessen die Herstellung einer das schweizerische Gebiet umgehenden Verbindung zwischen dem Ober-Elsaß und den süddeutschen Hinterlanden durch Reichsgesetz angeordnet worden ist. Die Bauten werden von den Einzelstaaten ausgeführt und trägt das Reich dazu, ohne ein Eigenthumsrecht zu erwerben und ohne Anspruch auf Verzinsung oder Rückzahlung, den größeren Theil der Kosten bei.

Es ist ferner bestimmt, daß die deutschen Eisenbahn-Verwaltungen den Anforderungen der Reichsbehörden im Interesse der Landesvertheidigung unweigerlich Folge zu leisten haben (Artikel 47). Diese Verpflichtungen sind in dem Reichsgesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (RGBl. S. 129) einheitlich geregelt worden, durch welches, der strategischen Bedeutung der Eisenbahnen entsprechend, denselben weitgehende Pflichten auferlegt sind. Hiernach sind die Eisenbahnen gehalten, die zur Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten, ohne dafür eine Vergütigung beanspruchen zu können. Sie haben ferner die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu besorgen, sowie ihr Personal und Material zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen herzugeben. Hierfür werden Vergütigungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden all-

gemeinen Tarifs gewährt. Diese Vergütigungen werden bis nach Feststellung der Liquidationen gestundet und mit 4 % verzinst. Auf dem Kriegsschauplatze selbst müssen die Eisenbahnen nach Anordnung der Militärbehörden den Bahnbetrieb fortführen, einstellen oder wieder aufnehmen. Alle diese Bestimmungen finden auch auf Bayern Anwendung. In Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 sind die Militär-Transport-Ordnungen für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 und im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung) vom 26. Januar 1887 ergangen, welche die Benutzung der Eisenbahnen zu Militärzwecken im Frieden und nach erfolgter Mobilmachung, sowie die für den Kriegsfall im Frieden erforderlichen Vorbereitungen regeln.

Andererseits ist bestimmt, daß die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein „einheitliches Netz" zu verwalten sind (Artikel 42). Diese Bestimmung findet indessen auf Bayern keine Anwendung. Zur Durchführung dieser Anordnung sieht die Verfassung im Einzelnen vor:

1. daß die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen angelegt und ausgerüstet werden sollen;
2. daß die Eisenbahnen verpflichtet sind, die Bahnen jederzeit in sicherem, baulichem Zustande zu erhalten und mit Betriebsmaterial so auszurüsten, als es das Bedürfniß erheischt;
3. daß die Eisenbahnen zur Einführung der für den durchgehenden Verkehr erforderlichen Personenzüge und Herstellung ineinander greifender Fahrpläne, sowie zur Errichtung directer Expeditionen im Personen- und Güterverkehr verpflichtet sind;

4. daß die Bahnen den Uebergang ihrer Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütigung gestatten müssen (Wagenregulativ);
5. daß gleiche Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. In Ausführung dieser Bestimmung sind vom Bundesrathe erlassen: (vergl. S. 46)
   a. das Betriebs-Reglement vom 11. Mai 1874,
   b. das Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885,
   c. die Bahnordnung für die Bahnen von untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878,
   d. die Signalordnung vom 30. November 1885;
6. daß das Tarifwesen der Kontrole des Reiches untersteht. Es ist demgemäß die größte Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife anzustreben und bei Rohproducten, wie Kohlen, Koaks, Holz, Erz, Steinen, Salz, Roheisen, Düngemitteln, für größere Entfernungen auf die Beförderung zum Ein-Pfennig-Tarif (ein Silberpfennig für den Centner und die Meile) hinzuwirken.

   Auf Grund dieser Bestimmung ist ein neues einheitliches Tarifschema aus den Berathungen der Verwaltungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangen, und sind seit dem Jahre 1878 allgemein die deutschen Gütertarife nach demselben umgearbeitet worden;
7. daß bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung für Getreide, Mehl, Kartoffeln und Hülsenfrüchte, ein besonders niedriger Tarif vorübergehend aufgestellt wird.

Um bei der Ausübung dieser Aufsichtsrechte eine wirk-

same eingreifende Centralkontrole zu besitzen, ist durch das Gesetz vom 27. Juni 1873 das Reichseisenbahnamt (RGBl. S. 164) mit dem Sitze in Berlin errichtet worden. Dasselbe hat

a. das dem Reiche zustehende Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen,

b. für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen,

c. auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Das Reichs-Eisenbahnamt ist ferner berechtigt über alle Maßnahmen und Einrichtungen von den Eisenbahn-Verwaltungen Kenntniß zu fordern oder durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten. Das Reichs-Eisenbahnamt ist also eine lediglich beaufsichtigende, keine verwaltende Behörde.

Das Gesetz vom 27. Juni 1873 enthält endlich im § 5 Vorschriften, wie das Reichs-Eisenbahnamt zum Zwecke der Durchführung seiner Verfügungen zu verfahren hat. Es ist dabei bestimmt:

1. bezüglich der Privatbahnen, daß dem Reichs-Eisenbahnamte dieselben Befugnisse zustehen, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Zwangsmaßregeln sind aber durch Vermittelung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Staaten zu veranlassen. Da dies in Preußen der Minister der öffentlichen Arbeiten ist, so würde dessen Vermittelung den Privatbahnen gegenüber erforderlich sein;

2. bezüglich der Staatsbahnen, daß dieselben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf verfassungsmäßigem Wege anzuhalten sind. Es ist daher das Reichs-Eisenbahnamt nicht befugt, den Staats-Eisenbahnen gegenüber Zwangsmaßregeln zu ergreifen; vielmehr ist die Angelegenheit der Beschlußfassung des Bundesrathes vorzulegen, und es würde bei fortgesetzter Weigerung die Bundesexecution eintreten (s. S. 42);

3. bezüglich der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen bringt der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahnamtes zum Vollzuge.

Wird gegen eine Maßnahme des Reichs-Eisenbahnamtes Widerspruch erhoben mit der Behauptung, daß die Maßregel nach den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet ist, so ist die Angelegenheit dem sogenannten „Verstärkten Reichs-Eisenbahnamt" zur Entscheidung zu unterbreiten. Für letzteres ist das Regulativ vom 13. März 1876 maßgebend, wonach das verstärkte Reichs-Eisenbahnamt aus dem Präsidenten und zwei Räthen des Reichs-Eisenbahnamtes, sowie drei richterlichen Beamten bestehen soll.

Das Reichs-Eisenbahnamt hat die Verhandlungen über das Verhältniß der Eisenbahnen zur Militär-, Telegraphen- und Postverwaltung zum Abschluß gebracht. Auch die Eisenbahnstatistik erhält durch dasselbe werthvolle Beiträge; insbesondere werden periodische Nachweisungen der auf den deutschen Eisenbahnen vorgekommenen Zugverspätungen und verfehlten Anschlüsse veröffentlicht.

Die Schritte, die zum Erwerb von Eisenbahnen durch das Reich bisher gethan sind, sind nicht von Erfolg gewesen, da, mit Ausnahme von Preußen, die sämmtlichen deutschen Staaten, welche Staatsbahnen besitzen, sich gegen

deren Ueberlassung an das Reich erklärt haben. In Preußen dagegen ist im Jahre 1876 der Regierung durch Gesetz die Ermächtigung ertheilt worden, das Eigenthum und die sonstigen Rechte des Preußischen Staates an Staats- und Privatbahnen unter Vorbehalt der Genehmigung der beiden Häuser des preußischen Landtages auf das Reich zu übertragen.

Bezüglich des **Verhältnisses der Eisenbahnen** zur Post ist zu bemerken, daß schon das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 (§ 36) weitgehende Verpflichtungen der Eisenbahnen zu Leistungen für die Zwecke der Post festgestellt hat. Der Umfang dieser Leistungen ist indessen nach den Concessionsurkunden der einzelnen Privatbahnen verschieden bemessen worden. Um eine einheitliche Regelung herbeizuführen, ist das Postgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318) ergangen.

Die Bestimmungen desselben erstrecken sich auf alle Staatseisenbahnen und die neu zu concessionirenden Privatbahnen. Für die bestehenden Privatbahnen bleiben die in den bereits ertheilten Concessionsurkunden vorgesehenen Rechte und Pflichten maßgebend; doch sind die Bahnen berechtigt, sich den Bestimmungen des gedachten Gesetzes zu unterwerfen.

Die Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke sind hauptsächlich die folgenden:

1. der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen; doch kann die Einlegung besonderer Züge für Postdienstzwecke nicht beansprucht werden.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Post und Eisenbahn entscheidet der Bundesrath.

2. Mit jedem für die Postbeförderung bestimmten Zuge ist ein Postwagen unentgeltlich mitzunehmen. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt: a. die Briefpost, einschließlich der Poststücke bis zu 10 Kilo, b. das Postbegleitungspersonal, c. die Geräthschaften. Auch bei den übrigen Zügen kann die Post Briefe und Zeitungspackete durch das Zugpersonal oder durch einen Postbeamten, der unentgeltlich mitzunehmen ist, befördern lassen.

Für Poststücke über 10 Kilo wird eine Entschädigung gewährt; ebenso ist für die Gestellung eines zweiten oder mehrerer Postwagen eine Vergütung zu zahlen, welche für den Wagen nach der Länge der durchfahrenen Strecke und für die beförderten Poststücke nach den Sätzen für Eilfracht bemessen wird.

3. Die Beschaffung der Postwagen, sowie deren Unterhaltung, äußere Reinigung und das Ein- und Ausrangieren erfolgt durch die Bahnen für Rechnung der Postverwaltung.

4. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Umbauten der vorhandenen Stationsgebäude sind die für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume von der Eisenbahn zu beschaffen und zu unterhalten. Auch auf Beschaffung von Dienstwohnungen für die Postbeamten haben die Bahnen, wenn es in der Nähe der Bahnhöfe keine geeigneten Privatwohnungen giebt, Rücksicht zu nehmen.

Für Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume und Dienstwohnungen gewährt die Post eine Miethsvergütigung von 7% des Baukapitals, also der Herstellungskosten, einschließlich des Preises für Grund und Boden.

6. Post- und Telegraphenwesen.

(Artikel 48—52.)

Im alten Deutschen Bunde war das Postwesen äußerst buntscheckig; einzelne Länder hatten eigene Posten, einige ließen ihr Postwesen ganz oder theilweise durch Nachbarstaaten verwalten, in den meisten Staaten hatte das fürstliche Haus von Thurn und Taxis auf Grund des ihm vor $3^1/_2$ Jahrhunderten verliehenen Postregals die Post in Händen. Dabei bestand nicht einmal für ganz Deutschland das Einheitsporto. Erst durch die Gründung des Norddeutschen Bundes wurde das deutsche Postwesen einer durchgreifenden Neuordnung unterworfen, insbesondere gelang es der preußischen Verwaltung vom 1. Juli 1867 ab die Thurn und Taxis'sche Post in ganz Deutschland zu beseitigen und demnächst das Einheitsporto in Deutschland einzuführen.

Nunmehr ist das ganze Postwesen als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt für das gesammte Deutsche Reich eingerichtet und verwaltet. Ebenso sind die sämmtlichen Staatstelegraphen in der Reichstelegraphenverwaltung vereinigt worden; dabei sind, nach einem Beschlusse des Bundesrathes, die Straßenbauverwaltungen gehalten, die Benutzung des Straßenlandes zur Anlage von Telegraphen unentgeltlich zu gestatten. Nur Bayern und Württemberg haben ihre eigne Post- und Telegraphenverwaltung behalten. Die Reichspostmarken sind also in diesen Staaten nicht verwendbar. Doch steht auch in diesen Staaten dem Reiche die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und über deren rechtliche Verhältnisse zum Publikum, sowie die Festsetzung der Posttaxen und Portofreiheiten zu; ebenso ist

die Regelung des Postverkehrs mit dem Auslande ausschließlich Sache des Reichs. (Art. 52, Abs. 2 u. 3.)

Das Reichsgesetz vom 28. October 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches (RGBl. S. 347) gilt somit für das ganze Deutsche Reich und hat demselben seit dem 1. Januar 1872 ein einheitliches Postrecht gegeben.

Seit 1876 sind die Reichspost- und Reichstelegraphen-Verwaltung zum Reichspostamt vereinigt, dessen Chef den Titel Staatssekretär führt. In den einzelnen Bezirken ruht die obere Leitung in den Händen der Kaiserlichen Oberpostdirectionen; denselben sind die Postämter, Telegraphenämter und Postagenturen untergeordnet.

Das eigenthümliche Wesen der Post beruht in dem Postzwange; es ist dies die ausschließliche Berechtigung der Post, zwischen zwei Orten die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe und aller Zeitungen politischen Inhalts, welche mehr als einmal wöchentlich erscheinen, zu übernehmen. Freigegeben ist dagegen die gewerbsmäßige Beförderung

1. von Personen auf Landwegen, — bis 1871 war dies gleichfalls ein ausschließliches Vorrecht der Post —
2. von Briefen innerhalb einer Stadt,
3. von nicht politischen Zeitungen allgemein,
4. von politischen Zeitungen im zweimeiligen Umkreise ihres Ursprungsortes.

In den letzten Jahren hat die Post den Kreis ihrer Wirksamkeit immer weiter gezogen und insbesondere durch Einführung von Postaufträgen die Einziehung von Geldbeträgen auf Wechsel und Quittungen, sowie die Einholung von Wechselaccepten durch Postbeamte ermöglicht.

Auch können telegraphisch Beträge auf Postanweisungen eingezahlt werden. Seit dem 1. Juli 1870 ist die Correspondenzkarte im Norddeutschen Bunde und seit dem 1. Januar 1871 im Verkehr mit dem Auslande eingeführt worden.

Das Verdienst, das Deutsche Postwesen durch diese erheblichen Erleichterungen in allen Zweigen des Postverkehrs auf seine gegenwärtige Höhe gehoben zu haben, gebührt dem Generalpostmeister Stephan. Derselbe hat auch den Verkehr der Post mit dem Auslande in neue Bahnen gelenkt und wesentlich an der Schöpfung eines der bedeutendsten und weittragendsten Unternehmen der neuesten Zeit, des Weltpostvereins, mitgewirkt. Der Weltpostverein, begründet durch den Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878 (RGBl. 1879, S. 83) umschließt fast die Gesammtheit der civilisierten Länder des Erdkreises, ein Gebiet von über 81 Millionen □ km mit etwa 800 Millionen Bewohnern und führt für Briefe zwischen allen Vereinsländern ein einheitliches Porto ein. Dasselbe beträgt 40 Pfennige für unfrankierte Briefe, 20 Pfennige für frankierte Briefe, 10 Pfennige für Postkarten, 5 Pfennige für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Für den Verkehr mit Oesterreich und Helgoland sind die Taxen sogar noch niedriger und denen des Binnenverkehrs im wesentlichen gleichgestellt. Auf einer ähnlichen Grundlage beruht der internationale Telegraphenverein.

Die Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung fließen — außer bei Bayern und Württemberg — in die Reichskasse; dieselben sind im jährlichen Steigen begriffen und sind für das Etatsjahr 1889/90 (bei rund 201

Mill. Mk. Einnahme) mit 30 Millionen Mark in Ansatz gebracht.

Ueber das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen vergl. S. 68.

7. Marine und Schifffahrt.

(Artikel 53—55.)

Artikel 53 bestimmt, daß die Kriegsmarine des Reiches eine einheitliche unter dem Befehle des Kaisers ist. Die Kriegsmarine ist somit ausschließliche Reichssache, und geht hierin die Einheit weiter als bei dem Landheere, bei dem die einzelnen Bundesherren noch wesentliche Rechte neben und unter der Oberleitung des Bundesfeldherrn ausüben. Auf Grund dieser Bestimmung ist die preußische Kriegsmarine seit 1866 auf den Norddeutschen Bund und seit 1871 auf das Reich übergegangen, und das frühere preußische Marineministerium ist zur kaiserlichen Admiralität geworden. Dieselbe umfaßte gleichzeitig Ober-Kommando und Verwaltung; diese Vereinigung ist seit dem 1. April 1889 gelöst worden und untersteht nunmehr das Ober-Kommando der Marine einem vom Kaiser ernannten kommandirenden Admiral und die Verwaltung der Marine unter der Verantwortung des Reichskanzlers dem Staatssecretär des Reichs-Marine-Amts.

Die Kriegsmarine wird von Jahr zu Jahr vergrößert und hält den Ruhm und die Ehre des Deutschen Namens auch in den entfernten Welttheilen und Meeren aufrecht. Der Kieler Hafen an der Ostsee und Wilhelmshafen am Jahdebusen an der Nordsee sind Reichskriegshäfen; außerdem besteht eine Marinewerft in Danzig. Um zwischen den beiden Kriegshäfen der Nord- und Ostsee eine directe,

vom Auslande unabhängige Verbindung zu schaffen, ist im Jahre 1886 die Herstellung des Nordostseekanals beschlossen worden. Der neue Seeschifffahrtskanal soll von der Elbmündung über Rendsburg nach der Kieler Bucht gehen. Zu den auf 156 Millionen Mark veranschlagten Gesammtkosten hat Preußen 50 Millionen Mark im Voraus zu gewähren. (Präcipualbeitrag.)

Die fortlaufenden jährlichen Ausgaben der Marineverwaltung betragen nach dem Etat von 1888/89 über 36 Millionen Mark und die einmaligen gegen 13 Millionen, zusammen also 49 Millionen Mark.

Artikel 54 setzt fest, daß die Kauffahrteischiffe (d. h. die zum Erwerb durch Seefahrt bestimmten Schiffe) aller Bundesstaaten eine einheitliche unter dem Schutze des Reiches stehende Handelsmarine bilden. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth. Betreffs der Einrichtung regelmäßiger Postdampfer-Verbindungen mit Ostasien und Australien s. S. 25.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anlagen, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden; in Folge dieser Gebührenfreiheit sind die vielen Millionen, welche die deutschen Staaten, voran Preußen, seit den letzten Jahrzehnten auf die Stromregulierungen verwendet haben, für die Entwickelung der Flußschifffahrt vom größten Nutzen gewesen.

8. Konsulatswesen.

(Artikel 56.)

Konsuln werden diejenigen Beamten genannt, welche ein Staat zum Schutze seiner Interessen, insbesondere seines Handels, im Auslande unterhält.

Dieselben sind entweder Berufskonsuln d. h. wirkliche Beamte des Staates, der sie aussendet und zu ihrem Lebensberuf besonders vorbereitet, oder Wahlkonsuln; die letzteren sind meistens Kaufleute, die sogar häufig dem Staate, in welchem sie residieren, als Unterthanen angehören.

Die Konsuln werden vom Kaiser ernannt. Das Gesetz vom 8. November 1867 hat die Organisation der Konsulate geregelt und die Amtsrechte und Pflichten der Konsuln festgesetzt. Zu ihrer Thätigkeit gehört u. A., daß sie für die Reichsangehörigen im Auslande die Civilstandsverhältnisse beurkunden, Urkunden legalisieren und Notariatsgeschäfte aufnehmen. Die Zahl der Konsular-Ämter beträgt (1888) 664; dieselbe hat in den letzten Jahren eine erhebliche Vermehrung erfahren, seitdem das Deutsche Reich durch Ausdehnung seiner überseeischen Handelsbeziehungen, Steigerung seiner Ausfuhr und Erwerb von Schutzgebieten in Ost- und West-Afrika und Australien auch auf diesem Gebiete einen ungeahnten Aufschwung genommen hat.

Die Reichskonsuln sind, wie die Gesandten des Deutschen Reiches, dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches in Berlin unterstellt.

9. Reichskriegswesen.

(Artikel 57–68.)

Wie die Reichskriegsmarine eine einheitliche ist, so bildet auch die gesammte Landmacht des Reiches im Frieden wie im Kriege ein einheitliches Heer (Art. 63 Absatz 1) unter dem Oberbefehl des Kaisers. Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten, eine Verpflichtung, die auch in den Fahneneid aufgenommen ist.

Im früheren Deutschen Bunde bestand ein ständiges Kriegsheer in Friedenszeiten überhaupt nicht; auch hatte jeder einzelne Souverain sein eigenes Militär mit besonderen Ausbildungs- und Dienstvorschriften und stand ihm daher namentlich das volle, uneingeschränkte Recht zu, sämmtliche Offiziere seines Kontingents zu ernennen. Nunmehr sind die einzelnen deutschen Fürsten und freien Städte in ihrer Militärhoheit insofern beschränkt, als der Kaiser als oberster Kriegsherr den Höchstkommandierenden eines jeden Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppentheilen mehr als eines Kontingents vorstehen, und alle Festungskommandanten (außer in Bayern) ernennt. Ebenso ist die Ernennung der Generale und der Generalstellungen versehenden Offiziere von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen. Der Kaiser hat ferner das Recht, innerhalb des Bundesgebiets Festungen anzulegen; er bestimmt den Präsenzstand (d. h. die Stärke in Friedenszeiten) und die Eintheilung der einzelnen Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr; er hat das Recht, die Garnisonen innerhalb des Reichsgebietes zu verlegen (Dislokationsrecht) und die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Kriegsheeres anzuordnen.

Freilich nehmen auch hierbei wiederum Bayern und Württemberg in Folge besonderer Konventionen eine selbstständigere Stellung ein. Insbesondere bildet das bayerische Heer einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Im Kriege steht aber auch das bayerische Heer unter dem Oberbefehle des Kaisers, und die bayerischen Truppen sind dem Kaiser im

Kriege zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, was in den Fahneneid mit aufgenommen ist. Auch im übrigen ist für eine einheitliche Gestaltung des ganzen deutschen Kriegsheeres Sorge getragen, indem auch in Bayern und Württemberg, wie auch im übrigen Deutschland, die bewährten Heereseinrichtungen Preußens eingeführt sind. Die Ausbildungs- und Dienstvorschriften sind daher gemeinsam; insbesondere ist die bedeutsame preußische Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht, welche seit den Freiheitskriegen besteht und welche in die preußische Verfassungsurkunde („alle Preußen sind wehrpflichtig" Art. 34) ausdrücklich aufgenommen worden ist, seit 1866 in ganz Deutschland zur Einführung gelangt. (Art. 57.)

Die Dienstpflicht war bisher durch Artikel 59 der Verfassung auf 12 Jahre, vom 20. bis 32. Lebensjahre bemessen; die Möglichkeit zugleich einen Krieg im Osten und Westen des Deutschen Reiches führen zu müssen, hat indessen im Jahre 1888 zu einer Ausdehnung der Wehrpflicht bis zum vollendeten 39. Jahre geführt. Somit steht jeder wehrfähige Deutsche vom vollendeten 20. Lebensjahre ab 7 Jahre im stehenden Heere (3 bei der Fahne, 4 in der Reserve), sodann 5 Jahre in der Landwehr ersten Aufgebots und schließlich bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, in der Landwehr zweiten Aufgebots. Die Landwehr zweiten Aufgebotes wird im Frieden zu Uebungen und Controlversammlungen nicht herangezogen. Um im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen, besteht außerdem der Landsturm mit zwei Aufgeboten für alle Wehrpflichtigen zwischen dem 17. und vollendeten 45. Jahre (früher 42.), welche weder dem Heere noch der

Marine angehören. Der freiwillige Eintritt zum stehenden Heere ist schon mit dem 17. Jahre gestattet. Die einjährigen Freiwilligen, welche sich selbst bekleiden und beköstigen, dienen nur ein Jahr bei der Fahne.

Die Verwaltung für das gesammte Reichsheer ist dagegen noch nicht gemeinsam, erfolgt vielmehr durch die Kriegsministerien von Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern: eine oberste Reichsbehörde für Militärverwaltung (Reichskriegsministerium) besteht also nicht. Nur die genannten Staaten haben die selbständige Verwaltung ihres Heerwesens beibehalten, die übrigen deutschen Staaten haben besondere Militair-Konventionen mit Preußen abgeschlossen und ihre Militairverwaltung dem preußischen Kriegsministerium mit übertragen.

Die Friedenspräsenzstärke des gesammten Reichsheeres soll im allgemeinen 1 % der Bevölkerung betragen. Die Feststellung derselben im Wege der Reichsgesetzgebung gemäß Art. 60 ist bisher auf je 7 Jahre erfolgt (Septennat) und ist hierbei seit dem 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 eine Erhöhung von 427 274 auf 468 409 Mann durchgeführt worden. Dieselben sind in 18 Armeekorps (darunter 2 bayerische) eingetheilt. Die Infanterie ist in 534 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 364 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillonen formirt. Die einzelnen Regimenter führen — die preußische Garde und die bayerischen Truppen ausgenommen — fortlaufende Nummern. Die Kriegsstärke des Heeres ist durch die Wiederherstellung der Landwehr zweiten Aufgebotes, welche bisher dem Landsturm angehörte, ganz erheblich gesteigert worden (um 700 000 Mann) und ist mindestens auf $2^3/_4$ Millionen Mann zu veranschlagen.

Dieser gewaltigen Heeresmacht und dessen einheitlicher strammen Gliederung hat es Deutschland nicht am wenigsten zu verdanken, daß es den seiner politischen und geographischen Lage nach ihm gebührenden Machtrang in Europa wieder eingenommen hat. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß das Heerwesen erhebliche finanzielle Opfer fordert. Einen Anhalt für die bedeutenden Summen, die es beansprucht, giebt der Artikel 62 der Verfassung; derselbe bestimmt, daß zur Bestreitung der Kosten der Militärverwaltung jährlich von den einzelnen Staaten für jeden Kopf der Friedenspräsenzstärke 675 Mark zu zahlen sind. Thatsächlich stellen sich die Ausgaben sogar noch höher; denn es betragen nach dem Etat 1889/90 die fortlaufenden Ausgaben für das gesammte Reichsheer (also ausschließlich der Marine) 366,9 Mill. Mk., die außerordentlichen 52 Mill., zusammen 418 Mill. Mk.

Neben diesen laufenden werden zur Erhaltung und Steigerung der Wehrkraft des Reiches fortgesetzt außerordentliche Aufwendungen erforderlich. So sind im Jahre 1887 zur Steigerung der Schlagfertigkeit des Heeres, zur Verstärkung der Festungen (namentlich Posen, Straßburg und Metz) und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung über 210 Mill. Mk. und im Jahre 1888 zur Durchführung der neuen Wehrordnung (s. S. 77) sogar 280 Mill. Mk. bewilligt worden.

Um im Falle eines Krieges, insbesondere für die Zwecke der Mobilmachung, stets bereite Mittel zu haben, ist überdies ein Reichskriegsschatz von 120 Mill. Mk. in baarem, gemünztem Gelde unverzinslich im Juliusthurme der Spandauer Citadelle niedergelegt. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes steht unter dem Reichs-Schatzamte.

So erheblich diese Beträge sind, so sind dieselben doch im Vergleich mit anderen Nationen als gering zu bezeichnen. Während Deutschland bei fast 47 Mill. Einwohnern für Heer und Flotte fortlaufend 400 Mill. Mk. gebraucht, verwendet z. B. Frankreich bei 38 Mill. Einwohnern rund 590 Mill. Mk.

Im Uebrigen ist durch eine Reihe von Reichsgesetzen das Militärwesen im Deutschen Reiche einheitlich geordnet. Es seien darunter hier hervorgehoben:

1. das Gesetz betreffend die Pensionierung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871,
2. das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872,
3. das Gesetz betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887.

Dagegen fehlt es bis jetzt an einem einheitlichen Militärstrafverfahren für das Deutsche Reich. Einstweilen ist dasselbe, ausgenommen in Bayern und Württemberg, nach preußischem Muster geregelt. Hiernach haben die Militärpersonen zwar in bürgerlichen Rechtssachen ihren Gerichtsstand bei dem Civilgerichte des Garnisonortes; dagegen besteht für Strafsachen noch eine besondere Gerichtsbarkeit. Vor derselben gelangen aber bisher nicht nur die eigentlichen Militärverbrechen (also diejenigen strafbaren Handlungen, welche nur von Militärpersonen begangen werden können, wie z. B. Verlassen des Postens), sondern auch alle von Militärpersonen begangenen Vergehen und Verbrechen des allgemeinen Strafrechtes zur Verhandlung.

10. Reichsfinanzen.

(Artikel 69—72.)

Wie in jedem geordneten Staate sind auch im Deutschen Reiche die Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr im voraus zu veranschlagen und auf den Reichshaushaltsetat zu bringen. Derselbe muß vor Beginn des Etatsjahres auf dem Wege der Gesetzgebung durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages alljährlich festgestellt werden. Die Etatsperioden sind also einjährig, und läuft das Etatsjahr wie in Preußen vom 1. April bis 31. März.

Die Aufstellung des Etats erfolgt in der Weise, daß zunächst die Ausgaben ermittelt werden; dann werden die Einnahmen festgestellt: dabei gelangen in erster Reihe die eigenen Einnahmen, welche, wie wir gesehen haben, das Reich besitzt, zum Ansatz. Es sind daher, wie Artikel 70 angeordnet, zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen in Einnahme zu stellen. Uebrigens werden im Reichsbudget lediglich die Nettoeinnahmen in Einnahme gestellt (also z. B. die Zölle nach Abzug der Erhebungskosten).

Sonstige Einnahmen hat das Reich besonders von der Wechselstempelsteuer (rund 7 Millionen Mark), den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (rund 19 Millionen Mark), der Reichsbank (rund 2 Millionen Mark) und dem Reichs-Invalidenfonds. Der Reichs-Invalidenfonds beträgt z. Z. noch 500 Millionen Mark und ist aus der französischen Kriegskostenentschädigung gebildet

worden. Aus den Erträgen dieses Fonds erhalten die im Kriege 1870/71 invalide gewordenen Militärpersonen, sowie deren Wittwen und Waisen Pensionen und Unterstützungen, desgleichen in Folge späterer Bestimmung die Invaliden aus früheren Kriegen (1849, 1864 und 1866) und die Angehörigen derselben.

Bezüglich der Erträge aus den Zöllen und den indirecten Steuern sei wiederholt auf die Sonderheit hingewiesen, daß nicht der ganze Ertrag aus den Zöllen und der Tabak- und Branntwein-Steuer dem Reiche zufließt, vielmehr werden diese Einnahmen, soweit dieselben den Betrag von 130 Millionen Mark übersteigen, ebenso wie der Ertrag der Reichsstempelabgaben (S. 61), den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung überwiesen. In Folge dieser Bestimmung ist das Reich trotz der erheblichen Erträge aus den indirecten Steuern und Zöllen (s. S. 58 u. 61) nicht in der Lage, seine gesammten Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, und ist daher der ungedeckt gebliebene Mehrbetrag an Ausgaben durch Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten zu decken. Die einzelnen Staaten müssen also die ihnen vom Reiche zufließenden Einnahmen theilweise dem Reiche in dieser Form wiedererstatten; immerhin ist der den Einzelstaaten überwiesene Betrag größer, als die von denselben zu zahlenden Matrikularbeiträge. (Für 1889/90 betragen die Ueberweisungen 281 Millionen Mark und die Matrikularbeiträge nur 218 Millionen Mark.)

Matrikularbeiträge sind diejenigen Beträge, welche von den Bundesstaaten zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben aufzubringen sind. Dieselben führen ihren Namen nach der ehemaligen Deutschen Reichsmatrikel, einer Urkunde,

in welcher alle Stände des alten Deutschen Reiches und ihre Beiträge zu den Reichsanstalten verzeichnet waren: an deren Stelle trat dann zur Zeit des Deutschen Bundes die Bundesmatrikel. Diese Beiträge wechseln also jährlich in ihrer Höhe, müssen aber stets so viel betragen, daß ein Defizit im Reichshaushaltsetat niemals eintreten kann. Die Untervertheilung des gesammten Betrages der Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach ihrer Bevölkerungszahl. Um dieselbe genau zu ermitteln, finden periodisch — in der Regel alle 5 Jahre — Volkszählungen statt, deren letzte im Dezember 1885 gewesen ist.

Durch diese Vertheilung nach der Bevölkerungszahl stellen sich die Matrikularbeiträge als eine Kopfsteuer dar, welche vielfach nicht gerecht ist, weil sie nicht nach der Steuerkraft des Landes, sondern lediglich nach der Kopfzahl der Bewohner ausgeworfen ist. Hierdurch werden aber namentlich diejenigen Kleinstaaten, deren Bevölkerung eine arme ist, schwer getroffen; denn es müssen z. B. die Bewohner der armen Thüringer Waldgegend ebensoviel bezahlen als eine entsprechende Anzahl von reichen Hamburgern und Bremern. Die Matrikularbeiträge, welche in den einzelnen Jahren sehr wechselnd sind, betragen 1889/90 über 218 Mill. Mark, davon entfallen auf Preußen über 128 Mill., Bayern über 28 Mill., Sachsen über 14 Mill. u. s. w.

Auch zur Aufnahme von Anleihen ist das Reich befugt, dieselben werden mit 4% und 3½% verzinst; die 4% Reichsschuld beläuft sich auf 450 Mill. Mk.; die Verzinsung der (am 1. April 1889) auf 1148 Mill. Mk. bemessenen Reichsschuld erfordert gegen 36½ Mill. Mk. Die Verwaltung der Reichsschulden ist der preußischen

Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. S. 117) unter der Benennung „Reichs-Schulden-Verwaltung" übertragen.

Der Reichshaushaltsetat (und der Landes-Haushalt von Elsaß-Lothringen s. S. 93) unterliegt der Prüfung seitens des „Rechnungshofes des Deutschen Reiches". Derselbe ist mit der Oberrechnungskammer in Potsdam, welcher die Beaufsichtigung des gesammten Staatshaushaltes in Preußen zusteht, vereinigt (s. S. 114).

Der Gesammtetat des Deutschen Reiches für das Jahr 1889/90 schließt an Einnahmen und Ausgaben mit dem Betrage von 946 Millionen Mark ab.

Wie sich die Gesammteinnahmen und Ausgaben im einzelnen hauptsächlich vertheilen, erhellt aus nachstehender Zusammenstellung der wesentlichsten Einnahmen und Ausgaben, in Millionen Mark nach dem Etat für 1889/90:

A. Hauptsächlichste Einnahmen.

I.	Zölle und Verbrauchssteuern (S. 55/59) .	528
II.	Reichsstempelabgaben (S. 61)	28
III.	Post- und Telegraphenverwaltung (S. 73).	$29^1/_4$
IV.	Reichsdruckerei	1
V.	Eisenbahnverwaltung (S. 62)	$19^1/_5$
VI.	Bankwesen (Reichsbank S. 29)	$1^3/_4$
VII.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen . . .	$9^1/_4$
VIII.	Aus dem Reichsinvalidenfonds	$26^1/_4$
IX.	Zinsen aus belegten Reichsgeldern	$^2/_3$
X.	Außerordentliche Zuschüsse	83
XI.	Matrikularbeiträge (S. 83)	218

B. Hauptsächlichste dauernde Ausgaben.

Auswärtiges Amt (Gesandte. Konsulate)	$8\frac{1}{2}$
Reichsamt des Innern (darunter Postdampfer-zulage S. 25)	$8\frac{1}{3}$
Reichsheer	367
Marine	34
Reichsjustizamt (Reichsgericht)	$1\frac{4}{5}$
Reichsschatzamt (insbesondere Ueberweisungen der Ueberschüsse über 130 Millionen an die Bundesstaaten S. 82)	$286\frac{3}{4}$
Verzinsung und Verwaltung der Reichsschuld . . .	$37\frac{1}{2}$
Allgemeiner (Militär- und Civil-) Pensionsfonds	$34\frac{1}{2}$
Reichs-Invalidenfonds (S. 81)	26,4

Außerdem einmalige Ausgaben 140 Millionen, darunter 58 Millionen für Heer und Marine und 16 Millionen Rate für den Nordostseekanal.

11. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Verfassung.

(Artikel 74—78.)

Alle Vergehen gegen das Reich, den Reichstag und die Reichsbehörden sind in den einzelnen Staaten so zu beurtheilen, als ob sie gegen den betreffenden Staat selbst begangen wären. Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten werden auf Anrufen vom Bundesrath erledigt; sind sie aber privatrechtlicher Natur, so gelangen sie vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung. Ebenso hat der Bundesrath auf Anrufen innere Verfassungsstreitigkeiten der Einzelstaaten auszugleichen.

Nach Abschnitt XIV. (Artikel 78) erfolgen Verän-

derungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung; sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrath 14 Stimmen gegen sich haben. Preußen allein kann also mit seinen 17 Stimmen jeder Verfassungsänderung widersprechen.

III. Die Verwaltung des Deutschen Reiches.

Die Verwaltung des Deutschen Reiches ruht nicht, wie die des Preußischen Staates, in den Händen eines verantwortlichen Ministeriums mit kollegialischer Zusammensetzung. An der Spitze der Reichsregierung steht der Reichskanzler als oberster Reichsbeamter und allein verantwortlicher Minister des Reiches. Derselbe hat im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind, sowie die Verfügungen und Anordnungen des Kaisers gegenzuzeichnen. In der Hand des Reichskanzlers sind daher die gesammten Fäden der Verwaltung vereinigt, er ist für jeden Zweig der Reichsverwaltung der oberste Chef; im Deutschen Reiche ist somit der Grundsatz der Centralisation in strengster Weise durchgeführt. Da der Reichskanzler selbstredend einer so umfassenden Verwaltung wie der des Deutschen Reiches nicht in eigener Person in allen ihren Theilen vorstehen kann, so sind die einzelnen Gebiete der Reichsverwaltung besonderen Reichsämtern überwiesen, deren Chefs jedoch sämmtlich dem Reichskanzler untergeordnet sind. Durch Gesetz vom 17. März 1878 ist ferner zugelassen, daß für den ganzen Umfang der Obliegenheiten des Reichskanzlers ein Stellvertreter

allgemein ernannt werden kann. Auch können die Vorstände der einzelnen Reichsämter mit der Stellvertretung des Reichskanzlers bezüglich ihres Amtszweiges betraut werden. Dabei ist jedoch dem Kanzler unbenommen, auch während der Dauer der Stellvertretung jederzeit in die Verwaltung einzugreifen. Die Reichskanzlei hat als Central-Bureau des Reichskanzlers dessen amtlichen Verkehr mit den Chefs der einzelnen Reichsämter zu vermitteln.

In Folge seiner Stellung als verantwortlicher Minister hat der Reichskanzler die Vorlagen im Namen des Kaisers an den Reichstag zu bringen; seiner Gegenzeichnung bedürfen ferner alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers. Der Reichskanzler ist zugleich der Vertreter der preußischen Staatsregierung im Bundesrathe, dessen Vorsitz er führt und dessen Geschäfte er leitet. (Art. 15.)

Die einzelnen Reichsämter, die übrigens zum größten Theile bereits Erwähnung gefunden haben, sind die folgenden:

1. das Reichsamt des Innern, mit einem „Staatssekretär des Innern" an der Spitze. Dasselbe war nach Gründung des Norddeutschen Bundes als „Bundeskanzleramt" für die Leitung der gesammten dem Bundeskanzler unterstehenden Obliegenheiten errichtet worden, mit alleiniger Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten. Durch die Gründung des Deutschen Reiches und mit dessen fortschreitender Entwickelung wuchs der Umfang der Geschäfte dieser Behörde, welche jetzt den Namen Reichskanzleramt erhielt, in sehr erheblicher Weise. Es trat bald das Bedürfniß hervor, für die einzelnen Gebiete der Reichsverwaltung besondere Reichsämter zu schaffen. Es sind demgemäß im Laufe der siebziger Jahre allmählich die

nachstehend unter 3 bis 10 aufgeführten Reichsämter entstanden. Das Reichskanzleramt hat dadurch eine Einschränkung seines Geschäftskreises auf diejenigen Reichsangelegenheiten erfahren, für welche nicht besondere Reichsämter geschaffen sind, und ist eine diesen Reichsämtern gleichgeordnete Behörde geworden. Seinem jetzigen Wirkungskreis entsprechend hat das Reichskanzleramt seit Ende 1879 seinen bisherigen Namen in den eines „Reichsamtes des Innern" umgewandelt.

Von den unter dem Reichsamte des Innern stehenden Behörden seien erwähnt:

a. das Bundesamt für das Heimathswesen (s. S. 19);

b. das Reichspatentamt (s. S. 29);

c. das Reichs-Gesundheitsamt (s. S. 38);

d. die Normal-Aichungs-Kommission (s. S. 27);

e. das Statistische Amt des Deutschen Reiches, welchem u. A. die Durchführung der Volkszählungen obliegt (s. S. 83);

f. das Reichsversicherungsamt, welches zur Beaufsichtigung der durch das Unfall-Versicherungsgesetz eingeführten Berufsgenossenschaften 1885 geschaffen worden ist (s. S. 37);

2. das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches ist durch Uebertragung und Uebernahme des preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf den Bund gebildet worden.

Es umfaßt drei Abtheilungen:

a. die politische Abtheilung für die äußern politischen Angelegenheiten des Reiches,

b. die Abtheilung für die Handelspolitik und das Konsulatswesen (s. S. 75),
c. die Rechtsabtheilung;
3. Das Reichs-Marineamt, errichtet seit dem 1. April 1889 (s. S. 73), mit einem Staatssecretär als Vorstande, welchem die Verwaltung der Marine untersteht;
4. das Reichs-Eisenbahnamt, errichtet 1873 (s. S. 66);
5. das Reichspostamt, errichtet 1876 (s. S. 71);
6. das Reichsjustizamt, errichtet 1877 (s. S. 22);
7. der Rechnungshof des Deutschen Reiches (s. S. 84);
8. die Verwaltung der Reichsbank (s. S. 29);
9. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, errichtet 1879 (s. S. 93);
10. das Reichsschatzamt, errichtet im Juli 1879, welchem die bisher mit dem Reichskanzleramte verbundene Finanzverwaltung des Reiches übertragen ist, ist die oberste Reichs-Finanzverwaltungsbehörde. Dem Amte liegt insbesondere die Vorbereitung des Reichshaushaltsetats ob; unter demselben stehen u. A. die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes (S. 79), die Reichs-Schulden-Verwaltung (S. 84) und die Reichshauptkasse, deren Geschäfte die Reichsbank mit wahrnimmt.

IV. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Das durch den Frieden mit Frankreich vom 10. Mai 1871 mit dem Deutschen Reiche wiedervereinigte Elsaß-Lothringen umfaßt 263 Quadrat-Meilen mit $1^1/_2$ Millionen Einwohnern, ist also ungefähr so groß wie das Königreich Sachsen, hat aber beinahe 1 Million weniger Einwohner.

Das durch den Krieg 1870—71 wiedergewonnene Land einem einzelnen Deutschen Staate einzuverleiben, wurde aus verschiedenen Gründen nicht für rathsam erachtet; Elsaß-Lothringen wurde daher zu einem „unmittelbaren Reichsland" erklärt und unmittelbar dem Kaiser als dem Oberhaupte des Reiches unterstellt. Die durch diese staatsrechtliche Stellung bedingten eigenthümlichen Verhältnisse wurden bereits im Jahre 1871 durch das Gesetz über die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reiche in sachgemäßer Weise geordnet. Darnach regierte der Kaiser im Namen des Reichs das Land und übte für die nächsten Jahre die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Bundesrathe ohne Mitwirkung des Reichstages aus. Diese Dictatur hatte nach dem erwähnten Gesetze bis zum 1. Januar 1874 Geltung. Inzwischen wurde im Jahre 1873 auch die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt, und das Reichsland entsendete seit 1874 15 Mitglieder zum Deutschen Reichstage, welcher fortan bei den das Reichsland betreffenden Akten der Gesetzgebung mitzuwirken hatte. Der bisherige Ausfall dieser Wahlen hat indessen erwiesen, daß bis jetzt das Uebergewicht der französisch gesinnten Protestpartei im Lande ein bedeutendes ist.

Im Bundesrathe ist seit 1880 das Reichsland mit lediglich konsultativer (berathender) Stimme zugelassen worden.

Das Reich hat den Elsaß-Lothringern ihre neue Zugehörigkeit zu dem alten Mutterlande so angenehm als möglich zu machen gesucht. Sie brauchten keinen Antheil an der französischen Staatsschuld zu übernehmen, und für die Lasten und Schäden, welche der Krieg verursacht hatte, wurde ihnen reicher Ersatz gewährt. Im Interesse ihrer Industrie wurde für die Regelung der Zollverhältnisse

eine Uebergangszeit festgestellt, die es ihnen gestattete, den bisherigen Verkehr mit Frankreich zunächst noch festzuhalten und sich gleichzeitig auf dem Markt des deutschen Zollvereines eine sichere Stellung zu schaffen. Neue Steuern wurden den Bewohnern des Reichslandes nicht auferlegt; wohl aber kam das französische Tabaksmonopol und eine Anzahl anderer französischer Steuern in Wegfall. Bei der Regermanisirung ging man überhaupt sehr vorsichtig unter Schonung der bestehenden Verhältnisse zu Werke. Nur die deutsche Wehrordnung und die deutsche Sprache als Unterrichtssprache wurden schon 1871 eingeführt.

Die eigentliche Centralverwaltung der Reichslande lag früher beim Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen in Berlin, befand sich also nicht im Lande selbst. Demgegenüber ist durch das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (R. G. Bl. 165) die Einsetzung einer selbständigen im Lande selbst befindlichen Regierung herbeigeführt worden.

In Folge dieser Organisation ist seit dem 1. October 1879 die Ernennung eines Kaiserlichen Statthalters mit dem Sitze in Straßburg erfolgt. Dieser Statthalter, welchen der Kaiser zur Ausübung seiner landesherrlichen Hoheitsrechte ernennt, und der natürlich jederzeit wieder abberufen werden kann, ist gleichsam der Landesherr und zugleich der oberste Verwaltungschef. Demselben zur Seite ist ein Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg getreten, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Dagegen sind das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen in Berlin und das Oberpräsidium in Straßburg, welches bisher die höchste Verwaltungsbehörde im Innern des Landes war, in Fortfall gekommen.

Das durch Kaiserliche Verordnung vom 23. Juli 1879 errichtete Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in vier Abtheilungen:

I. für Inneres, Kultur und Unterricht;
II. für die Justiz;
III. für Finanzen und Domänen;
IV. für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Unterstaatssekretär; die einzelnen Abtheilungen führen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche die Interessen mehrerer Ressorts berühren, die Geschäfte völlig unabhängig von einander innerhalb der ihnen zugewiesenen Machtsphäre. Ein Kollegium bilden diese vier Minister, im Gegensatz zu Preußen, nicht; es giebt also auch keine Ministerialbeschlüsse und ebensowenig einen Ministerpräsidenten. Der Staatssekretär ist nicht der College der Minister, sondern der unmittelbare Vorgesetzte derselben; er entscheidet daher bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Abtheilungen. Alle Angelegenheiten, welche das Verhältniß zum Reiche, zum Landesausschuß und zum Staatsrath betreffen, sind überdies der alleinigen Bearbeitung des Staatssekretairs vorbehalten.

Neben dem Ministerium besteht ein Staatsrath, im wesentlichen zur Begutachtung von Gesetzentwürfen, und ein Kaiserlicher Rath, ein Kollegium, dessen Verhandlungen endgültig sind. Auch eine innere Landes- (Volks-) Vertretung besitzt Elsaß-Lothringen in dem Landesausschusse, welcher aus 58 Mitgliedern besteht, von denen 34 durch die Delegierten der 3 Bezirkstage zu Straßburg, Colmar und Metz gewählt sind; die übrigen 24 Mitglieder werden von den 4 Stadtgemeinden Straßburg, Metz,

Mühlhausen und Colmar und den 20 Landkreisen gewählt. Der Landesausschuß hat nach dem Gesetze vom 4. Juli 1879 das Recht innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen. Derselbe vereinbart alljährlich den Landeshaushaltsetat; während früher der Reichstag denselben, sowie alle übrigen Landesgesetze, genehmigen mußte, unterliegen seit 1877 die vom Landesausschusse genehmigten Landesgesetze lediglich der Zustimmung des Bundesrathes: die früher vom Reichstage ausgeübte Mitwirkung bei der Elsaß-Lothringen'schen Landesgesetzgebung ist somit thatsächlich auf den Landesausschuß übergegangen. Der Reichstag muß zugezogen werden, wenn Regierung und Landesausschuß sich nicht verständigen können. Es steht dahin, ob diese Organisation sich bewährt hat; jedenfalls hat der beabsichtigte weitere Ausbau des staatsrechtlichen Verhältnisses des Reichslandes bei dem Ueberwiegen der Protestpartei (s. S. 90) im Lande bisher nicht durchgeführt werden können.

Schließlich sei noch bemerkt, daß Elsaß-Lothringen völlig schuldenfrei an das Deutsche Reich abgetreten worden ist; andererseits bezieht es von den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche das Reich gegen Abzug von der Kriegsentschädigung für sich erworben hat, keinen Ertrag. Die zum Ausbau der Reichsbahnen erforderlichen Mittel werden demgemäß durch Reichsanleihen beschafft. Die Reichsbahnen sind also Reichseigenthum, und daher ist die oberste Leitung und Beaufsichtigung derselben auch nach Errichtung der eigenen Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen in Berlin verblieben und einem besonderen Reichsamte für die Verwaltung der Reichsbahnen, als einer dem

Reichskanzler unmittelbar unterstellten Centralstelle, übertragen worden. Da die Reichseisenbahnen als Betriebsleiter der Luxemburgischen Bahnen (s. S. 62) sich mehrfach an der Saar und der Mosel mit den preußischen Staatsbahnen berühren, so ist im Interesse des Verkehres, wie der Oekonomie und der einheitlichen Oberleitung der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten, dem das Eisenbahnwesen in Preußen untersteht, zum Chef des gedachten Reichsamtes ernannt worden.

Die Elsaß-Lothringen'schen Landesbeamten gehören nicht zu den eigentlichen Reichsbeamten; sie werden zwar wie die Reichsbeamten vom Kaiser bezw. dem Kaiserlichen Statthalter angestellt und sind ihm untergeben, der Kaiser erscheint aber ihnen gegenüber nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Landesherr; auch werden dieselben nicht aus Reichs-, sondern aus Landesmitteln besoldet.

C. Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates.

V. Geschichte der Preußischen Verfassung.

Der Kongreß zu Wien hatte Preußen nach den Freiheitskriegen in zwei ungleiche und von einander getrennte Gebietstheile zerlegt: auf der einen Seite die Rheinprovinz und Westfalen, auf der anderen die sechs östlichen Provinzen. Friedrich Wilhelm III. (1797—1840) hatte viel gethan, seinem Staate die fehlende äußere Einheit durch innere Einheit der Verwaltung zu ersetzen, die im Jahre 1815 seinem Volke zugesagte Verfassung hatte er aber nicht ertheilt. Unter seinem Sohne und Nachfolger, dem Könige Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861), wurden die Bitten um eine Volksvertretung immer dringender, fanden zunächst aber nur in der Form Genehmigung, daß die periodische Zusammenkunft der Provinziallandtage vorgesehen wurde. Im Jahre 1847 schuf der König eine Art von Landesvertretung in dem „Vereinigten Landtage", welchem insbesondere das Petitionsrecht (das Recht, Bitten und Beschwerden an den König zu bringen), das Recht eines Beirathes bei der Gesetzgebung, sowie das Recht beigelegt

wurde, bei Aufnahme von Staatsanleihen und Einführung neuer Steuern gehört zu werden. Die Zusammensetzung dieses Vereinigten Landtages beruhte auf dem ständischen Princip (S. 2); er zerfiel in zwei Kurien: die erste war die „Herrenkurie“, welche aus dem hohen Adel bestand und vom König ernannt wurde. Die zweite Kurie umfaßte die Abgeordneten der Ritterschaften, Städte und Landgemeinden nach demselben Zahlenverhältniß, wie sie auf den Provinzialständen vertreten waren. Mit dieser Gesammtvertretung war das preußische Volk um so weniger zufrieden, als die „Periodicität“, d. h. das Recht regelmäßigen periodischen Zusammentretens, den zum „Vereinigten Landtage“ zusammengetretenen beiden Körperschaften nicht gewährt war.

Unter dem Eindrucke der freiheitlichen Bewegung, welche im Jahre 1848 in allen Ländern sich regte, erklärte der König sich bereit, eine freisinnige Verfassung zu geben. Trotzdem wurden die bekannten traurigen Ereignisse des 18. März 1848 nicht verhindert. Nachdem der demnächst zusammengetretene Vereinigte Landtag ein Wahlgesetz zur Berufung einer constituirenden Nationalversammlung festgestellt hatte, trat auch dieselbe alsbald zusammen (Mai 1848). Die Versammlung wurde aber nach einiger Zeit wieder aufgelöst, ohne daß sie den ihr vorgelegten „Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den Preußischen Staat“ vollständig durchberathen hatte, und die Krone sah sich veranlaßt im Dezember 1848 einseitig eine Verfassungsurkunde in Kraft zu setzen (octroyieren) und dieselbe den alsbald zusammenberufenen Kammern zum Zwecke der Revision auf dem Wege der Gesetzgebung vorzulegen. Ehe indessen die Prüfung zu Stande kam, erfolgte eine neue Auflösung

der zweiten Kammer. Nunmehr wurde auch ein neues Wahlgesetz octroyiert, wodurch dann endlich eine den Wünschen der Regierung geneigte zweite Kammer erzielt wurde. Aus den Berathungen beider Kammern ging sodann der Verfassungsentwurf an die Krone. Dieselbe legte den Kammern darauf die für wünschenswerth erachteten Abänderungen und Ergänzungen vor, und gelangten dieselben auch im wesentlichen zur Annahme. Die solchergestalt revidirte Verfassungsurkunde wurde vom König unter dem 31. Januar 1850 genehmigt und als „Staatsgrundgesetz" durch die Gesetzsammlung veröffentlicht. Die Verfassung ist also durch Vereinbarung zwischen der Krone und den das preußische Volk vertretenden beiden Kammern festgestellt worden. Dieselbe ist, wie der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1882 (s. Anlage III) besagt, „der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht." In den nächsten Jahren erfuhr die Verfassung mehrfache Abänderungen, insbesondere wurde die Zusammensetzung der ersten Kammer geändert.

Nachdem am 2. Januar 1861 König Friedrich Wilhelm IV. gestorben war, bestieg sein Bruder, welcher in Folge der Erkrankung des Königs bereits seit 1857 (zunächst als Stellvertreter des Königs und seit dem 7. October 1858 als Regent) die oberste Leitung der Staatsgeschäfte übernommen hatte, unter dem Namen Wilhelm I. den Thron. Die von demselben beabsichtigte Heeresorganisation stieß auf den heftigsten Widerstand der zweiten Kammer. Dieselbe verwarf alljährlich das von der Regierung vorgelegte Budget, in welchem die Mehrausgaben für die Armeeorganisation eingestellt waren. In Folge dessen erfolgte in den Jahren

1862 bis 1866 (der Zeit des s. g. Verfassungskonfliktes) wiederholt eine Auflösung der zweiten Kammer. Im Jahre 1866 machte der rasche und glückliche Verlauf des Krieges gegen Oesterreich diesen unerquicklichen Zuständen ein Ende und führte einen vollständigen Umschlag in der öffentlichen Meinung herbei. Die zweite Kammer ertheilte die von den Ministern nachgesuchte „Indemnität" (d. h. Freisprechung von der Verantwortung für die durch außerordentliche Verhältnisse herbeigeführte Abweichung von der Verfassung).

Gleichzeitig genehmigten die beiden Häuser des Landtages die Vereinigung des Königreiches Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau, des Landgrafenthums Homburg und der freien Stadt Frankfurt a. M. mit dem Preußischen Staat. Ebenso wurde Schleswig-Holstein in Preußen einverleibt. Preußen erhielt durch diese neuen Provinzen einen Zuwachs von 1310 Quadratmeilen mit 5600000 Einwohnern und wurde nunmehr im wesentlichen zu einem zusammenhängenden Gebiete. Zugleich wurde der Regierung bis zum 1. October 1867, zu welchem Zeitpunkte die Preußische Verfassung in den neuen Landestheilen eingeführt werden sollte, eine Art Diktatur ertheilt, um den neuerworbenen Ländern den Uebergang zu den neuen Zuständen leichter zu machen. Dabei gelangte im allgemeinen die preußische Verwaltung und Gesetzgebung zur Durchführung; doch wurde wesentlich auf die Sonderinteressen der neuen Landestheile Rücksicht genommen. Insbesondere wurden die Bestände der früheren Staatsfonds in Kurhessen und Hannover nicht als zum allgemeinen Staatseigenthum gehörig angesehen, vielmehr diesen Ländern als Sondervermögen zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Nutzen belassen.

Im November 1867 trat zum ersten Male der durch

Hinzutritt von Abgeordneten der neuen Provinzen verstärkte Landtag zusammen.

Inzwischen war am 1. Juli 1867 die Verfassung des Norddeutschen Bundes ins Leben getreten. Obwohl Preußens maßgebender Einfluß im Bunde gesichert war, so gingen doch die auswärtigen Angelegenheiten, Handel, Zölle, Post, Telegraphie, Heer- und Marinewesen, fortan auf den Bund über, und Preußen ward dem Norddeutschen Bunde und später dem Deutschen Reiche gegenüber ein Partikularstaat, der nur in seinen inneren Verhältnissen noch souverän blieb. Preußen ging in Deutschland auf; ist und bleibt auch dasselbe der Kopf und das Herz und der Arm Deutschlands, so hat doch der Großstaat Preußen zu Gunsten Deutschlands abgedankt.

Im Jahre 1867 übernahm Preußen die Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont; die Souveränität des Fürsten wurde dadurch im übrigen nicht aufgehoben. Seit dem 1. Juli 1876 ist auch das Herzogthum Lauenburg mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden.

In kaum zu erhoffender Weise sind die 1866 einverleibten Gebiete mit dem übrigen Staatsganzen organisch verbunden worden. Ebenso sind seitdem auf dem Gebiete der inneren Verwaltung tief einschneidende Reformen theils durchgeführt, theils in Angriff genommen. Es braucht dieserhalb nur auf die Verstaatlichung der Eisenbahnen, auf die Durchführung der Selbstverwaltung in den Provinzial- und Kreisordnungen, auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und auf die im Osten der Monarchie zum Schutze des Deutschthums getroffenen Maßnahmen hingewiesen zu werden.

VI. Die Preußische Verfassung
vom 31. Januar 1850.

Der äußeren Anordnung nach zerfällt die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in 119 Artikel, welche in 9 Titeln und Allgemeinen Bestimmungen sowie Uebergangs-Bestimmungen enthalten sind. Die einzelnen Titel handeln:

Titel I. Vom Staatsgebiete. Artikel 1 und 2.
Titel II. Von den Rechten der Preußen. Art. 3—42.
Titel III. Vom Könige. Artikel 33—59.
Titel IV. Von den Ministern. Artikel 60 und 61.
Titel V. Von dem Landtage. Artikel 62—85.
Titel VI. Von der richterlichen Gewalt. Art. 86—97.
Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten. Artikel 98.
Titel VIII. Von den Finanzen. Artikel 99—104.
Titel IX. Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. Artikel 105.
Allgemeine Bestimmungen. Artikel 106—111.
Uebergangs-Bestimmungen. Artikel 112—119.

Durch die Verfassung wurde das Preußische Volk zur Theilnahme an der Ausübung der Regierungsgewalten berufen und dadurch das bisher absolut regierte Preußen zu einem constitutionellen Staate (S. 1). Diese durch die Verfassung verbriefte Mitwirkung des Volkes ist eine höchst bedeutsame, indem die beiden Häuser des Landtages mit der Krone in der Gesetzgebung als gleichberechtigt anerkannt werden. (Art. 62—64 der Vfg.) Gleichwohl ist der Schwerpunkt der Staatsgewalt in Preußen bei der Krone und

dem jeweiligen Träger derselben verblieben. Es entspricht dies der geschichtlichen Entwickelung des preußischen Staates, welcher seinem Herrscherhause sein fast beispielloses Emporblühen und seine jetzige Größe verdankt. Die Verfassung ist demgemäß, wie die Allerhöchste Botschaft vom 4. Januar 1882 besagt, „der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht". Es gelangen daher zwar auch in der preußischen Verfassung die unentbehrlichen Grundlagen eines jeden verfassungsmäßigen Regimentes zum Ausdruck; hiernach bedarf es zum Erlasse von Gesetzen, zur Auferlegung von Steuern und zur Bestreitung von Ausgaben, die nicht bereits durch Gesetz festgestellt sind, der Zustimmung der Landesvertretung, welcher die gesetzgeberische Initiative (S. 52), das Petitionsrecht (S. 53), die Ueberwachung der Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, zusteht; ebenso ist selbstredend jeder directe oder indirecte Eingriff der Staatsgewalt in die richterliche Thätigkeit ausgeschlossen. Dagegen ist ein Recht der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit, daß aus derselben die Minister als Räthe der Krone hervorgehen müssen, und daß demgemäß ein Ministerium, welches eine „parlamentarische Niederlage" erlitten hat, zurücktreten oder die Kammer auflösen muß, weder in der Verfassung zum Ausdruck gebracht noch thatsächlich zur Uebung gelangt. Einem derartigen Parteiregiment gegenüber, bei welchem die jeweiligen Majoritäten der Volksvertretung über Sein oder Nichtsein der Minister entscheiden, hat im Gegentheil die Allerhöchste Botschaft vom 4. Januar 1882, um eine „Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte zu ver-

hüten", das Recht des Königs betont, die Regierung und die Politik Preußens selbstständig und nach eigenem Ermessen zu leiten. Es ist anzuerkennen, daß in Preußen das Staatsleben eine eigenartige Entwickelung genommen hat, und daß sich dieser Staat aller Vorzüge des Repräsentativsystems erfreut, ohne darum auf die Segnungen eines kraftvollen königlichen Regiments verzichten zu müssen. Dieses ächt königliche und dabei streng verfassungsmäßige Regiment und der vorzügliche Zustand der Finanzen sind die Hauptwurzeln der Kraft Preußens.

1. Vom Staatsgebiete.

(Artikel 1 und 2.)

Der Preußische Staat ist 6 326 Qu.-Meilen groß, umfaßt also fast $^2/_3$ des gesammten Deutschen Reiches und hat nach der letzten Volkszählung von 1885 28 300 000 Einwohner. Er zerfällt in 12 Provinzen, 25 Regierungsbezirke der alten Provinzen, 9 Regierungsbezirke der neuen Provinzen, sowie den Bezirk der Hohenzoller'schen Lande.

I. Die alten Provinzen sind:

1. Ostpreußen (671 Qu.-Meilen, 1950000 Einwohner); Hauptstadt: Königsberg; Regierungsbezirke: Königsberg und Gumbinnen. Oberlandesgericht: Königsberg. Provinzialfarben: Schwarz, Weiß.
2. Westpreußen (462 Qu.-Meilen, 1 400 000 Einwohner); Hpst.: Danzig; Regbez.: Danzig und Marienwerder. O.-L.-G.: Marienwerder. P.-F.: Schwarz, Weiß, Schwarz.

Die frühere Provinz Preußen ist seit dem 1. April 1878 in diese beiden Provinzen getheilt worden.

3. Posen (525 Qu.-Meilen, 1 715 000 Einwohner); Hpst.: Posen; Regbez.: Posen und Bromberg. O.-L.-G.: Posen. P.-F.: Roth, Weiß.
4. Schlesien (731 Qu.-Meilen, 4 111 000 Einwohner); Hpst.: Breslau; Regbez.: Breslau, Liegnitz und Oppeln. O.-L.-G.: Breslau. P.-F.: Weiß, Gelb.
5. Pommern (547 Qu.-Meilen, 1 500 000 Einwohner); Hpst.: Stettin; Regbez.: Stettin, Köslin und Stralsund. O.-L.-G.: Stettin. P.-F.: Blau, Weiß.
6. Brandenburg (724 Qu.-Meilen, 3 650 000 Einwohner, einschließlich Berlin mit 1 315 000 Einwohner); Hpst.: Berlin; Regbez.: Potsdam und Frankfurt a./O. O.-L.-G.: das Kammergericht zu Berlin. P.-F.: Roth, Weiß.
7. Sachsen (458 Qu.-Meilen, 2 428 000 Einwohner); Hpst.: Magdeburg; Regbez.: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. O.-L.-G.: Naumburg. P.-F.: Schwarz, Gelb.
8. Westfalen (366 Qu.-Meilen, 2 200 000 Einwohner); Hpst.: Münster; Regbez.: Münster, Minden und Arnsberg. O.-L.-G.: Hamm. P.-F.: Weiß, Roth.
9. Rheinland (489 Qu.-Meilen, 4 344 000 Einwohner); Hst.: Coblenz; Regbez.: Aachen, Coblenz, Düsseldorf, Cöln und Trier. O.-L.-G.: Cöln. P.-F.: Grün, Weiß.
10. Unter dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz stehen auch die Hohenzoller'schen Lande Hechingen und Sigmaringen (20 Qu.-Meilen, 66 700 Einwohner). Im Uebrigen bilden dieselben einen besonderen Regierungsbezirk mit dem Sitze der Regierung in Sigmaringen. P.-F.: Weiß, Schwarz.

II. Die neuen Provinzen:

11. Hannover (698 Qu.-Meilen, 2 170 000 Einwohner) hat die 6 Landdrosteibezirke des früheren Königreiches Hannover (Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich) als Regierungsbezirke beibehalten; dieselben zerfallen in Kreise. O.-L.-G.: Celle. P.-F.: Gelb, Weiß.

12. Hessen-Nassau (228 Qu.-Meilen, 1 590 000 Einwohner) besteht aus dem früheren Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Nassau mit dem Sitze des Oberpräsidenten in Kassel und den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden. Die ehemals freie Stadt Frankfurt a/M. steht unter der Regierung in Wiesbaden. O.-L.-G.: Kassel und Frankfurt a/M.

13. die Elbherzogthümer Schleswig-Holstein (339 Qu.-Meilen, 1 150 000 Einwohner), mit dem Sitze des Oberpräsidenten und der Regierung in Schleswig. Oberlandesgericht: Kiel. (Die 1889 von der Regierung angeregte Eintheilung der Provinz in 2 Regierungsbezirke zu Schleswig und Kiel ist vom Abgeordnetenhause abgelehnt worden).

Wegen der Provinzialfarben sind für 12 und 13 noch keine Bestimmungen ergangen.

Nach Artikel 2 der Verfassung können „die Grenzen des Staatsgebietes nur durch ein Gesetz geändert werden.“ Es hat also weder eine Grenzregulirung im Frieden, noch eine Zwangsabtretung im Kriege, noch die Einverleibung eines neuen Gebietes in den preußischen Staatsverband rechtliche Gültigkeit ohne Zustimmung des Landtages. Die Vereinigung der 1866 gewonnenen Staaten mit Preußen hat daher der Zustimmung der beiden Häuser des Landtages bedurft.

2. Vom Könige.
(Artikel 43—59).

Das Staatsoberhaupt ist der König, gegenwärtig Wilhelm II., geboren 27. Januar 1859, König und Deutscher Kaiser seit 15. Juni 1888. Die Krone ist erblich im Mannesstamme des Königlichen Hauses der Hohenzollern nach dem Rechte der Erstgeburt (s. S. 4.) Der König wird bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig (Artikel 54), während nach dem bürgerlichen Rechte die Großjährigkeit (Majorennität) in Preußen erst mit dem 21. Jahre eintritt. Der König legt beim Antritte der Regierung in Gegenwart der beiden Kammern den Eid auf die Verfassung ab. Ohne Einwilligung der Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Ist der König minderjährig oder dauernd an der Regierung verhindert, wie Friedrich Wilhelm IV. in den letzten Jahren seines Lebens, so übernimmt der nächste volljährige Agnat die Regentschaft. Die Königliche Familie der Hohenzollern bekennt sich zur evangelisch-unierten Kirche.

Zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes und Hofstaates des Königs und der Königlichen Familie wird aus Staatsmitteln an den Kronfideicommißfonds alljährlich eine Rente (Krondotation, Civilliste) gezahlt; dieselbe ist im Jahre 1889 von $12^{1}/_{4}$ auf $15^{3}/_{4}$ Millionen Mark erhöht worden. Unter Kronfideicommißfonds versteht man alle diejenigen unveräußerlichen Besitzungen und Einkünfte der königlichen Familie, deren Genuß dem jeweiligen Inhaber der Krone zusteht: dem Fonds fließen also außer der Krondotation die Einkünfte aus den der Krone gehörigen

Gütern, Forsten und Effecten zu. Als Deutscher Kaiser bezieht der König von Preußen kein besonderes Einkommen. Zur Verwaltung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der Königlichen Familie, insbesondere des Kronfideicommißvermögens und der Civilliste, ist das Ministerium des Königlichen Hauses berufen. Das Hausministerium untersteht ausschließlich dem Könige und bildet keinen Bestandtheil des politischen Staatsministeriums.

Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind von den Ministern des Königs zu vertreten; aber sie bleiben „Regierungsakte des Königs, aus dessen selbstständiger Entschließung sie hervorgehen und der seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt.“ (Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882 Anlage III). Durch die Gegenzeichnung übernimmt der Minister die Verantwortung, denn „die Person des Königs ist unverletzlich“, wie Artikel 43 besagt. Der König ist also nur Gott und seinem Gewissen wegen seiner Regierung verantwortlich und kann wegen keiner seiner Handlungen oder Unterlassungen vor Gericht gezogen werden. Der König beruft die Kammern und schließt deren Sitzungen, er ordnet die Veröffentlichung der Gesetze an und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen (s. S. 7), er übt das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung und verleiht Orden sowie andere Auszeichnungen.

3. Vom Landtage.

(Artikel 62—85.)

Die verfassungsmäßige Vertretung der Staatsbürger ist der Landtag. Derselbe ist aus zwei Kammern zusammengesetzt, (das s. g. Zweikammersystem s. S. 47), denen seit

dem Jahre 1855 (Gesetz vom 30. Mai 1855) gesetzlich die Namen „Herrenhaus“ für die erste Kammer und „Haus der Abgeordneten“ für die zweite Kammer beigelegt sind.

A. Die Zusammensetzung des Herrenhauses.

Die ursprünglich in der Verfassung vorgesehene Zusammensetzung der ersten Kammer, welche zum Theil auf Wahlen beruhte, ist im Jahre 1853 (Gesetz vom 7. Mai 1853, G.-S. S. 181) aufgehoben und dafür bestimmt worden, daß die erste Kammer durch Königliche Anordnung gebildet werden sollte. (Artikel 65—68.) Die Mitglieder sollten dabei entweder mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufen werden. Nach der im Jahre 1854 (am 12. October, G.-S. 1854, S. 541) erlassenen Königlichen Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer besteht nunmehr das Herrenhaus:

I. aus erblichen Mitgliedern. Dies sind diejenigen, welche der König mit der erblichen Mitgliedschaft besonders begnadigt hat, oder welche Häupter der vormaligen Deutschen Reichsständigen Häuser sind;

II. aus Mitgliedern auf Lebenszeit.

Die Ernennung derselben erfolgt auf doppeltem Wege:

a. ein Theil wird unmittelbar vom Könige berufen. Dahin gehören besonders die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, deren Einberufung der König sich vorbehält, und einzelne Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen ausersieht. Aus den letzteren bestellt der König die sogenannten Kronsyndici, denen er wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen läßt;

b. ein anderer Theil der lebenslänglichen Mitglieder

wird von ihren Standesgenossen gewählt und vorgeschlagen (präsentirt), vom Könige aber berufen. Ein solches Vorschlagsrecht (Präsentationsrecht) für je ein Mitglied aus ihrer Mitte steht zu:

1. den sämmtlichen mit Rittergütern angesessenen Grafen einer Provinz;
2. den Verbänden des „alten und befestigten Grundbesitzes"; für „alt" gilt der Besitz eines Rittergutes, das seit wenigstens 100 Jahren derselben Familie gehört, für „befestigt" derjenige, dessen Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert ist (insbesondere also durch Lehn und Fideikommiß);
3. den (9) Landesuniversitäten; dies sind: Berlin, Breslau, Bonn, Greifswald, Göttingen, Halle, Königsberg, Kiel, Marburg;
4. den Magistraten derjenigen größeren Städte, denen der König dies Recht verleiht. Dieses sind im ganzen einige 40, darunter: Breslau, Glogau, Posen, Bromberg, Thorn, Stettin, Köln, Elberfeld, Bonn, Kassel, Hannover, Frankfurt a/Main, Münster.

Hierbei ist bestimmt, daß die Gewählten nur so lange Mitglieder des Herrenhauses bleiben, als sie die Eigenschaft besitzen, in der sie gewählt wurden. Es verlieren also die Rittergutsbesitzer ihren Sitz, wenn sie ihr Gut verkaufen, die Vertreter der Universitäten und Städte, wenn sie ihr Amt niederlegen u. s. w. Zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses, welches mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, gehört die Anwesenheit von mindestens 60 Mitgliedern. Das

Herrenhaus kann, abweichend vom Abgeordnetenhause, nicht aufgelöst werden.

Aus diesen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Herrenhauses geht hervor, daß es in der Hand des Königs liegt, durch Berufung neuer Mitglieder dem Herrenhause in seinen Abstimmungen eine solche Richtung zu geben, wie Derselbe sie für die Landeswohlfahrt ersprießlich erachtet. Es ist indessen immer zu beachten, daß das Herrenhaus als eine Vertretung des Volkes anzusehen ist, welche lediglich nach ihrer freien Ueberzeugung stimmt (Artikel 83) und sich dadurch vom Bundesrathe des Deutschen Reiches wesentlich unterscheidet (vergl. S. 44).

Seit einigen Jahren genießen die Mitglieder des Herrenhauses während der Dauer der Landtagsperiode freie Fahrt auf den Eisenbahnen zwischen Berlin und ihrem Wohnorte.

B. Die Zusammensetzung des Hauses der Abgeordneten.

Das Haus der Abgeordneten besteht aus den von dem Volke gewählten Vertretern. Vor 1866 betrug deren Zahl 352; dieselbe ist durch den Hinzutritt der neuen Provinzen mit 80 Stimmen und (seit 1876) von Lauenburg mit einer Stimme auf 433 erhöht. Die Wahl der Abgeordneten, welche auf Grund des octroyierten Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 (s. S. 97) erfolgt, ist — abweichend von der im Deutschen Reiche — eine mittelbare oder indirecte. Die Wähler, genannt Urwähler, wählen nämlich nur die Wahlmänner, und erst durch die Wahlmänner erfolgt die Wahl der Abgeordneten. Auf je 250 Seelen wird ein Wahlmann aus der Zahl

der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes gewählt, es ist jedoch nicht nothwendig, daß die Wahlmänner derselben Abtheilung angehören, die einzelnen Wahlbezirke sind durch Gesetz festgestellt. Die Urwähler zerfallen nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern in drei Abtheilungen (das s. g. Dreiklassensystem), und zwar in Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte; hierbei entfällt auf jede Abtheilung je ein Drittel von der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler im Wahlbezirke. Die erste Abtheilung besteht also aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Betrage eines Drittels der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung umfaßt diejenigen Urwähler, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen. In der dritten Abtheilung sind die am niedrigsten besteuerten Urwähler, auf welche das dritte Drittel fällt, und alle Diejenigen vereinigt, welche gar keine Steuer bezahlen. Obgleich somit die drei Abtheilungen an Kopfzahl sehr verschieden sind, so hat doch eine jede die gleiche Anzahl von Wahlmännern zu wählen. Für die Wahl der Urwähler ist im Gegensatze zum Deutschen Reiche die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Stimmgebens vorgeschrieben. (S. 48.)

Urwähler ist nach § 8 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Jahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte ist und nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, und zwar in derjenigen Gemeinde, in welcher er seit sechs Monaten wohnt oder sich aufhält.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitz der bürger-

lichen Rechte und bereits seit einem Jahre preußischer Staatsangehöriger ist. Es kann jedoch niemand Mitglied beider Häuser sein. Das Mandat der Abgeordneten erstreckt sich auf die Dauer der Legislaturperiode, die im Jahre 1888 nach dem Vorgange im Reich von 3 auf 5 Jahre verlängert worden ist. Während die Mitglieder des Deutschen Reichstages keine Diäten erhalten (s. S. 53), werden den Mitgliedern der zweiten Kammer in Preußen Reisekosten und für jeden Tag der Sitzungsperiode 15 Mark Diäten gewährt: bei einer durchschnittlichen Dauer der Sitzungsperiode von 3½ Monat erhält somit jeder Abgeordnete rund 1500 Mark. Das Haus der Abgeordneten ist bei der Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder (217) beschlußfähig.

C. Gemeinsame Bestimmungen für beide Häuser.

Die Kammern sind alljährlich mindestens einmal, und zwar in der Zeit von Anfang November bis Mitte Januar, einzuberufen (Artikel 76). Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Beide Häuser haben, wie der Reichstag (s. S. 53), das Recht Petitionen entgegenzunehmen, Interpellationen an die Regierung und Adressen (d. h. schriftliche Ansprachen) an den König zu richten — letztere, um Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzutragen —, sowie Kommissionen zu ihrer Information zur Erhebung von Thatsachen einzusetzen. Dieses Recht der Prüfung (Enquête) steht dem Reichstage nicht zu.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich; auch können die Mitglieder beider Häuser, wie die Mitglieder des Reichstages, für ihre Reden im Hause nur innerhalb

des Hauses zur Rechenschaft gezogen werden. Wird also ein Nichtabgeordneter in einer der beiden Kammern öffentlich beleidigt oder verleumdet, so hat derselbe nicht das Recht, das betreffende Mitglied vor dem Injurienrichter zu belangen. Die Beschlüsse in beiden Häusern werden mit einfacher (absoluter) Stimmenmehrheit gefaßt, welche auch für Verfassungsänderungen genügt; nur müssen bei denselben zwei Abstimmungen stattfinden, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muß. (Artikel 107 der Verfassung.) Im übrigen beräth und beschließt jede Kammer für sich in getrennter Sitzung. Nur in besonderen Fällen, so wenn sie eröffnet oder geschlossen werden oder wenn sie einen Regenten wählen, vereinigen sich beide Häuser zu einer gemeinsamen Sitzung.

D. Die Rechte der beiden Häuser.

Die Rechte der beiden Häuser sind besonders:

a. die Zustimmung zu allen Gesetzen, die Preußen allein betreffen;
b. die Theilnahme an der Aufstellung des jährlichen Staatshaushaltsetats, sowie die Kontrole der Finanzverwaltung;
c. das Recht der Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen und die Beaufsichtigung des Staatsschuldenwesens;
d. das Steuerbewilligungsrecht.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu a. Der Artikel 62 besagt:

„Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.“

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich."

Es giebt also in Preußen drei gesetzgebende Faktoren, während das Deutsche Reich deren nur zwei kennt: den Reichstag und den Bundesrath. Den Reichsgesetzen gegenüber hat der Kaiser lediglich das Recht der Veröffentlichung, während für die preußischen Landesgesetze die Genehmigung des Königs unerläßlich ist. Dabei steht die gesetzgeberische Initiative (das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen) sowohl der Krone wie den beiden Häusern des Landtages gleichmäßig zu. Die Gesetze werden in der „Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten" veröffentlicht.

Von dem Grundsatze, daß die Gesetze der Zustimmung des Landtages bedürfen, läßt die preußische Verfassung im Artikel 63, dem s. g. Nothstandsparagraphen, eine Ausnahme zu. Hiernach können, wenn es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines Nothstandes erforderlich ist, auch wenn die Kammern nicht versammelt sind, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern beim nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Zu b. Die Mitwirkung der Volksvertretung bei dem Staatshaushaltsetat ist eine vorgängige und eine nachträgliche. Die vorgängige findet bei der Aufstellung des Staatshaushaltsetats statt; denn wie im Reich haben auch in Preußen Regierung und Volksvertretung sich alljährlich über die Voranschläge aller einzelnen Ausgaben und Einnahmen des folgenden Jahres zu einigen. Es soll daher ohne vorgängige Genehmigung der Kammern weder eine Erhebung noch eine Verwendung von Staatsgeldern

stattfinden, und ist jede vorgekommene Etatsüberschreitung den Kammern zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. (Artikel 104.) Dabei ist dem Hause der Abgeordneten eine bevorzugte Stimme zugestanden, indem dasselbe alle Einzelheiten des Staatshaushaltsetats feststellt, während das Herrenhaus denselben nur im Ganzen (en bloc) und nachträglich annehmen oder verwerfen kann. Dies bestimmt Artikel 62, welcher vorschreibt, daß der Staatshaushaltsetat, sowie alle Vorschläge zu Gesetzen, welche die Erhebung von Steuern oder die Aufnahme von Anleihen betreffen (s. g. Finanzgesetze), zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden sollen. Wegen der Aufstellung des Haushaltsetats siehe im übrigen S. 131/133. Die nachträgliche Kontrole erfolgt nach Ablauf des Etatsjahres und besteht in der Prüfung, ob der rechtsgültig zu Stande gekommene Etat auch von der Regierung innegehalten worden ist. Diese Prüfung erfolgt seitens des Landtages unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer in Potsdam ist nach dem Gesetze vom 27. März 1872 „betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer" (G.-S. S. 278) eine nur dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Beaufsichtigung des gesammten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. Dieser Beruf legt ihr insbesondere zwei Verpflichtungen auf. Zunächst sind Jahr für Jahr alle Rechnungen aller ein-

zelnen Staatskassen in einer Uebersicht (der „Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres“, wie Art. 104 der Verfassung besagt,) zusammenzustellen. Sodann hat sie ihre Ausstellungen (Monita) zu machen, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird. Auch soll sie Maßregeln zur Abhülfe aller etwa hervortretenden Mängel in der Verwaltung in Anregung bringen. Auf Grund dieser Arbeiten der Oberrechnungskammer nimmt der Landtag seinerseits die nachträgliche Prüfung der Finanzverwaltung des abgelaufenen Etatsjahres vor und ertheilt dem Ministerium die Entlastung (Decharge).

Zu c. Ohne Genehmigung der Volksvertretung kann der Staat keine Staatsanleihen aufnehmen oder Garantieen übernehmen. (Artikel 103.) Garantieen sind Bürgschaften, die der Staat für gemeinnützige Unternehmungen übernimmt. So beispielsweise wenn der Staat, um das Zustandekommen eines im öffentlichen Interesse wünschenswerthen Eisenbahnbaues zu ermöglichen, der Privatbahn gegenüber, welche den Bau ausführt, für einen bestimmten Prozentsatz einsteht, für welchen der Staat aufkommt, soweit die Einnahmen der Bahn nicht ausreichen.

Die Zustimmung der Volksvertretung zu jeder Staatsanleihe ist um deshalb geboten, weil jede Staatsschuld auf dem ganzen Lande ruht, indem für dieselbe das ganze Staatsvermögen und die gesammte Steuerkraft der Unterthanen haftet. Eine derartige Staatsschuld wird eine fundierte genannt; den Gegensatz bildet die unfundierte oder s. g. schwebende Schuld. Dieselbe wird zur Deckung vorübergehender Verwaltungsbedürfnisse, zu deren Bestreitung

die vorhandenen Mittel ausreichen, aber für den Augenblick nicht flüssig sind, erhoben und binnen kurzer Frist (in der Regel nach längstens einem Jahre) zurückgezahlt. Die gewöhnliche und sowohl im Deutschen Reiche wie in Preußen gebräuchliche Form hierfür ist die Ausgabe verzinslicher Schatzscheine mit kurzer Umlaufszeit: dieselben anticipieren also die zu erwartenden Staatseinnahmen.

In der Finanzverwaltung Preußens hat stets mustergültige Ordnung und Sparsamkeit geherrscht, und ist daher, was die Staatsschulden betrifft, kein anderer Großstaat günstiger als Preußen gestellt. Die in Domänen, Forsten, Bergwerken und Eisenbahnen u. s. w. sich darstellenden Activa des Staates gehen in ihrem Kapitalwerth und Ertrage erheblich hinaus über die Staatsschuld und die aus derselben sich ergebende Zinsenlast. Wird die Bilanz gezogen, so steht Preußen völlig schuldenfrei da. Allerdings ist die öffentliche Schuldenlast in Folge der Verstaatlichung der Eisenbahnen in den letzten Jahren erheblich gestiegen, doch ist gerade die Eisenbahnschuld als eine werbende (produktive) anzusehen. Die Aufnahme von derartigen produktiven Staatsanleihen erfolgt in der Erwartung, daß aus den Erträgen der dadurch geschaffenen Unternehmungen nicht nur die Verzinsung, sondern auch die allmähliche Tilgung der Anleihe (Amortisation) bestritten werden können.

Die öffentliche Staatsschuld hat am 1. April 1889 über 4,4 Milliarden Mark betragen, für deren Verzinsung und Tilgung im Etat 1889/90 gegen 200 Mill. Mk. (und zwar rund 177 Mill. Verzinsung und rund 20 Mill. Amortisation) vorgesehen sind. Demgegenüber ergiebt allein die Staatseisenbahn-Verwaltung nach dem Etat 1889/90

rund 280 Mill. Mk. Ueberschuß. In Folge der Verstaatlichung der größeren Privatbahnen findet eine besondere Verrechnung für die zu Eisenbahnzwecken aufgenommenen Anleihen statt. Dieselben sind zu einer besonderen Staatseisenbahn-Kapitalschuld vereinigt. Hierbei ist die gesammte bisherige Staatsschuld, wie solche am 1. April 1880 in Höhe von rund $1^1/_2$ Milliarde Mark vorhanden war, als Staatseisenbahnschuld angenommen worden. Dieselbe wächst oder verringert sich um die Beträge der Eisenbahnkredite oder der stattgehabten Tilgungen. Die Schuld betrug Ende März 1888 über 4150 Mill. Mk.; zur Verzinsung derselben sind für das Etatsjahr 1889/90 über 170 Mill. Mk. in Ansatz gebracht.

Der Staat verzinst seine Anleihen zu 4 und $3^1/_2$ Prozent. Die öffentliche Staatsschuld unterliegt der Tilgung (Amortisation); doch hat bei der konsolidierten Staatsanleihe der Staat nur das Recht, aber nicht die Pflicht der Tilgung übernommen.

Die Kontrole über die Staatsschulden üben die beiden Häuser des Landtages durch eine besondere „Staatsschulden-Kommission" aus, welche aus je 3 Mitgliedern der beiden Häuser und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer besteht. Mit der Verwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde betraut, welche den Namen „Hauptverwaltung der Staatsschulden" führt. (s. S. 151)

Zu d. Das Steuerbewilligungsrecht der beiden Häuser des Landtages besteht darin, daß ohne ihre Bestimmung neue Staatssteuern nicht aufgelegt und die bestehenden Steuern nicht abgeändert werden können. Die bereits gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben dagegen

werden forterhoben, auch wenn etwa in einem Jahre ein ordnungsmäßiges Budget gesetzlich nicht zu Stande kommen sollte, wie dies in der Zeit des Verfassungskonflictes (s. S. 98) der Fall war. Nach der ausdrücklichen Bestimmung im Artikel 109 der Verfassung steht den Staatsbürgern ein Recht, die Steuern zu verweigern, nicht zur Seite.

4. Von den Staatsbürgern.

A. Von den Rechten der Preußen.

(Artikel 3—42.)

Die preußische Verfassung gewährleistet den Staatsbürgern eine Reihe von Rechten, Grundrechte, auch „allgemeine Menschenrechte“ genannt, welche einem Jeden als Bürger in der Gemeinde und im Staate zustehen. Diese staatsbürgerlichen Rechte gewähren dem Einzelnen für seine persönliche Freiheit und sein Vermögen den nothwendigen Schutz und geben Anspruch darauf, daß der Bürger in seiner geistigen und leiblichen Wohlfahrt durch die Einrichtungen des Staates gefördert wird. Dieselben sind mit den in der deutschen Reichsverfassung von 1849 enthaltenen „Grundrechten für das Deutsche Volk“ im wesentlichen übereinstimmend. In der deutschen Verfassungsurkunde haben gleiche Bestimmungen keine Aufnahme gefunden, weil durch die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten den Deutschen diese Rechte größtentheils ohnedies zustehen.

Die hauptsächlichsten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte sind:

1. Die Gleichheit vor dem Gesetz.

Artikel 4: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“ Alle Standesvorrechte sind also aufgehoben.

2. Die Gewährleistung der bürgerlichen Freiheit (Artikel 5).

Das zur Ausführung dieses und des unter 3 angezogenen Artikels 6 der Verfassung erlassene „Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit“ vom 12. Februar 1850 (G.-S. 1850, S. 45) bestimmt hierüber:

Die Verhaftung eines Menschen darf nur kraft eines schriftlichen Befehles des Richters erfolgen, der den Beschuldigten und die Beschuldigung genau bezeichnet. Freilich können auch die Polizeibehörden eine vorläufige Festnahme bewirken, wenn sie einen Einbrecher auf frischer That ergriffen haben, oder wenn Jemand einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig ist. Der von der Polizeibehörde Festgenommene muß aber spätestens am folgenden Tage freigelassen oder vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden.

Uebrigens darf auch ein Privatmann einen Verbrecher, den er auf frischer That ertappt, und der fliehen will, gefangen nehmen: der Gefangene muß aber sofort der Polizei zugeführt werden. (Siehe die Artikel 39 und 111.)

3. Die Unverletzlichkeit der Wohnung. (Artikel 6.)

Das Hausrecht muß gewahrt bleiben; jedes Eindringen in die Wohnung, von wem es sei, oder zu welchem Zwecke es sei, ist zur Nachtzeit (mit Ausnahme ganz vereinzelter Fälle) unbedingt verboten. Am Tage darf das Betreten einer fremden Wohnung und eine Haussuchung nur in amtlicher Eigenschaft und auf Grund eines amt-

lichen Befehles erfolgen. Nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich wird das vorsätzlich rechtswidrige Eindringen in die Wohnung seitens eines Beamten mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 900 Mark geahndet.

4. Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses. (Artikel 33.)

Die der Post anvertrauten, verschlossenen Briefe sowie alle sonstigen verschlossenen Urkunden dürfen nicht unbefugter Weise geöffnet werden. Auch geöffnete Briefe und Papiere, welche im Besitz einer Privatperson sind, dürfen nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und im Kriegsfalle mit Beschlag belegt werden. (Artikel 6.)

5. Die Unverletzlichkeit des Eigenthumes. (Art. 9.)

Sowie jeder Staatsbürger das Recht hat, Eigenthum und Vermögen jeglicher Art, auch Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, so ist auch jeder Eingriff in das Eigenthum und die Privatrechte des Staatsbürgers untersagt.

Dieser Grundsatz erleidet aber eine wichtige Ausnahme durch die Zwangsenteignungen oder Expropriationen. Es kann nämlich der Eigenthümer aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen Entschädigung zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden. Im allgemeinen werden Grundstücke den Gegenstand der Zwangsabtretung bilden; doch können auch andere Gegenstände expropriirt werden, so z. B. Getreide bei einer Hungersnoth, Pferde bei einer Mobilmachung. Die bekannteste Anwendung erfährt dieses Verfahren beim Bau der Eisenbahnen, welchen das Recht gewährt wird, den zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Boden von

den Grundbesitzern, deren Grundstücke die Bahn durchschneidet, mangels einer gütlichen Einigung im Zwangswege zu erstehen.

6. Die Freiheit der Auswanderung. (Artikel 11.)

Die Bestimmung hat für das ganze Deutsche Reich Gültigkeit und unterliegt nur den durch die allgemeine Wehrpflicht gebotenen Beschränkungen (s. S. 21).

7. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. (Artikel 12.)

Getreu dem Worte Friedrichs des Großen: „In meinem Staate kann jeder nach seiner Façon selig werden" hat jeder Staatsbürger verfassungsmäßig das Recht, sich öffentlich zu irgend einer Religion zu bekennen und ihren Kultus auszuüben, ohne daß ihm ein staatsbürgerlicher Nachtheil daraus erwächst. Ist daher Jemand mit dem Glaubensbekenntnisse seiner Kirche nicht in Uebereinstimmung, so steht es ihm frei, durch eine einfache gerichtliche Erklärung auszutreten oder zu einer anderen Religionsgesellschaft überzugehen, ohne daß dazu die Genehmigung des Staates erforderlich wäre. Freilich wer behauptet, daß seine religiöse Ueberzeugung ihm die Erfüllung allgemeiner Pflichten verbiete, der muß sich Nachtheile gefallen lassen; so dürfen z. B. Mennoniten, welche die Ablegung des Soldateneides sowie des Zeugeneides verweigern, kein Grundeigenthum erwerben.

Die Angelegenheiten der Religion sind daher Sache des Einzelnen und der Kirche. Diese Selbständigkeit der Kirche bezieht sich jedoch nur auf die inneren Angelegenheiten, insbesondere die Glaubenslehre (das Dogma); in ihren äußeren (Verwaltungs-) Angelegenheiten bleibt die

Kirche, wie jede andere Körperschaft, der Oberaufsicht des Staates unterstellt.

Dieser Grundsatz war in den Artikeln 15, 17 und 18 der Verfassung nicht zum klaren Ausdruck gebracht. Dieselben wurden daher nachträglich im Jahre 1873, namentlich weil die katholische Kirche durch ihre Uebergriffe allmählich jede Staatsaufsicht und Unterordnung unter die Staatsgesetze in Frage gestellt hatte, in diesem Sinne ergänzt und demnächst ganz aufgehoben.

In der Folge erließ der preußische Staat eine Reihe organischer Gesetze, die s. g. Maigesetze, durch welche das Verhältniß des Staates zu den religiösen Gesellschaften und die Grenzen der Staats- und der Kirchengewalt festgestellt worden sind. Um den Anordnungen des Staates den gehörigen Nachdruck zu verleihen, wurde zugleich durch Gesetz vom 22. April 1875 (G.-S. 1875, S. 149) bestimmt, daß die staatlichen Leistungen und Nutzungen nur denjenigen katholischen Bischöfen und Geistlichen zu Theil werden sollten, welche die Staatsgesetze befolgen. Aus dem Widerstande der katholischen Kirche gegen diese Gesetzgebung ist der s. g. Kulturkampf entstanden. Seit dem Jahre 1880 sind zur Beilegung desselben eine Reihe von Gesetzen ergangen, durch welche die frühere Gesetzgebung vielfach gemildert und zum Theil wieder aufgehoben worden ist; der Kulturkampf kann nach der abschließenden Gesetzgebung des Jahres 1887 als beendet gelten. Dagegen ist das Einspruchsrecht des Staates bei der dauernden Uebertragung eines Pfarramtes anerkannt worden.

8. Recht der freien Meinungsäußerung.

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift,

Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern." (Artikel 27.)

Eine Beschränkung der Lehrfreiheit und der freien wissenschaftlichen Forschung findet nicht statt; „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei". (Artikel 20.) Auch die Presse ist, wie wir bereits gesehen haben (s. S. 39), von den bisherigen Schranken der Censur durch die freiere Gesetzgebung des Deutschen Reiches befreit worden.

9. Das Versammlungs- und Vereinsrecht. (Art. 29 u. 30).

a. „Die Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln." (Artikel 29.)

Die näheren Bestimmungen hierüber giebt die Verordnung vom 11. März 1850 „über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung beschränkenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes" (G.-S. 1850 S. 277). Hiernach müssen Versammlungen in geschlossenen Räumen (d. h. in Häusern), wenn öffentliche Angelegenheiten berathen werden sollen, wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe von Ort und Zeit der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Dieselbe hat das Recht, der Ueberwachung wegen einen oder zwei Beamte hinzusenden. Wenn in der Versammlung Vorschläge besprochen werden, die eine Aufforderung oder Aufreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Versammlung durch die Polizei aufgelöst werden, und jeder Anwesende ist bei Strafe verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Niemand darf in einer solchen Versammlung bewaffnet erscheinen. Für Versammlungen unter freiem Himmel muß

die Erlaubniß wenigstens 48 Stunden vorher nachgesucht werden.

b. Ebenso können die preußischen Staatsbürger zu erlaubten Zwecken Vereine bilden. (Artikel 30.) Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet Statuten abzufassen und ihr Mitgliederverzeichniß der Polizei zur Kenntnißnahme (nicht zur Genehmigung) einzureichen. Politische Vereine, d. h. solche, die eine Einwirkung auf die Einrichtungen des Staates bezwecken, dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen, auch nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung, weder persönliche noch schriftliche, treten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Polizei den Verein vorläufig schließen; doch muß die richterliche Entscheidung darüber demnächst eingeholt werden.

Das Reich hat übrigens die Regelung des Vereinswesens und des Versammlungsrechtes seiner Zuständigkeit vorbehalten (S. 23); ein bezügliches Reichsgesetz ist aber bisher nicht erlassen worden.

B. Vom Belagerungszustand.

(Artikel 111.)

Die meisten der erwähnten verfassungsmäßig garantierten persönlichen Rechte des Staatsbürgers können vorübergehend, und zwar zeit- und distriktweise, außer kraft gesetzt werden. Es geschieht dies für den Fall eines Krieges in den vom Feinde bedrohten Provinzen, sowie für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit. In diesem Falle wird der Belagerungszustand erklärt. Ist derselbe durch öffentlichen Aufruf bei

Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt gemacht, so geht die ganze vollziehende Gewalt an den Militärbefehlshaber über, dem alle Civil-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu gehorchen haben. Es treten dann für solche Vergehen, welche die befürchtete Gefahr herbeiführen oder erhöhen, besonders verschärfte Strafen ein, und können an Stelle der ordentlichen Gerichte außerordentliche Kriegsgerichte eingesetzt werden, die aus Offizieren und Civilrichtern zusammengesetzt sind, und die über alle schweren Verbrechen und Vergehen, auch der Civilpersonen, abzurtheilen. Das hierüber ergangene Gesetz vom 4. Juni 1851 (G.-S. 1851, S. 451) „über den Belagerungszustand" gilt nach Artikel 68 der deutschen Reichsverfassung auch für das Reich, wenn der Kaiser irgend einen Theil des deutschen Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt.

VII. Die Verwaltung des Preußischen Staates.

Die oberste Leitung der gesammten Verwaltung gebührt dem Könige als dem alleinigen Inhaber der vollziehenden Gewalt (Artikel 44 der Verfassung.) Als seine unmittelbaren Organe stehen unter ihm und ihm verantwortlich die Minister, die Räthe der Krone. Sie verwalten ihr Amt kraft der ihnen vom König ertheilten Vollmacht und in seinem Auftrage. In den Ministerien laufen die verschiedenen Behörden zusammen, welche sich über die Provinzen und innerhalb derselben über die Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden — diese sich theilend in Stadt- und Landgemeinden — verzweigen. Diese Behörden sind, nachdem das Deutsche Reich tief in die Organisation der Einzelstaaten eingegriffen hat, theils Reichs-

behörden, theils partikulare Staatsbehörden, sie sind ferner theils Civil-, theils Militärbehörden. Die Civilbehörden scheiden sich wieder in Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

An der Spitze der Militärbehörden der Provinz steht der kommandirende General als Chef des Armeekorps, unter ihm die Divisionen, Brigaden und Regimenter.

Das Civiloberhaupt der Provinz ist der Oberpräsident. Die wesentlichsten Verwaltungsbehörden in der Provinz sind die Regierungen, die Provinzial-Steuerdirektionen, die Konsistorien und Provinzial-Schul-Collegien, die Medicinal-Collegien, die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, die Oberbergämter, die General-Kommissionen und die Kaiserlichen Oberpostdirektionen. Daneben bestehen die Justizbehörden und die kommunalen Behörden, die Magistrate in den Städten und der Landesdirektor in denjenigen Provinzen, in denen die Selbstverwaltung durchgeführt ist.

A. Die Minister.

An der Spitze der Verwaltung stehen die Minister als die obersten Staatsbeamten. Dieselben werden von dem Könige nach eigener, freier Entschließung ohne den Vorschlag einer Behörde oder der Volksvertretung berufen. Dieselben brauchen also nicht, wie dies in England der Fall ist, der jeweiligen Majoritätspartei des Landtages anzugehören (s. S. 10.) Jeder Minister leitet die ihm anvertraute Verwaltung selbständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Als oberste Leiter der Centralverwaltung haben die Minister innerhalb ihrer Ressorts:

1. die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen, allgemeine Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu ertheilen und die Befolgung derselben zu überwachen;
2. die oberste dienstliche Aufsicht über alle zu ihrem Ressort gehörigen Beamten zu führen und die für den Dienst erforderlichen allgemeinen Anweisungen und Verfügungen, soweit dieselben nicht dem Staatsministerium vorbehalten sind, zu erlassen.

Das Verhältniß der Minister zu den beiden Häusern des Landtages regeln die Artikel 60 und 61 der Verfassung. Hiernach haben die Minister Zutritt zu jeder Kammer und sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören; auch kann jede Kammer die Gegenwart der Minister verlangen. Sie sind für ihre Handlungen nicht blos dem Könige, sondern auch der Volksvertretung verantwortlich. Die Minister können durch Beschluß jeder Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden (Artikel 61); ein besonderes Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit fehlt aber noch.

Die Minister bilden in ihrer Vereinigung das Staatsministerium, in welchem der Ministerpräsident den Vorsitz führt. Im Staatsministerium gelangen alle Entwürfe zu neuen Gesetzen zur Berathung und die abweichenden Ansichten der einzelnen Minister zur Entscheidung. Dasselbe hat überhaupt die nothwendige Einheit in dem Gesammt-Organismus der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Zwischen den einzelnen Ministern besteht im übrigen keine Rangordnung, sie rangieren vielmehr nach der Reihenfolge, in der sie das Amt übernommen haben. (Anciennetät.)

Sitzungen des Staatsministeriums, denen der König vorsitzt, werden seit Friedrich III. „Kronrath genannt.

Der preußische Staat hatte ursprünglich am Anfange dieses Jahrhunderts fünf Ministerien, deren Vorhandensein in jedem geordneten größeren Staatswesen erforderlich ist:

1. die Beziehungen zu anderen Staaten bedürfen einer Regelung. Die Fürsorge hierfür durch die auswärtige Politik ist Sache des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten:
2. zur Wahrung der Stellung im Staatensysteme ist eine bewaffnete Macht erforderlich, deren höchste Leitung unter dem Kriegsministerium steht:
3. zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung ist eine geordnete Rechtspflege nothwendig, deren einheitliche höchste Leitung im Justizministerium ruht;
4. die Fürsorge für eine geordnete innere Verwaltung und für alle Einrichtungen, durch welche die geistigen und materiellen Interessen des Volkes gefördert werden, findet im Ministerium des Innern ihre Vertretung;
5. die zur Erreichung dieser verschiedenen Staatszwecke erforderlichen äußeren Mittel zu beschaffen und eine geordnete Finanzwirthschaft aufrecht zu erhalten, liegt dem Finanzministerium ob.

   Diese ursprüngliche Eintheilung der Ministerien erweiterte sich allmählich, indem vom Stamme des Ministeriums des Innern besondere Ministerien sich loslösten, nämlich:

6. im Jahre 1817 das Kultusministerium, zur Pflege der geistigen Interessen des Volkes;
7. im Jahre 1848 sowohl das landwirthschaftliche Ministerium als auch

8. das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Dasselbe hatte sich allmählich derartig erweitert, daß eine neue Theilung erforderlich wurde; es erhielt hierbei den Namen „Ministerium der öffentlichen Arbeiten," und trat gleichzeitig
9. am 1. April 1879 das neue Ministerium für Handel und Gewerbe ins Leben.

Dem Staatsministerium bezw. dessen Präsidenten sind einzelne Behörden unmittelbar untergeordnet, so z. B. der Oberverwaltungsgerichtshof und die 17 Staatsarchive, welche zur Aufbewahrung der für die historische Forschung wichtigen Urkunden und Akten dienen.

Neben dem Staatsministerium besteht der Staatsrath als höchste berathende Behörde für die Krone. Seit Anfang des Jahrhunderts eingesetzt, aber seit Jahren nicht mehr berufen, ist derselbe im Jahre 1884 wieder neu hergestellt worden. Derselbe hat keinen Theil an der Verwaltung, beschränkt sich vielmehr auf die Begutachtung derjenigen Gesetz- und Verordnungsentwürfe, welche ihm vom Könige zugewiesen werden. Die Mitglieder werden vom Könige ernannt.

B. Die einzelnen Ministerien.

1. Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Seitdem die Auswärtigen Angelegenheiten Sachen des Reiches geworden sind, sind die bisherigen Geschäfte des Preußischen Auswärtigen Amtes zum größten Theil auf das „Auswärtige Amt des Reiches" übergegangen;

hierdurch hat das Preußische Ministerium der Auswärtigen. Angelegenheiten seine frühere Bedeutung wesentlich eingebüßt und hauptsächlich diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche aus dem Verkehr mit den übrigen deutschen Staaten sich ergeben und deren Erledigung nich t einer Reichsbehörde obliegt

Speziell Preußische Gesandte bestehen daher noch bei den übrigen deutschen Staaten, insbesondere in München, Stuttgart und Dresden sowie beim päpstlichen Stuhle. Die Auswärtigen Angelegenheiten Preußens werden übrigens durch das Reich mit wahrgenommen, wofür Preußen eine Aversional-Entschädigung von 90 000 Mark zahlt.

2. Das Kriegs-Ministerium.

Die Angelegenheiten des Reichsheeres und der Reichsmarine unterstehen zwar der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches, die Verwaltung des Kriegswesens des Reiches ist jedoch nur in Betreff der Reichskriegsmarine eine einheitliche. (vergl. S. 73). Die Verwaltung des Militärwesens erfolgt dagegen durch die Kriegsministerien der einzelnen Staaten. In Folge besonderer Militärconventionen mit Preußen sind aber die Kontingente der übrigen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, Würtemberg und Sachsen, in die Preußische Verwaltung übergegangen. (s. S. 78).

Dem Kriegs-Ministerium untersteht die gesammte Bearbeitung der Militär-Angelegenheiten im Krieg und im Frieden, einschließlich der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten (Kriegsschulen, Kadettenkorps), des Militär-Justizwesens (unter dem General-Auditeur der Armee), sowie des Militär-Sanitätswesens (unter dem General-Stabs-Arzte der Armee), ferner das Invalidenwesen,

das Intendanturwesen (d. h. das Verpflegungswesen, sowie überhaupt die Versorgung der Truppen mit allen materiellen Bedürfnissen) und das Remontewesen (d. h. die Ergänzung an Pferden zum Ersatz des Abgangs an todten und unbrauchbaren Pferden).

Ueber das Kriegswesen siehe im übrigen S. 75 ff.; eine weitergehende Darlegung, insbesondere der militärischen Rangverhältnisse, liegt außerhalb des Zweckes dieser Darstellung.

3. Ministerium der Finanzen.

Das Finanzministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

I. die Abtheilung für das Etat- und Kassenwesen;
II. die Abtheilung für die direkten Steuern;
III. die Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle (General-Direktion der Steuern).

Bis zum 1. April 1879 gehörte noch die Abtheilung für Domänen und Forsten zum Ministerium der Finanzen; dieselbe ist aber vom gedachten Zeitpunkte ab dem landwirthschaftlichen Ministerium zugetheilt worden.

A. Die Finanzverwaltung.

Das Finanz-Ministerium hat die gesammte Finanzverwaltung des Staates zu leiten; es liegt ihm daher insbesondere die Berechnung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, mithin die Aufstellung des Staatshaushaltsetats und die Vorbereitung desselben für die beiden Kammern ob. Der Etat wird alljährlich für das vom 1. April bis 31. März laufende Etatsjahr aufgestellt (Artikel 99). Die einzelnen

Ministerien haben dem Finanzminister ihre jährlichen Voranschläge zum Etat zur Prüfung einzureichen. Das Finanz-Ministerium bildet demgemäß den Mittelpunkt für das gesammte Etat- und Kassenwesen des Staates, und ist deshalb mit diesem Ministerium auch die General-Staatskasse verbunden, bei welcher sämmtliche Einnahmen des Fiskus zusammenfließen. Um welche beträchtliche Summen es sich hierbei handelt, geht daraus hervor, daß die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Preußischen Haushaltsetats sich auf über $1^1/_2$ Milliarde Mark belaufen (s. nächste Seite).

Bezüglich der Anordnung und Aufstellung des Staatshaushaltsetats (auch „Budget" genannt, d. h. Beutel, Tasche, das zur Aufbewahrung von Staatsrechnungen bestimmte Portefeuille,) ist zu bemerken, daß die Staatsausgaben und Staatseinnahmen für den ganzen Staat im Voranschlage aufzustellen sind. Der Etat zerfällt in ein Einnahme- und Ausgabe-Budget. Das Einnahme-Budget umfaßt die Angabe sämmtlicher Einnahmequellen und den Voranschlag der Mittel, durch welche das zur Bestreitung der Ausgaben etwa noch Fehlende gedeckt werden soll. Der Ausgabe-Etat dagegen berechnet die wahrscheinlichen Bedürfnisse des Staates nach ihren einzelnen Zweigen. Das Budget beruht als Voranschlag nur auf Wahrscheinlichkeitsrechnung und sind sowohl Ausfälle als Mehreinnahmen gegen die Voranschläge möglich. Die Ausgaben sind geschieden in „dauernde" (das Ordinarium) und in „außerordentliche und einmalige" (das Extraordinarium), zu welchen letzteren man nur einmalige Aufwendungen oder sonstige Ausgaben rechnet, welche als vorübergehende angesehen werden. Ein „Defizit" liegt vor, wenn die laufenden

ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht ausreichen.

Das Staatsbudget unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Landtages (s. S. 113 zu b); es ist also ein Gesetzentwurf, welcher, wie andere Gesetze, erst durch die gegenseitige Vereinbarung der drei gesetzgebenden Faktoren Gesetzeskraft erlangt (s. S. 112).

Der Etat für 1889/90 schließt mit 1513 Mill. Mk. in Einnahme ab. Die Ausgaben sind im Ordinarium auf 1436 Mill. Mk., im Extraordinarium auf 77 Mill. Mk. veranschlagt.

Um einen Ueberblick über die ordentlichen Einnahmen und dauernden Ausgaben zu erhalten, werden umstehend auf S. 134 die hauptsächlichsten Zahlen in Millionen Mark aus dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1889/90 mitgetheilt.

Wie aus dieser Gegenüberstellung zu entnehmen, ergaben von den unter I aufgeführten Einnahmezweigen die Staatseisenbahnen und die direkten Steuern die größten Erträge, in zweiter Reihe stehen die Domänen und Forsten, die indirekten Steuern und die Ueberschüsse der vom Reiche überwiesenen Einnahmen über die Matrikularumlagen (unter II aufgeführt). Dagegen decken die eigentlichen Staatsverwaltungsgebiete, welche zum ordnungsmäßigen Betriebe des Staatsorganismus unentbehrlich sind, die Ausgaben aus ihren Einnahmen nicht. Es gilt dies namentlich von der Rechtspflege, der inneren Verwaltung, der Fürsorge für Schule und Kirche, invalide Beamte und die Hinterbliebenen von Beamten.

Wie wir ferner sehen, beeinflußt der Reichsetat den preußischen Etat in zwiefacher Hinsicht, indem die Einzel-

Staatshaushalts-Etat 1889/90 (s. S. 133)	Einnahme	Ausgabe	Mehrbetrag der Einnahme	Mehrbetrag der Ausgabe
	in Millionen Mark.			
I. Einzelne Verwaltungszweige.				
Domänen und Forsten	81,4	39,3	42,1	—
Direkte Steuern	159,4	11,7	147,7	—
Indirekte Steuern	64,6	31	33,6	—
Lotterie	8,2	0,2	8	—
Seehandlung	1,7	—	1,7	—
Berg- und Hüttenwesen	111,5	95,8	15,7	—
Eisenbahnen	775	496	279	—
II. Allgemeine Finanzverwaltung	246	224	22	—
darunter a. überwiesene Reichseinnahmen	170	— } umfaßt	36	—
b. Matrikularbeiträge	—	134 } a. u. b.	—	—
Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	—	210	—	210
III. Staatsverwaltungen.				
1. Staatsministerium	1,3	3,8	—	2,5
2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	—	0,5	—	0,5
3. Finanzministerium	1,6	52,7	—	51,1
4. Minister. der öffentl. Arbeiten (Bauverwaltung)	1,6	20,6	—	19
5. Ministerium für Handel und Gewerbe	1	4	—	3
6. Justizministerium	49,5	86,3	—	36,8
7. Landwirthschaftliches Ministerium	3,8	14,8	—	11
8. Cultus-Ministerium	2,6	91,5	—	88,9
9. Ministerium des Innern	3,9	43,5	—	39,6

staaten einerseits Reichseinnahmen überwiesen erhalten, und andererseits zu den Ausgaben des Reiches durch die Matrikularbeiträge (s. S. 82) beizusteuern haben. Die überwiesenen Reichseinnahmen bestehen aus dem Ertrage

a. der Zölle, der Tabakssteuer und der Verbrauchsabgabe von Branntwein, — soweit der Gesammtertrag dieser verschiedenen Einnahmequellen 130 Mill. Mk. übersteigt (s. S. 58);

b. der Reichsstempelabgaben (s. S. 61).

Während früher der an das Reich abgeführte Matrikularbeitrag Preußens höher, als die überwiesenen Reichseinnahmen war, übersteigen die letzteren seit 1888 in Folge der Reform der Branntweinsteuer (s. S. 60) nicht unerheblich die Beiträge zu den Ausgaben des Reiches. Dieser Ueberschuß betrug nach dem Etat für 1889/90 (bei 134 Mill. Mk. Matrikularbeitrag und 170 Mill. Mk. überwiesenen Antheil Preußens) rund 36 Mill. Mk.

B. Die Verwaltung der Steuern.

Außerdem hat das Finanzministerium durch die Verwaltung der Steuern die Bestimmung über einen der wichtigsten und beträchtlichsten Einnahmezweige des Staates.

Steuern sind Einnahmen, welche dem Staate durch Zwangsbeiträge seiner Angehörigen auf Grund einer gesetzlichen Anordnung zufließen. Dieselben sind zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich, weil und soweit die ordentlichen Einnahmen des Staates aus den ihm eigenthümlich gehörigen Staatsanstalten (den Staatsdomainen und Forsten, den Staatseisenbahnen 2c.) und seinen sonstigen Einnahmequellen (insbesondere den Justiz=

gebühren) nicht ausreichen. Sie beruhen auf dem Grundsatze, daß die einzelnen Staatsbürger zu den Staatslasten so viel als möglich nach Verhältniß der Vortheile heranzuziehen sind, welche sie unter dem Schutze des Staates genießen.

In Preußen wie in allen civilisierten Staaten werden die Steuern der Verwaltung nach in direkte und indirekte (d. h. in unmittelbar und mittelbar erhobene Steuern) geschieden. Die direkten sind die auf das Einkommen oder sonstige bestimmte Erträge (Ertrag von Grund und Boden, von einem Gebäude) gelegten Steuern, welche in regelmäßigen (periodischen) Fristen bezahlt werden müssen. Die indirekten sind im allgemeinen diejenigen, welche auf Genußmittel oder Verbrauchsgegenstände gelegt sind (sogenannte Verbrauchssteuern), welche nicht regelmäßig, sondern nur bei dem jedesmaligen Gebrauche oder Verbrauche derartiger Gegenstände erhoben werden (s. auch S. 59). Im allgemeinen kann man sagen, daß die direkten Steuern von Demjenigen, der sie zahlt, auch endgültig getragen werden, sie belasten also den Einzelnen direkt und werden unmittelbar erhoben; die indirekten Steuern dagegen werden von demjenigen, der sie zuerst verauslagt, auf Andere wieder abgewälzt, sie belasten also den, der die Steuern endgültig zahlt, nur indirekt und werden somit nur mittelbar erhoben.

So wird die Steuer, die auf Fleisch, Getreide, auf Tabak, Salz, Bier und Branntwein liegt, zunächst von dem Fabrikanten oder dem Händler getragen und ist demnächst im Verkaufspreise mitenthalten. Der Käufer empfindet also die Steuer nicht unmittelbar, und ist es keineswegs nothwendig, daß die Waare um den ganzen Betrag des

Zolles vertheuert wird, weil in der Regel für den Preis der Waare neben der Steuer noch andere Umstände (Konjunkturen, Nachfrage, Angebot, Konkurrenz) maßgebend sind.

Die Höhe der Erträge aus den Steuern ist eine wechselnde. Bei den direkten Steuern besteht jedoch die Sonderheit, daß die Höhe ihres Ertrages im voraus bestimmt und begrenzt werden kann. Man nennt dies „kontingentieren“; es wird also als Ertrag der Steuer ein bestimmter Betrag („Sollbetrag“) angenommen, welcher ein für allemal aufgebracht wird und nicht überschritten werden darf. Dies erfolgt in Preußen bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer und der Klassensteuer. Diese Vorausbestimmung und Begrenzung des Sollbetrages ist bei den direkten Steuern durchführbar, weil der gesammte Umfang der zur Besteuerung gelangenden Gegenstände (also z. B. der ganze Grund und Boden, die Gesammtzahl der Gebäude, Fabriken u. s. w.) in der ganzen Monarchie und in den einzelnen Theilen derselben im voraus ermittelt werden kann. Wird dann der Maßstab festgesetzt, nach welchem die einzelnen steuerpflichtigen Gegenstände oder Personen getroffen werden, so kann die Summe der Steuerlast entweder auf der festgesetzten Höhe erhalten oder durch Erhöhung oder Verringerung der Einheitsziffer des Steuersatzes beliebig geändert werden. Wenn hierbei durch Abänderung der Einheitsziffer des Steuersatzes von Jahr zu Jahr der Steuerertrag wechselt und somit die direkte Steuer beweglich gestaltet wird, so nennt man dies Quotisierung der Steuer. Durch diese vorgängige Feststellung des Sollbetrages der Steuer und dessen Quotisierung soll eine Ueberbürdung der Staatsbürger mit direkten Steuern verhindert und erreicht werden, daß über-

haupt nicht mehr direkte Steuern erhoben werden, als zur Deckung des Staatsbedürfnisses erforderlich ist.

Bei den indirekten Steuern (den Zöllen, Verbrauchs- und Stempelsteuern) kann dagegen die Höhe des Steuerertrages im voraus weder bestimmt noch begrenzt werden; der Ertrag kann nicht vorher bestimmt werden, weil im voraus nicht der Umfang der zur Besteuerung gelangenden Gegenstände, sondern nur der tarifmäßige Einheitssatz der Steuer festgesetzt ist; der Ertrag kann ferner nicht fest begrenzt werden, weil die Steuer bei jedem steuerpflichtigen Objekte zur Anwendung gelangen muß. Die Einnahmen aus den indirekten Steuern werden daher bei Aufstellung des Etats nur nach dem Durchschnitt der letzten Jahre annähernd geschätzt und können oftmals je nach den wechselnden Konjunkturen erheblichen Schwankungen unterliegen. Ebensowenig eignen sich die indirekten Steuern dazu, durch eine jährliche Aenderung der Höhe des Zollsatzes wie die direkten Steuern beweglich gestaltet zu werden. Erlitte z. B. der Kaffeezoll alljährlich eine Veränderung, so würde dem Handel in diesem Artikel jede solide Basis entzogen, die Spekulation würde entfesselt werden, dem Konsumenten aber schwerlich ein Vortheil erwachsen.

Da das Reich, wie wir gesehen haben (s. S. 59), die wichtigsten indirekten Steuern als eigene, unmittelbare Einnahmen in Anspruch genommen hat, so beruht jetzt der preußische Staatshaushaltsetat wesentlich auf dem direkten Steuersysteme.

1. Die direkten Steuern.

Die einzelnen direkten Staatssteuern Preußens sind:

a. die Grund- und Gebäudesteuer;

b. die Gewerbesteuer;
c. die Einkommensteuer.

Die mit der Verwaltung der direkten Staatssteuern betrauten Provinzialbehörden sind die Regierungen; die Einziehung erfolgt in den landräthlichen Kreisen durch die Kreiskassen, in Berlin durch das „Hauptsteueramt für die direkten Steuern." Der Etat der Verwaltung der direkten Steuern weist im Etatsjahr 1889/90 bei 159,4 Mill. Mk. Gesammteinnahme und 11,7 Mill. Mk. Ausgabe einen Ueberschuß von fast 148 Mill. Mk. auf.

a. Die Grund- und Gebäudesteuern sind Steuern, die auf den Ertrag des Grund und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude gelegt sind.

Die Abgabe ist von dem Reinertrage zu entrichten, welchen ein Gebäude oder ein Grundstück seinem Besitzer nach Abzug der nothwendigen Bewirthschaftungs- und sonstigen Unkosten (aber ohne Rücksicht auf die etwa darauf lastenden Hypothekenschulden) gewährt und beträgt einen bestimmten Satz von diesem Reinertrage. Zu diesem Zwecke werden alle Gebäude und Grundstücke im gesammten Umfange der Monarchie mit einem festen Reinertrage eingeschätzt, welcher auch gegenüber einem etwaigen Wechsel in der Höhe der Miethe und Pacht unverändert bestehen bleibt. Bei der Gebäudesteuer ist jedoch vorgesehen, daß die Veranlagung der Gebäude im gesammten Umfange der Monarchie alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen wird. Diese Einschätzung hat zuerst 1863/64 stattgefunden und ist 1879 von neuem erfolgt.

Bezüglich der Höhe der Steuer unterscheidet das Gesetz zwischen Gebäuden, die vorzugsweise zum Bewohnen benutzt werden, und solchen, die vorzugsweise dem Gewerbe-

betrieb dienen (Fabriken); erstere belegt es mit 4%, letztere mit 2% des Nutzungswerthes. Befreit von jeder Besteuerung bleiben die dem Staate gehörigen Grundstücke und Gebäude und die zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke und Gebäude der Provinzen, Kreise und Gemeinden. Die Eisenbahnen haben von den „Schienenwegen“ keine Grundsteuern zu entrichten (§ 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, G.=S. 1861, S. 256); es unterliegen daher nur ihre s. g. Dispositionsländereien der Grundsteuer. Neue Gebäude werden erst nach zwei Jahren, nachdem sie bewohnbar geworden sind, zur Steuer herangezogen.

Um die Ermittelung und gleichmäßige Vertheilung der Grund= und Gebäudesteuer zu erreichen, werden über die Grundstücke und Gebäude besondere Bücher geführt, welche Kataster (Grundsteuerrolle, Flurbücher) heißen. Die mit der Führung der Kataster, also namentlich mit der Ab= und Zuschreibung der Grundstücke und der Grundsteuer im Falle einer Besitzveränderung, sowie mit der Veranlagung und Fortschreibung der Gebäudesteuer beauftragte Behörde heißt Katasteramt und die Fortschreibungsbeamten Katasterkontroleure. Der jährliche Ertrag der Grundsteuer beläuft sich auf 40 Mill. Mk.; die Gebäudesteuer ist in Folge der Neueinschätzung von $19\frac{1}{2}$ auf fast 30 Mill. Mk. in ihrem Ertrage gestiegen.

b. Gewerbesteuern sind die auf den selbständigen Gewerbebetrieb gelegten Steuern, welche von den Gewerbetreibenden erhoben werden. Während früher alle Gewerbe besteuert wurden, unterliegen nach dem Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 der Steuerpflicht nur diejenigen, welche

das Gesetz ausdrücklich bezeichnet. Dieses sind vorzugsweise die einträglicheren Gewerbe, welche unter günstigen Verhältnissen einen sicheren Gewinn abwerfen, so daß die Fähigkeit der Gewerbetreibenden, aus ihrem Gewerbe Steuer zahlen zu können, ohne den Betrieb selbst zu gefährden, unzweifelhaft erscheint (Kaufleute, Gastwirthe, Apotheker, Handwerker mit mehr als zwei Gehülfen); ferner Gewerbe, deren Besteuerung im volkswirthschaftlichen Interesse geboten erscheint (Hausierer, Schankwirthe). Die Gewerbesteuer bringt einen jährlichen Ertrag von über 19 Mill. Mk.

Befreit von der Gewerbesteuer sind u. a. die Eisenbahn-Gesellschaften (§ 38 des Gesetzes vom 3. November 1838); dagegen haben dieselben nach näherer Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1853 eine Eisenbahnabgabe zu entrichten, welche vom Reinertrage erhoben wird. Als Reinertrag ist dabei derjenige Ertrag anzusehen, „welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrags zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt." Die Abgabe ist für jede Privatbahn alljährlich nach dem Reinertrage jedes einzelnen Jahres zu berechnen. Der Ertrag der Abgabe ist seit der Verstaatlichung der hauptsächlichsten Privatbahnen sehr zurückgegangen und beträgt jetzt jährlich nur noch rund 260 000 Mk.

c. Die Klassensteuer und klassifizierte Einkommensteuer sind Steuern, welche auf das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen, sei es aus Grundeigenthum, Gehalt, Kapitalvermögen, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder aus irgend einer sonstigen Einnahmequelle,

gelegt sind. Diese Einkommensteuern belasten somit alle Staatsangehörige gleichmäßig, während die Gewerbesteuer nur die Gewerbetreibenden und die Grund- und Gebäudesteuer nur die Grundbesitzer und Hauseigenthümer trifft. Die Einkommensteuern werden also neben der Gewerbesteuer und der Grund- und Gebäudesteuer entrichtet. Ein Hausbesitzer, dessen ganzes Einkommen lediglich in den Miethserträgen seines Hauses besteht, muß daher dasselbe Einkommen zweimal versteuern.

Nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 „betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer" und den dasselbe theilweise abändernden Gesetzen vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213), vom 26. März 1883 (G.-S. S. 73) und 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327) wird erhoben:

1. eine Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, jedoch mehr als 900 Mk. beträgt. Die Klassensteuer zerfällt in 12 Stufen, in welche je nach der Höhe des Jahreseinkommens die einzelnen Steuerpflichtigen eingeschätzt werden. Von den Personen mit einem geringeren Einkommen als 900 Mk. waren diejenigen, deren Einkommen den Betrag von 420 Mk. nicht erreicht, schon immer steuerfrei, seit 1883 sind auch die beiden untersten Stufen der Klassensteuer von der Entrichtung der Steuer befreit worden. Fast 22 Millionen Einwohner haben hiernach keine Steuern zu zahlen. Der Klassensteuer unterliegen somit nur rund 5½ Millionen Einwohner, jedoch bleiben auch bei diesen Steuerpflichtigen der Stufen 3—12 seit 1883 jährlich 3 Monate außer

Hebung. Der Steuersatz beträgt in den Stufen 3 bis 12 jährlich 9—72 Mk. Durch die gedachten Nachlässe ist der Ertrag aus der Klassensteuer — bei einer Veranlagung im Betrage von 46 Millionen Mark. — auf 24 Millionen Mark herabgemindert worden. Diese Herabminderung der direkten Steuern ist durch die Steigerung des Ertrages der indirekten Steuern und Zölle ermöglicht worden. (s. S. 135).

2. Eine klassifizierte Einkommensteuer wird von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 3000 Mark übersteigt, erhoben. Dieselbe beträgt 3% vom Einkommen, der jährliche Mindeststeuerbetrag eines Einkommensteuerpflichtigen ist also 90 Mark. Der Ertrag aus der Staats-Einkommensteuer beläuft sich jährlich auf gegen $39^1/_2$ Millionen Mark. In ganz Preußen sind bei über 28 Millionen Einwohnern nur gegen 750 000 d. h. 2,6%, welche theils als Einzelbesteuerte, theils als Mitglieder der besteuerten Haushaltungen zur Einkommensteuer herangezogen werden. Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1883 bleiben zwei Monate der zur ersten und eine Monatsrate der zur zweiten Stufe Veranlagten außer Hebung.

Die Einschätzung zur Klassen- und Einkommensteuer erfolgt durch eine Einschätzungskommission, welche aus Vertrauensmännern besteht. Dieselbe hat jedes lästige Eindringen in Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Reklamationen gegen die Veranlagung sind binnen zwei Monaten schriftlich anzubringen: eine wissentliche Verschweigung oder zu geringe Angabe des Einkommens bei Erörterung derartiger

Reklamationen wird mit dem vierfachen Jahresbetrage der Steuer, um welche der Staat verkürzt ist oder verkürzt werden sollte, bestraft. Es liegt auf der Hand, daß hierbei viele Ungenauigkeiten vorkommen werden, da das wirkliche Einkommen der Einzelnen oft schwer zu ermitteln sein wird. Insbesondere ist das Einkommen aus Kapital, Grundstücken und Gewerbebetrieb in der Regel nicht mit Sicherheit anzugeben und wird demgemäß vielfach nicht zur vollen Höhe besteuert werden. Demgegenüber ist ein anderer großer Theil der Bevölkerung — und wohl wesentlich der weniger wohlhabende — erheblich im Nachtheil, weil dessen Einkommen seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist und daher stets mit Sicherheit festgestellt werden kann. Am meisten trifft dies bei den Beamten, sowie allen denjenigen zu, deren Einkommen lediglich in ihrer Besoldung besteht: dieselben empfinden die Last der Besteuerung ihres Einkommens in ihrer vollen Schwere. Ueber das den Staatsbeamten aus dieser Erwägung heraus zugebilligte Steuerprivilegium siehe S. 148.

2. Die indirekten Steuern.

Wie wir früher (S. 59) gesehen haben, hat das Reich die wichtigsten indirekten Steuern seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung unterworfen, die Verwaltung und Erhebung dieser Steuern aber den einzelnen Staaten überlassen. Es sind dies die Erträge aus den Eingangs- und Ausgangszöllen und der Verbrauchssteuern von inländischem Zucker, Salz, Bier, Branntwein und Tabak. Dabei ist bezüglich der Salzabgabe zu bemerken, daß früher in Preußen das Salzmonopol bestand; der Staat hatte also die ausschließliche Befugniß den Handel mit

Salz zu betreiben. Dies ist seit 1867 aufgehoben, und unterliegt seitdem sowohl das im Deutschen Reiche gewonnene, als das vom Auslande eingeführte Salz einer Abgabe von 6 Mark für 50 Kilogramm. Die inländischen Salzwerke werden zur Ermittelung der Abgabe und zur Verhütung von Unterschleifen durch Salzsteuerämter kontroliert.

Die Verwaltung der indirekten Steuern ist besonderen Provinzialbehörden übertragen, den Provinzial-Steuer-Direktionen. Die unmittelbare Erhebung und Kontrole der indirekten Steuern liegt den Zoll- und Steuer-Aemtern ob, welche sich sowohl in den Grenzbezirken, wie im Innern des Landes befinden.

Die indirekten Steuern haben somit für den preußischen Staatshaushaltsetat seit 1866 ihre frühere Bedeutung wesentlich eingebüßt. An wichtigeren indirekten Steuern sind nur die Stempelsteuern verblieben. Es sind dies Steuern der verschiedensten Art, deren äußerliche Einheit darin besteht, daß sie in Form einer Stempelmarke erhoben werden. Dieser Steuer unterliegen einzelne Gesuche an die Behörden (Konzessionsgesuche, früher auch Urlaubsgesuche der Beamten), sowie die Bescheide, welche die Behörde ertheilt (Pässe, Patente, Legitimationspapiere, Konzessionen), besonders aber Urkunden über Rechtsgeschäfte (Kauf-, Pacht-, Miethsverträge aller Art). Ebenso wird eine Steuer von Schenkungen und Vermächtnissen mittels eines Stempels erhoben; auch Erbschaften werden mit einer Steuer von 2—8% vom Nachlasse besteuert: es ist jedoch der direkte Erbgang zwischen Eltern und Kindern und von Ehegatten zu Ehegatten steuerfrei. Die Feststellung der Erbschaftssteuer liegt besonderen Erbschaftssteuerämtern ob.

Es sei schließlich noch erwähnt, daß der Spielkarten-

stempel, sowie der Wechselstempel (s. S. 61) auch auf das Reich übergegangen sind, und daß der Zeitungsstempel jetzt aufgehoben ist (s. S. 39). Die Einnahmen aus der Stempelsteuer sind für das Etatsjahr 1889/90 mit rund 18,6 Mill. Mk. und aus der Erbschaftssteuer mit 7 Mill. Mk. in Ansatz gebracht.

Es ist endlich noch der Mahl- und Schlachtsteuer zu gedenken, welche als Staats- und Gemeindesteuern früher sehr allgemein und namentlich in den Städten verbreitet waren. Die erstere wird von allem Getreide, welches auf einer Mühle vermahlen wird, erhoben, und die letztere von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen entrichtet. Die Steuer ist also auf Brot und Fleisch gelegt und führt daher zu einer Vertheuerung der unentbehrlichen Nahrungsmittel des Menschen. Um dieses zu beseitigen, ist seit dem Jahre 1875 die Mahlsteuer überhaupt und die Schlachtsteuer als Staatssteuer abgeschafft, und in allen Städten, in denen sie früher bestanden hatte, durch die Klassensteuer ersetzt worden. Als Kommunalsteuer (Gemeindesteuer) ist dagegen die Schlachtsteuer noch zugelassen und gelangt daher in manchen Städten fortgesetzt zur Erhebung, so z. B. in Breslau und Posen.

Es ist übrigens sehr zweifelhaft, ob die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer den beabsichtigten Erfolg gehabt hat, und ob wirklich in den Städten, in denen sie früher bestanden hat, das Brot größer und das Fleisch billiger geworden ist. — —

3. Die Kommunal-Abgaben.

Wie der Staat bedürfen auch die einzelnen kommunalen Verbände (die Provinzen, Kreise, Städte, Gemeinden)

zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse der Steuern: diese Steuern werden im Gegensatz zu den Staatssteuern Gemeindesteuern oder Kommunal-Abgaben genannt. Die Gemeindesteuern bestehen entweder in besonderen direkten oder indirekten Steuern, welche von den Staatssteuern, verschieden sind, oder — und dies bildet die Regel — in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern. Besondere direkte Gemeindesteuern sind z. B. die Schulsteuern, die Besteuerung der Aussaat und die Miethssteuern. Die letzteren werden z. B. in Berlin erhoben und zwar vom Miethszinse für benutzte Räumlichkeiten und sind vom Miether (und nicht wie die Grund- und Gebäudesteuern vom Eigenthümer) zu entrichten; die zeitweise unbewohnten Räume bleiben steuerfrei. Als besondere indirekte Kommunalsteuern sind die Schlacht- und Mahlsteuern zu erwähnen (s. S. 146). Die gebräuchlichste Form der Kommunalabgaben ist aber die der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Die Veranlagung zu den direkten Staatssteuern ist hierbei auch für die Kommunalabgaben maßgebend und wird daher dasselbe Steuerobjekt zweimal getroffen. Hierdurch werden die direkten Steuern in vielen Fällen äußerst drückend, zumal die Zuschläge vielfach höher als die Staatssteuern selbst sind; so beträgt die städtische Einkommensteuer oft 6 und 8 Prozent und mehr, also das Doppelte und Dreifache der Staatseinkommensteuer und darüber, ja in einzelnen Gemeinden wird neben allen anderen Steuern der fünfte Theil des Einkommens an direkter Personalsteuer erhoben (d. h. also 20 % Steuer). Es sei darauf hingewiesen, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die städtische Einkommensteuer in Prozentsätzen der Staatseinkommensteuer ausgedrückt wird. Lesen wir

also z. B. „die Stadt X zieht ihre Bewohner mit $66^2/_3$ % und die Stadt Y mit 250 % der Staatseinkommensteuer zu den städtischen Lasten heran“, so bedeutet das, daß die städtische Einkommensteuer in dem ersten Falle sich auf zwei Drittel vom Betrage der Staatssteuer oder 2 % vom Einkommen beläuft und in dem anderen Falle den zweieinhalbfachen Betrag der Staatssteuer oder $7^1/_2$ % vom Einkommen beträgt. In dem letzteren Falle stellt sich der Gesammtbetrag der Einkommensteuer auf $7^1/_2 + 3$, also auf $10^1/_2$ % des Einkommens; es sind daher von 3000 Mark eingeschätztem Einkommen insgesammt 315 Mark an städtischer und Staatseinkommensteuer zu entrichten.

Es ist schließlich noch der Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalabgaben Erwähnung zu thun. Die Staatsbeamten genießen nämlich aus den bereits oben geltend gemachten Gründen (s. S. 144) hinsichtlich ihrer Einschätzung zu den Kommunalsteuern eine Bevorzugung. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Verordnung vom 11. Juli 1882 (G.-S. S. 740), welche im wesentlichen übereinstimmend durch Verordnung vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648) auch auf die neuen Provinzen übertragen ist. Hiernach sind zunächst von der Entrichtung jeder Kommunalsteuer befreit: die Geistlichen und Schullehrer, sowie die Wittwenpensionen der Civil- und Militärpersonen und die Pensionen derselben unter 750 Mark jährlich. Es ist ferner eine kommunale Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten überhaupt nur dann für zulässig erklärt, wenn auch alle übrigen Einwohner mit einer Einkommensteuer belegt sind. In diesem Falle kann jedoch das Diensteinkommen nur mit einem halb so hohen Steuerbetrage veranlagt werden, als

das gleich hohe persönliche Einkommen der Steuerpflichtigen. Dabei dürfen die Gemeinden „im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen“ von den Beamten bei einem Gehalt bis zu 750 Mark nicht mehr als 1 %, bei einem Gehalt von 750 bis 1500 Mark nicht mehr als 1½ % und bei einem höheren Gehalt nicht mehr als 2 % des gesammten Diensteinkommens zu den Kommunallasten heranziehen. Auch kann der Höchstbetrag von 2 % nur gefordert werden, wenn das gleichgeschätzte Einkommen der Bürger noch einmal so hoch, als das der Beamten besteuert wird, also mit mindestens 4 %.

Zum Zwecke der Veranlagung zu den Staats-Kommunalsteuern wird das Diensteinkommen der Staatsbeamten periodisch den mit der Einschätzung betrauten Kommissionen mitgetheilt.

Das Steuerprivilegium des Staatsbeamten bezieht sich also nur auf das Diensteinkommen, das etwaige besondere Vermögen wird der Kommunalbesteuerung in vollem Umfange unterworfen; es bezieht sich ferner nur auf die Kommunalabgaben; die Staatssteuern haben die Beamten in gleicher Höhe wie alle Staatsbürger zu entrichten; ebensowenig findet dasselbe auf die Kirchensteuern Anwendung, da dieselben von der religiösen Genossenschaft und nicht von der politischen Gemeinde aufgebracht werden. Dagegen dürfen besondere Schulsteuern von den Staatsbeamten über den zulässigen Höchstbetrag der Gemeindesteuern hinaus nicht erhoben werden, sofern die Gemeinden die Schullasten aus den Gemeindesteuern bestreiten. Soweit die Schulsteuern dagegen, wie die Kirchensteuern, von den einzelnen religiösen Genossenschaften aufgebracht und getragen werden, werden dieselben auch von den dieser

Glaubensgenossenschaft angehörigen Staatsbeamten neben der Gemeindesteuer zu entrichten sein. Hat also, wie dies namentlich in Rheinland und Westfalen vielfach der Fall ist, die katholische Kirchengemeinde die Verwaltung ihrer Schulen nicht an die politische Gemeinde abgetreten, so hat sie das Recht, besondere Schulsteuern auszuschreiben, deren Erhebung von den katholischen Staatsbeamten auch neben den Gemeindesteuern zulässig ist.

Die Befreiung der activen Militärs von den Gemeindeabgaben ist seit dem 1. April 1887 beseitigt worden.

Unter dem Finanz-Ministerium stehen noch einige Behörden, deren hauptsächlichste kurz erwähnt seien:

1. Die General-Lotterie-Direktion. Bekanntlich ist in Preußen die Lotterie Staatsmonopol, und ist daher sowohl das Spielen in auswärtigen Lotterien als das Veranstalten öffentlicher Ausspielungen im Inlande ohne Staatsgenehmigung mit Strafe bedroht. Bei der bestehenden Staats-Klassen-Lotterie, die in der Regel jährlich zweimal mit je vier Klassenziehungen stattfindet, behält der Staat von den Gewinnen ungefähr 15 % für sich und die Kollekteure. Um dem stetig zunehmenden Spielen in außerpreußischen Landeslotterien entgegenzutreten, ist seit 1887 eine Verdoppelung der Anzahl der Loose durchgeführt und wirft die Lotterie seitdem jährlich einen Reingewin von rund 8 Mill. M. ab.

2. Die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, durch Friedrich den Großen im Jahre 1772 in das Leben gerufen. Bei derselben mußte früher jeder Staatsbeamte, der mindestens 750 Mark

Diensteinkommen hatte, das Leben seiner Ehefrau versichern; nachdem jedoch durch Gesetz vom 20. Mai 1882 „betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten“ (das s. g. Reliktengesetz) seit dem 1. Juli 1882 ein gesetzlicher Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld (u. z. seit dem 1. April 1888 ohne Entrichtung von irgend welchen Beiträgen) den Beamten gewährt worden ist, ist denselben der fernere Beitritt zur A. W. V.-Anstalt nicht mehr gestattet.

3. Die Seehandlung zu Berlin. Dieselbe ist im Jahre 1772 als Aktiengesellschaft gegründet, aber später in ein reines Staatsinstitut umgewandelt worden. Während sie früher vielfach eigene Etablissements begründet hat, beschränkt sich ihr Geschäftskreis jetzt so ziemlich auf das Disconto-geschäft und die Finanzierung von Anleihen. Ihren Rein-gewinn führt sie an die General-Staatskasse ab; derselbe beträgt im Durchschnitt 2 Mill. M. jährlich.

4. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. S. 117), welche, obwohl eine besondere selbständige Behörde, doch der oberen Leitung der Finanzministers untersteht. Dieselbe führt die Verwaltung aller Staats-schulden und der zu deren Verzinsung und Tilgung er-forderlichen Fonds und hat daher die Anfertigung und Ausreichung der Staatsschuldendokumente, die Einziehung getilgter Schulden u. s. w. zu besorgen.

4. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Dasselbe ist erst im Jahre 1848 ins Leben gerufen worden. Sein Geschäftskreis umfaßt die gesammten land-wirthschaftlichen Verhältnisse, insbesondere aber die obere

Leitung bezüglich der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheits-Theilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischereisachen und des Gestütwesens. Mit dem 1. April 1879 ist auch die Verwaltung der Staatsdomänen und Forsten vom Finanzministerium abgezweigt und dem landwirthschaftlichen Ministerium zugetheilt worden, und hat dasselbe seitdem seine jetzige Bezeichnung erhalten.

Dem Ministerium zur Seite steht das „Landes-Oekonomie-Kollegium“, welches als „Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der ganzen Monarchie“ berufen ist, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen und hierbei den landwirthschaftlichen Minister durch Anträge und Gutachten zu unterstützen.

A. Landes-Kultur-Sachen.

Die Aufgabe der Landeskulturgesetzgebung umfaßt:

1. die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;
2. die Maßnahmen um das freigewordene Grundeigenthum zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporzuheben.

Dahin gehören die Bestimmungen über die Vorfluth, über das Deichwesen und die Feldpolizei.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu 1: Die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hängt damit zusammen, daß durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung im Anfange dieses Jahrhunderts die Abhängigkeit des Bauernstandes von den Gutsherren — Leibeigenschaft oder Gutsunterthänigkeit — gegen Entschädigung der letzteren durch Land oder

Leistungen der Bauern aufgehoben wurde. Die Bauern wurden erbliche Besitzer ihrer Höfe, und es wurde vorgesehen, daß die bäuerlichen Leistungen und etwaigen gutsherrlichen Gegenleistungen abgelöst werden sollten. Diese Leistungen — bestehend meistens in Diensten, Zehnten, Naturalleistungen — werden Reallasten genannt; die Abfindung des Berechtigten soll in der Regel überall durch Rente erfolgen; hierzu wird der Geldwerth der Reallast ermittelt und dieselbe in eine Geldrente umgewandelt. Um die Ablösung zu befördern, sind in jeder Provinz besondere Rentenbanken errichtet. Die Rentenbanken kapitalisiren die Geldrente und zahlen das Kapital an den Gutsbesitzer in allmählich zu amortisierenden Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) aus. Dafür tritt die Rentenbank in das Recht der Erhebung der jährlichen Rente ein, und das Rechtsverhältniß zwischen dem bisherigen Berechtigten und dem Verpflichteten wird völlig gelöst. Die Bank bezieht nun die Geldrente von dem Eigenthümer des abgelösten Grundstückes so lange fort, als dies zur Zahlung der Zinsen der Rentenbriefe und zu deren allmählicher Amortisation erforderlich ist ($56^1/_{12}$ oder $41^1/_2$ Jahr). Ist die Amortisation der Rentenbriefe vollendet, so sind auch die Renten nicht weiter zu entrichten. In den Rheinlanden sind die Beschränkungen in der Benutzung von Grund und Boden schon durch die französische Gesetzgebung vollständig und ohne Schonung der Berechtigten beseitigt worden.

Neben den gutsherrlichen und bäuerlichen unterliegen auch die Gemeinheitsverhältnisse einer Regulierung. Es soll nämlich die von alters her begründete gemeinschaftliche Benutzung ländlicher Grundstücke (z. B. gemeinsame Weideplätze) von Seiten mehrerer Einwohner einer

Stadt oder eines Dorfes oder von Seiten der Gemeinden und Grundbesitzer möglichst aufgehoben werden. Die Auseinandersetzung unter den einzelnen Berechtigten (auch Separation oder Gemeinheits-Theilung genannt) erfolgt dadurch, daß den Theilnehmern an der Berechtigung eine angemessene Entschädigung in Land oder Geld zur ausschließlichen Verfügung überwiesen wird. Ebenso werden die bisher im Gemenge liegenden Grundstücke der Fluren wirthschaftlich in größere Stücke (Pläne) zusammengelegt (s. g. Konsolidationen). Hierbei werden gleichzeitig die Vorfluth- und Wegeverhältnisse geregelt, auch sonstige wirthschaftliche Verbesserungen, wie Ent- und Bewässerung eingeführt.

Die Auseinandersetzungs-Behörden, welchen die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulierungen, die Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen obliegen, sind die General-Kommissionen, eingeführt durch Verordnung vom 20. Juni 1817. Dieselben lassen durch Einzelbeamte, genannt Spezial-Kommissarien, die Auseinandersetzungen an Ort und Stelle betreiben.

In den alten preußischen Provinzen ist die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durchweg erfolgt und beschränkt sich die wesentliche Thätigkeit der Generalkommissionen daher jetzt auf die Separationen und Konsolidationen. Zur Zeit befinden sich Generalkommissionen für die alten Provinzen nur noch in Bromberg, Breslau, Frankfurt a. O.. Merseburg, Münster und Düsseldorf. Für die neuen Provinzen, in denen bisher dieser Zweig der landwirthschaftlichen Staatsthätigkeit theilweise ganz brach lag, sind die Generalkommissonen zu Hannover, Kassel und die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Wiesbaden in Thätigkeit.

Die General-Kommissionen entscheiden zugleich — und zwar ohne mündliche Verhandlung lediglich auf Grund der Acten — als Gerichtshof über Auseinandersetzungsstreitigkeiten in erster Instanz. In zweiter und letzter Instanz befindet das Oberlandeskulturgericht zu Berlin, welches bis zum Jahre 1879 Revisionskollegium für Landeskultursachen hieß. In dieser Einrichtung der Generalkommissionen ist eine besonders segensreiche Organisation geschaffen, welche wesentlich zur wirthschaftlichen Befreiung des Bauernstandes beigetragen hat.

Zu 2. Vom Deichwesen. Um die Verwüstungen der Niederungen durch Hochwasser zu verhindern, werden Deiche errichtet. Dabei treten die sämmtlichen gefährdeten Grundbesitzer zum Zwecke der erforderlichen Schutzanlagen zusammen und bilden einen Deichverband, der zur gemeinschaftlichen Herstellung von Schutzanlagen gegen Ueberschwemmungen und gemeinschaftlichen Uebernahme der hieraus erwachsenden Unkosten (Deichlasten) sich verbindet. Diese Deichverbände stehen unter einem Deichhauptmann und haben eine eigenthümliche Verfassung, welche durch das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen für den ganzen Preußischen Staat einheitlich geregelt ist.

Die Feldpolizeiordnung hat die Verhütung schädlicher und rechtswidriger Handlungen in Betreff der Grundstücke und des landwirthschaftlichen Betriebes und die Ernennung von Schutzorganen zum Gegenstand.

B. Die Domänen und Forsten.

Die Domänen und Forsten sind Staatsbesitz, dessen Einkünfte im Interesse des Staates verwendet werden. Je größer die Einkünfte aus diesem Staatsgute sind,

desto geringer wird der Betrag sein, mit dem der einzelne Bürger durch Steuern zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse belastet wird. Dieses Staatseigenthum dient aber auch wesentlich zur Aufrechterhaltung des Staatskredits, denn die Domänen und Forsten sind ein sicheres Unterpfand für die Anleihen des Staates.

Aus den Einkünften des Staates von den Domänen wird dem Kronfideikommißfonds (s. S. 105) eine Summe von $7^1/_2$ Mill. Mk. für den Bedarf des Königs und der Königlichen Familie vorweg überwiesen.

Die Staats-Domänen werden vom Staate nicht selbst bewirthschaftet, vielmehr gegen einen festen Pachtzins in Pacht gegeben. Die Verpachtung erfolgt in der Regel im Wege des öffentlichen Ausgebotes auf 18 Jahre. Die Staatsforsten werden vom Staate durch Oberförster in eigene Bewirthschaftung und Nutzung genommen. Die Aufsicht über die Verwaltung der Domänen und Forsten in den Provinzen liegt den Bezirksregierungen durch die betreffenden Abtheilungen ob. (s. S. 191.) Bei den Regierungen sind die einzelnen Forstbezirke in Forstinspektionen und diese wiederum in Oberförstereien und Forstreviere eingetheilt.

Um einen Begriff von der Größe des Besitzes des Preußischen Staates an Staatsforsten zu geben, sei bemerkt, daß in Preußen die Waldungen überhaupt $^1/_4$ von der Gesammtfläche des Staates einnehmen, es sind also fast 1560 Qu.-Meilen Wald in Preußen; von dieser Gesammtfläche ist $^1/_3$ (520 Qu.-Meilen) im Besitze des Staates: es ist dies ein Gebiet, fast doppelt so groß wie Elsaß-Lothringen. Bei einer Einnahme von fast 58 Mill. Mk. beträgt der Reinerlös des Staates aus seinen Forsten

nach dem Etat von 1889/90 über $25^1/_4$ Mill. Mk. Nicht weniger bedeutend sind die Staatsdomänengüter, deren Areal gegen 69 Qu.-Meilen umfaßt; der Ueberschuß der Domänenverwaltung ist nach dem Etat von 1889/90 mit über $22^1/_4$ Mill. Mk. in Ansatz gebracht.

Hierbei sind die Erträge aus den dem Staate gehörigen Mühlen, Fischereien, Mineralbrunnen, Badeanstalten, aus dem Bernsteinregal u. s. w. einbegriffen.

5. Das Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Das Kultusministerium war ursprünglich eine Abtheilung des Ministeriums des Innern, ist aber im Jahre 1817 als selbständiges Ministerium errichtet worden. Demselben liegt die Pflege der idealen Güter des Lebens ob: die Interessen von Kirche und Schule, von Kunst und Wissenschaft finden hier ihre Vertretung. Das Ministerium besteht aus 4 Abtheilungen:

A. für die geistlichen Angelegenheiten;

B. für Unterrichts-Angelegenheiten, seit 1882 in zwei Abtheilungen getheilt;

C. für Medizinal-Angelegenheiten.

A. Die Abtheilungen für die geistlichen Angelegenheiten bildet die höchste Instanz in den kirchlichen Sachen sowohl der evangelischen wie der katholischen Kirche, und zwar bei der katholischen sowohl in den inneren als in den äußeren Angelegenheiten des Kirchenwesens, bei der evangelischen Kirche nur in den äußeren Geschäften (also namentlich bezüglich der Aufsicht über das Kirchenvermögen).

Die evangelische Kirche, d. h. die vereinigte Landeskirche der Lutheraner und Reformierten, hat in Preußen 18½ Millionen Anhänger und die katholische 9½ Millionen; Juden giebt es 400 000.

Die oberste geistliche Centralbehörde in den inneren evangelischen Kirchensachen (Gottesdienst, Seelsorge, Kirchendisciplin u. s. w.) ist für die 8 älteren Provinzen der Monarchie der evangelische Oberkirchenrath. Der Oberkirchenrath, durch Erlaß vom 29. Juni 1850 von König Friedrich Wilhelm IV. ins Leben gerufen, besteht aus einem Präsidenten und Mitgliedern, welche allein vom Könige, als dem obersten Bischof der evangelischen Kirche, ernannt werden und daher auch nur diesem verantwortlich sind. Unter demselben stehen die Consistorien (je eines in jeder Provinz mit dem Sitze in der Provinzialhauptstadt) als rein kirchliche Oberbehörden, welchen namentlich die Aufsicht über den Gottesdienst und die Prüfung und Ordination der Kandidaten der Theologie, sowie die Beaufsichtigung der Geistlichen zusteht. Ihnen sind die Generalsuperintendenten (von denen einige den Titel „Bischof" führen) beigeordnet und die Superintendenten untergeordnet. Die letzteren (Probste in Schleswig-Holstein, Dekane im Regierungsbezirk Wiesbaden, Metropolitane im Regierungsbezirk Kassel genannt) sind die Vorsteher der Kirchenkreise oder Kreissynoden, in welche die Regierungsbezirke behufs der kirchlichen Verwaltung eingetheilt sind.

Auf die 1866 neuerworbenen Landestheile erstreckt sich die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrathes nicht; für diese ist vielmehr dem Kultusminister die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der evangelischen

Landeskirche, soweit solche nach den betreffenden Kirchenverfassungen der Staat auszuüben hat, übertragen worden.

Neben dieser kirchlichen Beamten-Hierarchie ist in neuerer Zeit auch dem Laienelemente eine Betheiligung an der Verwaltung der evangelischen kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt worden; es ist dies durch die evangelische Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und die Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 für die 8 älteren Provinzen der Monarchie erfolgt. Im wesentlichen übereinstimmende Bestimmungen sind 1882 für Hannover und 1886 für den Bezirk des Konsistoriums zu Kassel erlassen worden. Dieselben bringen den Grundsatz der Selbstverwaltung auch auf dem kirchlichen Gebiete zum Durchbruch. Was die Kirchenältesten, welche dem Pfarrer zur Seite stehen, in der einzelnen Gemeinde sind, das sind für den Kirchenkreis die Kreissynoden und für die Provinz die Provinzialsynoden. Sie werden gebildet aus den Geistlichen des Kreises oder der Provinz und aus einer Anzahl Geistlichen und Laien, welche von den Gemeinden gewählt werden; sie haben den ganzen Kreis oder die Provinz zu beaufsichtigen und in kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Die Gesammtheit des Landes findet ihre Vertretung in der Landes- oder Generalsynode. Diese tritt auf Berufung des Königs alle sechs Jahre zu ordentlichen Sitzungen zusammen; die erste ordentliche Generalsynode (für die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie) ist im October 1879 in Berlin zusammengetreten. Sie besteht aus 150 von den Provinzialsynoden erwählten Mitgliedern, aus Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, aus

den Generalsuperintendenten der Provinzen und aus 30 vom Könige ernannten Mitgliedern. Sie hat mit dem Oberkirchenrathe zusammenzuwirken, der Erhaltung und dem Wachsthum der evangelischen Landeskirche zu dienen und die kirchliche Gesetzgebung auszuüben. Derselben unterliegen u. A. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, die Feststellung der Agende, die Bestimmung der kirchlichen Feiertage, die Kirchenzucht, die Bedingungen der Trauung, die Feststellung eines einheitlichen Buß- und Bettages u. s. w.

Die römisch-katholische Kirche ist in zwei Erzbisthümer (Köln und Gnesen) und zehn Bisthümer eingetheilt; dabei decken sich mehrfach die politischen Grenzen nicht mit den kirchlichen. So begreift der Sprengel des Fürstbischofs von Breslau auch einen Theil von Oesterreich-Schlesien, während andererseits der Erzbischof von Prag die geistliche Gewalt über die Grafschaft Glatz ausübt. (Siehe im übrigen S. 122.)

B. Den beiden Abtheilungen für Unterrichts-Angelegenheiten untersteht speziell die dem Staate obliegende Pflege der geistigen Interessen der Staatsbürger. Seit 1882 sind zwei besondere Abtheilungen errichtet: der ersten sind die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten des höheren und technischen Unterrichtswesens unterstellt; die zweite umfaßt das niedere Schulwesen, einschließlich der Seminare. Das Kultusministerium bildet somit für Bildungsanstalten aller Art, für das gesammte Unterrichtswesen ohne Unterschied der Konfession die höchste Aufsichtsbehörde.

Unter demselben stehen die Provinzialschulkollegien, welche über die gelehrten Schulen der Provinz, Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Schullehrerseminarien, die un-

mittelbare Aufsicht und Verwaltung haben. Den einzelnen (9) Universitäten (s. S. 108) sind als Vertreter des Ministers besondere Kuratoren bestellt.

Preußen nimmt bekanntlich auf dem Gebiete der geistigen Kultur eine der ersten Stellen unter den Ländern Europas ein: es verdankt dies nicht am wenigsten den Bestimmungen der Artikel 21 und 25 der Verfassung, welche den Gemeinden die Pflicht auferlegen, Gemeindeschulen zu errichten und zu erhalten, und gleichzeitig einen Schulzwang vorschreiben, der die Eltern verpflichtet ihre Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die Volksschule vorgesehen ist. Nach dem Lehrplane der Volksschule muß aber jeder Preuße lesen, schreiben und mit den 4 Hauptspecies rechnen können. In Folge dessen sind die Elementarkenntnisse, besonders in den Provinzen mit ausschließlich deutscher Bevölkerung, sehr verbreitet; doch ist immerhin die Zahl der Analphabeten (d. h. der Personen über 10 Jahre, welche weder lesen noch schreiben können) zumal in den östlichen Provinzen der Monarchie eine nicht geringe. Am meisten zurück ist die Provinz Posen, in der mehr als ein Drittel der Personen über 10 Jahre des Lesens und Schreibens unkundig ist; in Westfalen, Sachsen, Hannover, Brandenburg und der Rheinprovinz sind es dagegen nur 4—6%. Die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen werden in erster Reihe von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. (Artikel 25 der Verfassung.) Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes — allerdings im allgemeinen nicht gerade reichliches — Einkommen. Angesichts der in

den letzten Jahren wesentlich gesteigerten Einnahmen des Staates (s. S. 134) hat seit 1888 eine nicht unerhebliche Aufbesserung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an der Volksschulen erfolgen können. (Gesetze, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889). Damit ist auch dem Artikel 25 der Verfassung entsprechend die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen in Fortfall gekommen, wenn nicht anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Bisher war die in der Verfassung gewährleistete Unentgeltlichkeit des Volksunterrichtes in Gemäßheit der Uebergangsbestimmung im Artikel 112 der Verfassung nur zum geringsten Theile durchgeführt worden. — Die obere Leitung des Volksschulwesens in den einzelnen Regierungsbezirken, sowie die Aufsicht über alle privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist den Regierungen übertragen.

Auch das technische Unterrichtswesen und die technischen Lehranstalten, also besonders die technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen — (erstere seit 1879 durch Vereinigung der Bau-Akademie und der Gewerbe-Akademie entstanden) und die Provinzial-Gewerbeschulen sind seit 1879 dem Kultusministerium überwiesen; dieselben unterstanden vorher dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

C. Die Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Derselben untersteht die oberste Leitung der gesammten Maßregeln zum Gesundheitsschutze der Staatsangehörigen und die Förderung aller Einrichtungen der öffentlichen

Gesundheitspflege, ferner die Aufsicht über alle öffentlichen (insbesondere darunter die große Heilanstalt der Charité und die Thierarzneischule zu Berlin) und Privat-Kranken-Anstalten. Dabei ist zu bemerken, daß die Aerzte (einschließlich der Thierärzte) nur dann als solche anerkannt werden und sich einen derartigen Titel (Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer) beilegen dürfen, wenn sie den Nachweis ihrer Befähigung erbracht haben. Dieselben haben sich daher einer Prüfung zu unterziehen, und ist ihnen dann die staatliche Approbation (d. h. die Genehmigung zur Ausübung ihrer Thätigkeit) zu ertheilen, ohne daß der Erwerb des akademischen Doktortitels nothwendig ist. Seit 1887 findet eine ärztliche Standesvertretung durch die Aerztekammern statt: dieselben sind für jede Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten errichtet, haben alle Angelegenheiten zu erörtern, welche den ärztlichen Beruf oder die öffentliche Gesungheitspflege betreffen und können dieserhalb Anträge an die Staatsbehörden richten.

Auch die Apotheker müssen ihre Befähigung durch eine Staatsprüfung nachweisen. Ebenso ist die Errichtung von Apotheken nicht freigelassen, vielmehr findet die Anlage neuer Apotheken nur mit Erlaubniß des Oberpräsidenten statt, sobald in Folge der Vermehrung der Bevölkerung ein fühlbares Bedürfniß hervortritt; die Befugniß zum Apothekenbetrieb wird in diesem Falle durch besondere Konzessionen oder Privilegien verliehen. Die Apotheken sind zur Zubereitung von Arzneimitteln und zu deren Verkaufe ausschließlich berechtigt; Droguisten und Waarenhändler dürfen nur mit verschiedenen rohen Arzneiwaaren handeln.

6. Das Ministerium der Justiz.

Dem Justizministerium steht die Oberaufsicht zu über die gesammte Civil- und Straf-Rechtspflege, die Anstellung und Ernennung aller richterlichen Beamten und Advokaten, soweit die Besetzung der höchsten Stellen nicht direkt vom Könige erfolgt, sowie die Vorbereitung der in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetzentwürfe. Die Justiz wird in Preußen, wie überall, zum größeren Theil durch ihre eigenen Einnahmen an Gebühren erhalten, so daß nur der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen durch die allgemeinen Staatseinnahmen gedeckt wird. Der Mehrbetrag der Ausgaben beläuft sich jährlich auf gegen 38 Millionen Mark (s. S. 134).

Wie wir bereits gesehen haben, ist seit dem 1. Oktober 1879 für ganz Deutschland die Einheit in der äußeren Organisation der Gerichte und die Gemeinsamkeit des Straf- und Civilverfahrens zur Durchführung gelangt (s. S. 33).

Hiermit ist die bisherige Eintheilung der altpreußischen Gerichte in Kreis- und Stadtgerichte (mit ihren Unterabtheilungen in Kreisgerichtsdeputationen und Kreisgerichtskommissionen) als I. Instanz, Appellgerichte als II. Instanz, sowie das Obertribunal zu Berlin als III. Instanz in Fortfall gekommen.

Die durch das neue Reichsgesetz über die Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877 geschaffene neue Organisation theilt die Gerichte in

a. Einzelgerichte, genannt Amtsgerichte, (die bisherigen Kreisgerichtskommissionen bezw. Friedensgerichte in der Rheinprovinz, nur mit wesentlich veränderter Stellung);

b. Landgerichte, deren Bezirk in der Regel 10—12 Amtsgerichte umfaßt;

c. Oberlandesgerichte, deren je eines in Preußen in jeder Provinz errichtet ist, ausgenommen die Provinz Hessen-Nassau, welche zwei Oberlandesgerichte besitzt (Frankfurt a/M. und Kassel). Die einzelnen Oberlandesgerichte s. S. 102—104. Das Oberlandesgericht zu Berlin hat seine altehrwürdige historische Bezeichnung als Kammergericht beibehalten;

d. das Reichsgericht zu Leipzig.

Im einzelnen ist zu bemerken:

I. Die Zusammensetzung der Gerichte.

Die Zuständigkeit der Gerichte für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für die Strafsachen ist die folgende:

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder Civilsachen.

Die drei Instanzen sind beibehalten worden. Die I. Instanz ist entweder der Einzelrichter, das Amtsgericht, oder ein Collegialgericht (d. h. eine mit drei Richtern besetzte Civilkammer), das Landgericht.

1. Der Einzelrichter oder Amtsrichter ist mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, so daß bei ihm der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.

Vor dem Amtsgerichte werden minderwichtige vermögensrechtliche Ansprüche, und zwar bis zum Betrage von 300 Mark, verhandelt und entschieden (der Einzelrichter war früher in Bagatellsachen nur bis zu 150 Mark zuständig,) sowie ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes gewisse andere Rechtsstreitigkeiten, welche ein besonders schleuniges Verfahren erheischen oder eine besondere Vertrautheit mit den einschlägigen lokalen Verhält-

nissen voraussetzen, so z. B. Miethsstreitigkeiten, Streitsachen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern wegen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, Gesindestreitigkeiten. Auch sind die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf die Höhe der Streitsumme zuständig, sofern im sog. Mahnverfahren an den Schuldner wegen aller Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme ein Zahlungsbefehl erlassen werden kann (s. S. 179).

Vor das Amtsgericht gehören ferner die sog. Entmündungssachen, d. h. die Fälle, in denen es sich darum handelt, daß Jemand als Geisteskranker oder als Verschwender zu bevormunden ist, ebenso die Konkurssachen und das sog. Aufgebots- (Ediktal-) Verfahren, d. h. die öffentliche, gerichtliche Aufforderung, vermeintliche Ansprüche oder Rechte binnen einer gesetzlichen Frist gerichtlich anzumelden oder geltend zu machen. Die Amtsgerichte haben endlich die Zwangsvollstreckung, insbesondere in das unbewegliche Vermögen, zu bewirken (die Exekutionsinstanz). Die Exekution in das Mobilarvermögen (Auspfändung) ist besonderen Vollstreckungsbeamten den (Gerichtsvollziehern) übertragen (s. S. 177).

Auch kann die Erledigung jedes Prozesses im Vergleichswege durch den Amtsrichter versucht werden.

2. Das Landgericht ist zuständig für alle Civilprozeßsachen, deren Werthbetrag die amtsrichterliche Zuständigkeitssumme von 300 Mark übersteigt, und welche nicht sonst vor die Amtsgerichte verwiesen sind, ebenso für die Ehesachen, besonders also die Ehescheidungssachen.

II. Instanz (Berufungs- und Beschwerde-Instanz).

1. Die Landgerichte, und zwar die Civilkammern, bilden die zweite und letzte Instanz für die an die Amtsgerichte I. Instanz verwiesenen Sachen.

2. Die Oberlandesgerichte, und zwar die mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzenden Civilsenate, sind die II. Instanz für die Sachen, in denen die Landgerichte in erster Instanz erkannt haben.

Als III. Instanz (Revisions- und Beschwerde-Instanz) ist als gemeinsamer höchster deutscher Gerichtshof das Reichsgericht in Leipzig errichtet.

Das Reichsgericht erkennt in III. Instanz über Sachen, in denen die Oberlandesgerichte in II. Instanz entschieden haben, und müssen die Civilsenate des Reichsgerichtes mit 7 Richtern (einschließlich des Vorsitzenden) besetzt sein.

Das preußische Obertribunal, der frühere höchste preußische Gerichtshof, hat mit dem 1. Oktober 1879 zu bestehen aufgehört.

B. Strafsachen.

I. Instanz.

1. Amtsgerichte mit Schöffengerichten.

Dieselben werden aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei aus dem Volke erwählten Schöffen als Beisitzern gebildet. Das Zusammenwirken der nicht rechtskundigen Richter aus dem Volke mit dem rechtsgelehrten Richter im Schöffengerichte unterscheidet sich dadurch von dem Schwurgerichte, daß in dem Schöffengerichte die beiden Elemente des Richterstandes und des Laienthums vereinigt sind, so daß beide sich gegenseitig verständigen können und gemeinsam über die Schuld- und Rechtsfrage (d. h. die Anwendung des Strafgesetzes und die Höhe des Strafmaßes) entscheiden, während bei den Schwurgerichten die Geschworenen nur über die Thatfrage (ob schuldig oder nichtschuldig) zu befinden haben. Die Einrichtung der Schöffengerichte lehnt sich an das alt-

germanische Verfahren an, welches den Urtheilsspruch nicht dem gelehrten Richter, sondern den Gemeindegenossen des Angeklagten zuwies.

Das Amt eines Schöffen kann nur von einem Deutschen versehen werden, welcher das 30. Lebensjahr erreicht hat und zur Zeit der Aufstellung der Urliste mindestens zwei volle Jahre den Wohnsitz in der Gemeinde hat. Das Schöffenamt ist, wie das der Geschworenen, ein Ehrenamt; es wird also unentgeltlich verwaltet, nur die Reisekosten werden vergütigt. Dieses Ehrenamt ist aber zugleich als eine allgemeine Bürgerpflicht zu betrachten; es kann daher nur aus bestimmten im Gesetze vorgesehenen Gründen abgelehnt werden. Ablehnen können die Berufung zum Schöffen und Geschworenen insbesondere Personen, welche im letzten Jahre als Geschworene thätig gewesen sind oder bereits an mindestens fünf Sitzungstagen im letzten Jahre das Amt eines Schöffen ausgeübt haben. Die Schöffen sollen übrigens zu höchstens fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen werden und überhaupt Niemand in demselben Jahr als Schöffe und Geschworener zu fungieren verpflichtet sein. Auch die Reichs- und Staatsbeamten können als Schöffen berufen werden, mit Ausnahme derjenigen, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.

Vor dem Schöffengerichte gelangen die sog. Uebertretungen sowie diejenigen Vergehen zur Verhandlung, welche nur mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bedroht sind; auch können die Strafkammern der Landgerichte auf Antrag des Staatsanwaltes eine weitere Reihe leichterer Vergehen an das Schöffengericht verweisen, wenn im gegebenen Falle vor-

aussichtlich auf keine höhere Strafe als die angegebenen erkannt werden wird. Ebenso gehören die Injuriensachen, sowie leichte Körperverletzungen vor die Schöffengerichte, ferner der einfache Diebstahl und Betrug, die einfache Unterschlagung und Sachbeschädigung, wofern der Schaden bezw. der Werthgegenstand den Betrag von 25 Mark nicht überschreitet.

Gegen die Entscheidung des Schöffengerichtes ist binnen 10 Tagen die Berufung zulässig, welche an die Strafkammer der Landgerichte geht. Hiergegen ist noch in III. Instanz die Revision zulässig, über welche die Strafsenate der Oberlandesgerichte zu entscheiden haben.

2. Die mit 5 Richtern besetzten Strafkammern der Landgerichte sind für diejenigen Vergehen zuständig, welche nicht vor die Schöffengerichte gehören, ferner für diejenigen Verbrechen, welche höchstens mit 5 jähriger Zuchthausstrafe bedroht sind, dann für die Verbrechen jugendlicher (noch nicht 18 jähriger) Personen, für gewisse Unzuchtsverbrechen, für schweren Diebstahl und schwere Hehlerei und für Betrug, endlich für Diebstahl und Hehlerei im wiederholten Rückfalle. Vor die Strafkammern der Landgerichte sind also eine große Reihe von Verbrechen gewiesen worden, über welche früher in Preußen die Schwurgerichte zu befinden hatten.

3. Die Schwurgerichte. Dieselben treten periodisch bei den Landgerichten zusammen, bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern (früher 5 in Preußen) mit Einschluß des Vorsitzenden und urtheilen über schwere Verbrechen. Ueber die Schuldfrage entscheiden wie bisher 12 Geschworene.

Die Geschworenen werden aus den zum Schwurgerichtsdienste verpflichteten und berechtigten Personen für

den ganzen Umfang des Landgerichtes zusammengestellt, für jede einzelne Sitzungsperiode in der Gesammtzahl von 30 durch Ausloosung bestimmt und zu den einzelnen Schwurgerichtssitzungen vorgeladen. Für die Aburtheilung der einzelnen Fälle wird alsdann aus diesen 30 Geschworenen das Schwurgericht in Gegenwart des Angeklagten durch Ausloosung von 12 Geschworenen gebildet, wobei sowohl der Staatsanwalt, wie der Angeklagte je eine bestimmte Anzahl Geschworene ablehnen können. Die Geschworenen werden vereidigt und bilden die sog. Jury.

Der Prozeß vor den Geschworenen bietet mancherlei Besonderheiten und ist durch eine gewisse Feierlichkeit ausgezeichnet. Bemerkenswerth ist:

1. daß der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß, welcher ihm, sofern er nicht selbst einen wählt, von Amtswegen zu bestellen ist;
2. daß nach Abschluß des Beweisverfahrens und der Reden des Staatsanwaltes sowie der Vertheidigung der Vorsitzende des Gerichtes (der Schwurgerichtspräsident) den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen den Geschworenen wiederholt (das sog. Resumé);
3. daß die Geschworenen sich bei ihrer Antwort genau an die den Thatbestand des Verbrechens scharf feststellende Fragestellung halten müssen.

Auf Grund des Spruches der Geschworenen, welcher sich also lediglich auf die Schuldfrage zu beschränken hat, hat dann der Schwurgerichtshof entweder die Freisprechung oder die Verurtheilung auszusprechen und die Höhe des Strafmaßes festzustellen.

II. (Berufungs-) Instanz.

Eine eigentliche Berufung (Appellation), durch welche

eine nochmalige Verhandlung, Prüfung und Entscheidung einer Strafsache, sowohl der Thatfrage wie der Rechtsfrage, in II. Instanz veranlaßt wird, ist nur gegen die Urtheile der Schöffengerichte zugelassen. Für dieselben bildet die Strafkammer des Landesgerichts die II. Instanz.

III. (Revisions-) Instanz.

Gegen die Strafurtheile der Landgerichte und Schwurgerichte ist durch die Revision die Möglichkeit gegeben, für den Fall einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes die nochmalige Prüfung und Entscheidung der Rechtsfrage in der höheren Instanz herbeizuführen.

Als Revisionsgerichte in Strafsachen fungieren:

1. die mit 5 Richtern besetzten Strafsenate der Oberlandesgerichte, und zwar ein jedes innerhalb seines Bezirkes, als letzte (III) Instanz für die Schöffengerichte, wenn es sich also um Urtheile handelt, die die Strafkammer der Landgerichte in der (II) Berufungsinstanz gefällt haben, und sofern die Verletzung einer reichsgesetzlichen Bestimmung behauptet wird. Die Revision in schöffengerichtlichen Sachen geht niemals an das Reichsgericht;
2. das Kammergericht zu Berlin (s. S. 165), und zwar:
   a. als letzte (III) Instanz für die schöffengerichtlichen Sachen (wie zu 1), sofern eine nach Landesrecht (s. S. 6) strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet,
   b. bei Urtheilen der Strafkammern, die dieselben in I. Instanz gefällt haben, jedoch nur dann, wenn es sich um die Verletzung einer landesgesetzlichen Bestimmung handelt.

Indem in diesen beiden Fällen dem Kammergerichte die alleinige und ausschließliche Entscheidung für den gesammten Umfang der Monarchie zugestanden ist, hat dasselbe den übrigen Oberlandesgerichten gegenüber eine gewisse bevorzugte Sonderstellung erhalten, welche indessen zur Erhaltung der Rechtseinheit in Bezug auf die preußischen Landesgesetze geboten war.

3. Ist dagegen eine reichsgesetzliche Norm, also namentlich des Reichsstrafgesetzbuches, durch ein Urtheil der Strafkammern in I. Instanz verletzt, so geht die Revision an das Reichsgericht, um auf diese Weise eine einheitliche Strafrechtspflege für ganz Deutschland zu sichern.

Das Reichsgericht entscheidet auch bei Einlegung der Revision gegen die Urtheile der Schwurgerichte.

Alle Gerichte haben in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September Gerichtsferien. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Gesetzliche Feriensachen sind u. A. alle Strafsachen, Wechselsachen, Arrestsachen und Streitigkeiten zwischen Miethern und Vermiethern

II. Das gerichtliche Verfahren.

Das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Streitsachen ist durch die Reichscivilprozeßordnung und das gerichtliche Verfahren in Strafsachen durch die Reichsstrafprozeßordnung für das ganze Deutsche Reich einheitlich festgestellt. Jedes gerichtliche Verfahren, sowohl in Civil- wie in Strafsachen, entspringt aus der Verpflichtung des Staates seinen Angehörigen den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren und jede Rechtsverletzung zu verhüten. Zwischen

beiden Verfahren besteht aber der Unterschied, daß vor den Civilrichter nur diejenigen zweifelhaften Verhältnisse und streitigen Fälle gehören, welche zwischen Privatpersonen zu schlichten und zu entscheiden sind, mit anderen Worten: der Civilrichter tritt ein, wenn ein Privatrecht verletzt ist. Der Strafrichter hat dagegen einzuschreiten, sofern die öffentliche Rechtsordnung und dadurch der Staat selbst verletzt ist. Der Staat wird also im Strafverfahren gewissermaßen selbst zur Partei, die ihren Anwalt dem Verbrecher gegenüber braucht. Dies ist der Staatsanwalt, der Hüter des Gesetzes, der als öffentlicher Ankläger die Beweise sammelt, die Anklage erhebt und überhaupt die Erhaltung der öffentlichen Rechtsordnung überwacht.

A. Strafverfahren.

Die Grundzüge des neuen deutschen Strafverfahrens sind im wesentlichen bereits in Preußen in Geltung gewesen. Hiernach wird jede Criminalsache durch Einleitung der Voruntersuchung (Vorverfahren) anhängig. Die Voruntersuchung, welche den Zweck hat, die That und den Thäter festzustellen, ist wie bisher schriftlich und geheim; dabei ist der Angeklagte zu hören, um ihm Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gleichzeitig kann gegen denselben die Untersuchungshaft beschlossen werden, wenn dringende Verdachtgründe vorliegen und derselbe der Flucht verdächtig ist, oder wenn auf Grund von Thatsachen anzunehmen ist, daß er Spuren der That vernichten oder auf Zeugen einzuwirken suchen werde.

Die Anklage wird sodann von dem Staatsanwalte erhoben und gelangt im mündlichen und öffentlichen Haupt-

verfahren (Audienztermin) zur Entscheidung. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens besteht darin, daß dem Publikum der Zutritt zu den gerichtlichen Verhandlungen gestattet ist. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichtes ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. (Dies sieht schon Art. 93 der Preußischen Verfassung vor.) Die Berathungen des Gerichtshofes, die Erwägung der Gründe und Gegengründe für die Entscheidung sind der Oeffentlichkeit entzogen. Die Mündlichkeit des Verfahrens besteht darin, daß vor dem urtheilenden Gerichte der Angeschuldigte, welcher zu erscheinen verpflichtet ist, persönlich sich zu rechtfertigen hat, und daß in seiner Gegenwart der Beweis für die Anklage erbracht wird.

Es werden also die gesammten Beweismittel zur Feststellung des Thatbestandes und zur Ueberführung des Thäters dem Gerichte vorgeführt, und es werden insbesondere die Zeugen, auch wenn sie bereits im Vorverfahren gehört worden sind, noch einmal vernommen. (Zeugen und Sachverständige werden übrigens jetzt vor der Vernehmung vereidigt.) Der Richter hat sodann auf Grund des Gesammtbildes, das er in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, nach seiner freien Ueberzeugung den Spruch zu fällen, ohne an beschränkende Beweisregeln gebunden zu sein. Die Verkündigung des Urtheils erfolgt stets öffentlich, selbst wenn die Hauptverhandlung nicht öffentlich gewesen. Glaubt der Verurtheilte, daß ihm Unrecht geschehen, so muß er binnen einer Woche Berufung einlegen, sonst wird der Spruch rechtskräftig. Die Kosten des Strafverfahrens trägt der Verurtheilte; im Falle der Freisprechung werden sie niedergeschlagen.

B. Civilprozeßverfahren.

Während der neue deutsche Strafprozeß keine wesentlichen Umgestaltungen gegenüber dem bisherigen Zustande zeigt, ist der Civilprozeß von Grund aus umgestaltet worden. Es beruht dies wesentlich auf zwei wichtigen Grundsätzen des neuen Reichscivilprozesses;

1. Demselben liegt das mündliche Verfahren zu Grunde, während der frühere preußische Civilprozeß im wesentlichen auf der Schriftlichkeit des Verfahrens beruhte. Zur Klarstellung des Unterschiedes ist zu bemerken, daß bei beiden Verfahren sowohl geschrieben wie gesprochen werden muß. Der Gegensatz besteht daher wesentlich darin, daß im mündlichen Verfahren der Richter unmittelbar und zuerst durch die Anträge der Parteien Kenntniß von dem Streitgegenstande erhält und ebenso unmittelbar die Aussagen der Zeugen vernimmt (also wie im Strafprozeß); der Richter berücksichtigt demgemäß nur das, was ihm mündlich vorgebracht ist, die Schriftsätze dienen daher nur zur Vorbereitung, zur vorläufigen Feststellung der zu erhebenden Rechtsansprüche. Im schriftlichen Verfahren schöpft der Richter dagegen seine Kenntniß lediglich aus den Akten und urtheilt nicht aus unmittelbarer Ueberzeugung nach eigener Wahrnehmung; er berücksichtigt demgemäß nur das, was schriftlich vorgebracht ist. Daher der bisherige Grundsatz: quod non est in actis, non est in mundo; „was nicht in den Akten steht, ist für den Richter nicht vorhanden."

2. Der deutsche Civilprozeß führt den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung durch; der Richter ist also nicht mehr wie früher an bestimmte Beweisregeln gebunden. Auf Grund der erfolgten Beweis=

aufnahme hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesammten Inhaltes der Verhandlungen, wie im Strafprozesse nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob die der Klage zu Grunde liegende thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. Nach dem früheren Verfahren bestanden dagegen zwingende Beweisregeln wesentlich formeller Art; je nachdem dieselben erfüllt oder nicht erfüllt waren, war der Beweis als erbracht oder nicht erbracht anzusehen, auch wenn der Richter seiner inneren Ueberzeugung nach hiermit nicht übereinstimmte.

Der Zweck des Civilprozeßverfahrens ist, der klagenden Partei zur Anerkennung ihres Rechtes zu verhelfen, und beruht auf dem Grundsatze, daß jeder Partei rechtliches Gehör gestattet werden muß.

Zu jedem Gerichte gehören wesentlich zwei Gerichtspersonen: Richter und Gerichtsschreiber; ersterem liegt die richterliche Thätigkeit ob, letzterer hat in den Gerichtssitzungen das Protokoll zu führen.

Wird vor einem Gerichte eine Streitsache anhängig, so hat es zunächst seine Zuständigkeit zu prüfen, also zu untersuchen, ob es zur richterlichen Verhandlung und Erledigung der Sache befugt ist. Diese Prüfung hat sich sowohl auf die Beschaffenheit der Sache (z. B. auf die Höhe des Streitobjektes), als auch auf die Oertlichkeit des Gerichtes zu erstrecken. Dabei gilt als Regel, daß jede Person in dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes ihren allgemeinen Gerichtsstand hat; an demselben muß daher der Beklagte sich auf den Prozeß einlassen. Der Besitzer eines Grundstückes kann, sofern es sich um einen Anspruch handelt, der mit dem Grundstück zusammenhängt, auch in dem

Gerichtsbezirke, in welchem das Grundstück liegt, verklagt werden, selbst wenn er vermöge seines Wohnortes anderwärts seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Gemeinden, Gesellschaften und Vereine haben ihren Gerichtsstand am Sitze ihrer Verwaltung.

Die Betheiligten an einem Rechtsstreite heißen Parteien oder streitende Theile. Sind Mehrere als Kläger oder Beklagte vereinigt, so nennt man sie Streitgenossen. Die Parteien können sich vor Gericht durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; dieselben dürfen im Anwaltsprozesse nur Rechtsanwälte sein.

Die Einleitung und Betreibung des Prozesses ist Sache der Partei; denn die Gerichte haben nur den Rechtsstreit zu verhandeln und zu entscheiden. Dabei ist dem Gerichtsvollzieher eine umfassende Thätigkeit zugewiesen; die Mitwirkung der Gerichtsvollzieher ist im größten Theile von Preußen eine Neuerung gewesen, da die Vorbereitung zur Klarstellung des Rechtsstreites früher durch die Gerichte erfolgte.

a. Das gewöhnliche amtsgerichtliche Verfahren ist das folgende:

Die klagende Partei bringt eine Klageschrift, welche die bestimmte Angabe des Gegenstandes und Grundes des zu erhebenden Anspruches, sowie die Bezeichnung der Beweismittel enthalten muß, mit dem Antrage beim Amtsgerichte ein, einen Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites anzuberaumen; in der Klageschrift sind die Anträge (auf Zahlung, auf Anerkennung eines Rechtes, auf Räumung der Wohnung u. s. w.), welche seitens des Klägers in dem anzuberaumenden Termine gestellt werden sollen, genau zu bezeichnen. Dem Kläger ist es jedoch

auch unbenommen, schon in der Klageschrift seine Anträge näher auszuführen; trotzdem bleibt derselbe immerhin verpflichtet, dieselben in der mündlichen Verhandlung eingehend zu begründen, da die mündliche Verhandlung die ausschließliche Grundlage für die richterliche Entscheidung zu bilden hat.

Die Klageschrift ist in Abschrift für den Beklagten zu überreichen, und wird dann der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und die Klageschrift den Parteien durch den Gerichtsvollzieher als Ladung zum Termine zugestellt. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreites auch ohne vorgängige Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Der Richter kann jederzeit einen Sühneversuch machen; auch kann Jeder vor Anstellung der Klage seinen Gegner vor das Amtsgericht zum Zwecke eines Sühneversuches vorladen. Kommt in dem Termine ein Vergleich zu Stande, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen; kommt er nicht zu Stande, so kann mit Zustimmung beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt werden. Das Verfahren vor dem Amtsgerichte ist somit wesentlich mit dem früheren Verfahren des Bagatellprozesses übereinstimmend.

Eine eigenthümliche, von dem regelmäßigen Verfahren abweichende Art ist das Mahnverfahren. Die Anwendung desselben ist in das Belieben des Gläubigers gestellt. Das Mahnverfahren ist zuläßig für alle vermögensrechtlichen Ansprüche und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes. Es findet immer vor dem Amtsgerichte statt und verdankt seine Entstehung der Erfahrung, daß ein großer Theil aller vor Gericht gebrachten Ansprüche nicht streitig und daß das Anrufen der Gerichte nur deshalb

nöthig ist, damit der säumige Beklagte zur zwangsweisen Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden kann. Bei diesem Verfahren wird, wie im Mandatsprozesse der früheren Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, auf das einseitige Gesuch des Gläubigers ein s. g. Zahlungsbefehl an den Schuldner erlassen. Derselbe muß dann innerhalb der Frist von zwei Wochen bei Vermeidung der Exekution dem Klageantrage genügen oder rechtzeitig Widerspruch erheben. Ist das letztere erfolgt, so bleibt es nunmehr dem Kläger überlassen, sofern die Klage vor das Amtsgericht gehört, die Ladung der Gegenpartei zu beantragen oder die Klage bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben. Ist kein Widerspruch erhoben, so ist seitens des Gläubigers der Vollstreckungsbefehl zu beantragen; derselbe unterliegt dem Einspruche, ist aber vorläufig vollstreckbar.

Ein ähnliches beschleunigtes Verfahren enthält der Urkundenprozeß; derselbe dient dazu, bei urkundlich erweisbaren Forderungen dem Gläubiger den Vortheil schleuniger Exekution zu gewähren. Der Prozeß kann sich nur auf Urkunden stützen, deren Echtheit wieder durch Urkunden oder Eideszuschiebung bewiesen werden muß; andere Beweismittel, wie Zeugen, Sachverständige und Augenschein, sind weder dem Kläger, noch in der Einrede dem Beklagten gestattet. Hat der Beklagte dem erhobenen Anspruch widersprochen, ohne sachlich begründete oder bewiesene Einreden vorzubringen, so wird er zwar verurtheilt, aber mit Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte. Ein ähnlich schleuniger Prozeß ist der Wechselprozeß für Klagen aus Wechseln. Die Wirkung der Verurtheilung im Urkundenprozeß besteht darin, daß das Urtheil für vorläufig voll-

streckbar erklärt wird, obwohl dasselbe durch Rechtsmittel angefochten werden kann. Es ist also, wenn z. B. auf Räumung der Wohnung unter Vorlage des Miethskontraktes geklagt ist, auf Grund des vollstreckbaren Urtheils der Exmissionsantrag zulässig, obwohl der Prozeß im ordentlichen Verfahren fortgesetzt werden kann. Stellt sich dabei der klägerische Anspruch als unbegründet heraus, so muß Kläger sämmtliche Kosten, auch die im Vorverfahren entstandenen, tragen und das früher Geleistete oder Gezahlte wieder herausgeben.

b. Für das Verfahren vor den Landgerichten und allen weiteren Gerichten, in denen eine Mehrzahl von Richtern (ein Collegium) entscheidet, besteht für die Parteien die Nothwendigkeit, sich durch Anwälte vertreten zu lassen. In Folge dieses Anwaltzwanges hat der Prozeß den Namen des Anwaltprozesses erhalten. Eine Besonderheit ist dabei, daß durch Schriftsätze, welche die Parteien unter sich (also ohne Mitwirkung des Gerichtes) austauschen, die mündliche Verhandlung vorbereitet wird; die Parteien werden dadurch in den Stand gesetzt, über die gegnerischen Behauptungen, Beweismittel und Anträge, welche zur mündlichen Verhandlung gelangen, rechtzeitig die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, so daß der Richter den Sachverhalt alsbald genau übersieht.

c. In der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichtshofe haben die Parteien entweder in eigener Person oder vertreten durch ihre Anwälte zu erscheinen. Ist der Beklagte nicht erschienen, so wird auf Antrag des Klägers das Versäumnißurtheil (früher Contumazialerkenntniß genannt) erlassen, wobei das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers, als von dem Beklagten

zugestanden, angenommen wird. Die Parteien tragen sodann das Sachverhältniß vor und führen die für ihre Behauptungen sprechenden Beweismittel an. Der Richter hat nun über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Anspruches zu befinden. Ist ein Theil des in der Klage geltend gemachten Anspruches zum Endurtheil reif, so hat das Gericht darüber alsbald zu erkennen und ein Theilurtheil zu erlassen. Die Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung wird also wegen des unstreitigen Anspruches schon vor Ausgang des ganzen Prozesses möglich; es ist dies eine wesentliche Verbesserung, welche dem Reichscivilprozesse zu danken ist. Hat der Richter über den Anspruch noch nicht volle Gewißheit, so setzt er zunächst durch einen Zwischenbeschluß fest, welche Thatsachen noch zu beweisen sind (Beweisbeschluß). Die zulässigen Beweismittel sind: Zeugen, Sachverständige, Eidesantrag, Augenschein und Urkunden. Die Beweisaufnahme soll in der Regel vor dem erkennenden Richter erfolgen, damit seine Ueberzeugung eine unmittelbare, aus den Thatsachen geschöpfte werde. Nur wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte selbst — insbesondere wegen zu großer Entfernung des Zeugen vom Sitze des Prozeßgerichtes — nicht möglich ist, ist dieselbe vor einem anderen Gerichte zu veranlassen. Die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte selbst ist aber zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Das Verfahren ist also im wesentlichen so gedacht wie im Strafprozeß. Die Parteien haben dabei über das Ergebniß der Beweisaufnahme unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln. Das Gericht trifft dann die Entscheidung und zwar, wie bereits gesagt (s. S. 175), unter freier Würdi-

gung des gesammten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. (Art. 86 der Verfassung.)

Erachtet sich die Partei durch die Entscheidung beschwert, so hat sie mit je einmonatlicher Frist das Recht der Berufung an die zweite und dritte Instanz. Das Urtheil ist rechtskräftig, wenn die Frist zur Einlegung des zulässigen Rechtsmittels unbenutzt abgelaufen ist, oder wenn kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist. Es folgt alsdann die Anwendung der gerichtlichen Zwangsmittel (Zwangsvollstreckung), um den Verurtheilten zu nöthigen, dem Urtheil ein Genüge zu leisten. Dieses Zwangsvollstreckungsverfahren, welches früher Sache des Gerichtes war, erfolgt nach der neuen Civilprozeßordnung im Auftrage des Gläubigers durch den Gerichtsvollzieher; das Gericht tritt nur ein, wenn es sich um Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen, oder wenn es sich um die Einwirkung oder Unterlassung von Handlungen handelt. Dabei ist in umfassender Weise, und weitergehend als früher, die vorläufige Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse zugestanden; die gerichtlichen Zwangsmittel treten also in Kraft, obgleich das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig ist. Es soll dadurch dem Gläubiger die Befriedigung wegen seiner Forderung gesichert werden, namentlich wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Schuldner böswilliger Weise sich seinen Verpflichtungen entziehen will oder deren Erfüllung hinzuziehen sucht. Insbesondere kann der Gläubiger jedesmal die vorläufige Vollstreckung eines Urtheilsspruches

beantragen, wenn er vorher Sicherheit gestellt oder nachweist, daß ihn sonst ein schwer zu ersetzender Nachtheil trifft; er braucht dann nicht die oft lange Zeit sich hinziehende Entscheidung über die vom Schuldner eingelegten Rechtsmittel abzuwarten.

Bezüglich der Prozeßkosten, welche für das Reich gleichfalls einheitlich festgestellt sind (s. S. 33), sei noch erwähnt, daß nach dem neuen Verfahren die Gebühren zumeist erheblich gesteigert sind; dieser Umstand und der Anwaltzwang (s. S. 180), welcher für alle Streitsachen über 300 Mk. besteht, hat zu einer erheblichen Steigerung der Prozeßkosten und dadurch zu einer nicht unbedeutenden Abnahme der Prozesse geführt. Da anscheinend diejenigen Prozesse, deren Streitwerth zwischen 300—500 Mk. liegt, die jetzigen hohen Kosten nicht tragen können, dürfte es sich empfehlen, die Zuständigkeit des Einzelrichters — für welchen der Anwaltzwang nicht besteht — auf Streitsachen bis zu 500 Mk. auszudehnen.

Was nun die Gegenstände betrifft, welche der ordentlichen Civil- und Strafgerichtsbarkeit unterstehen, so bemerkt darüber das Gerichtsverfassungsgesetz nur, daß „vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören und Strafsachen, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist". Der Wirkungskreis der Gerichte erstreckt sich hiernach sowohl auf die Strafrechtspflege als auf die Schlichtung der Streitigkeiten im Gebiete des Privatrechtes, also auf Streitfälle, bei denen Jemand behauptet von einem Anderen in seinen Vermögens- oder Familienrechten verletzt zu sein. Der Verwaltung unterstehen dagegen die Sachen des öffentlichen Rechtes.

Die Verwaltungsbehörde hat daher zu entscheiden, wenn Jemand behauptet in seinen politischen Rechten durch eine Regierungsmaßregel verletzt zu sein, so z. B. wenn das Wahlrecht entzogen oder eine Konzession verweigert ist, oder wenn es sich um Verfügungen handelt, welche der Staat kraft seiner öffentlichen Gewalt verhängt, wie polizeiliche Verfügungen und polizeiliche Verhängungen von Ordnungsstrafen, oder die Entscheidung über die Höhe der Steuern, Abgaben und Zölle. Wie aus diesen Beispielen zu entnehmen, ist die Grenze zwischen Justiz- und Verwaltungssachen keine feste. Insbesondere ist eine Reihe von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach allgemeinen Grundsätzen vor die ordentlichen Gerichte gehören würden, denselben entzogen und den Verwaltungsbehörden zugewiesen worden. Ebenso sind gewisse Gattungen von Strafvergehen, besonders Steuer- und Zollsachen, sowie einzelne polizeiliche Uebertretungen, nicht dem Strafrichter, sondern dem Verwaltungsrichter unterstellt.

Andererseits ist in einzelnen Fällen auch gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Rechtsweg für zulässig erklärt. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das Gesetz vom 24. Mai 1861 „über die Erweiterung des Rechtsweges". Nach demselben kann die Entscheidung der Staatsregierung vor dem ordentlichen Richter angegriffen werden, insbesondere wenn es sich um unrichtige Erhebung von Stempelsteuern und um die Ansprüche der Staatsbeamten auf Gehalt und Pension handelt. Was besonders den letzten Fall anlangt, so muß der ordentliche Richter die Entscheidung der Verwaltung darüber, ob der Beamte zu pensionieren oder vom Amte zu suspendieren ist, gelten lassen; er kann den Beamten nicht wieder in sein

Amt einsetzen und hat daher nur über die Gewährung der Pension und die Höhe derselben, sowie über die etwa zurückzugewährenden Pensionskassenbeiträge des Beamten zu befinden.

Bei dieser verwickelten Sachlage geschieht es häufig, daß Zweifel und Streit (ein „Konflikt“) über die Zuständigkeit („Kompetenz“) und über die Grenzen der Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Gerichte entstehen. Ist in solchem zweifelhaften Falle der Prozeß bereits vor dem ordentlichen Gerichte eingeleitet, und erhebt nunmehr nachträglich die Verwaltungsbehörde Anspruch auf Entscheidung, so entscheidet über einen solchen „Kompetenzkonflikt“ nach dem Gesetze vom 1. August 1879 ein besonderer Gerichtshof in Berlin, welcher aus elf Mitgliedern besteht, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin (Kammergericht) angehören müssen; die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein.

III. Der Richterstand.

Eine unerläßliche Voraussetzung für eine tüchtige Rechtspflege ist ein gebildeter und unabhängiger Richterstand. „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Richter ausgeübt“, mit diesen Worten beginnt demgemäß das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Wie wir bereits gesehen haben, haben die neuen Reichsjustizgesetze die Fähigkeit zum Richteramt für ganz Deutschland gleichmäßig festgestellt. Nach diesen Bestimmungen ist hierzu zunächst ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität und sodann die Ablegung zweier Prüfungen erfor-

derlich, zwischen denen ein der praktischen Vorbildung gewidmeter Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen muß. (In Preußen dauert die Referendariatszeit vier Jahre.) Dabei ist jeder, der die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt hat, zu jedem Richteramt im Umfange des ganzen Deutschen Reiches befähigt. Die Richter werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt und sind amovibel, d. h. sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung im Wege des Disciplinarverfahrens dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. (Art. 87 der Preuß. Verfassung; § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes.) Unfreiwillige Versetzungen können jedoch bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke eintreten und sind dementsprechend behufs Durchführung der neuen Gerichtsverfassung vielfach verfügt worden. Die richterlichen Beamten unterscheiden sich dadurch von den Verwaltungsbeamten, welche, wie das Militär, jederzeit im Interesse des Dienstes versetzt werden können. (Vergl. § 87, Gesetz vom 21. Juli 1852.)

Ueber die Rechtsanwälte s. S. 33.

7. Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Dasselbe besteht erst seit dem 1. April 1879 und bildete vorher die IV. Abtheilung des früheren Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des jetzigen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

Dasselbe behandelt alle Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe mittelbar oder unmittelbar in Beziehung stehen, so namentlich die Angelegenheiten der Schiff=

fahrt, der Rhederei, der Privatbankinstitute, der Aktiengesellschaften, das Maß- und Gewichtswesen, Patentsachen, soweit sie nicht auf das Reich übergegangen sind, ferner die Navigationsschulen, welche zur theoretischen Ausbildung von Seeschiffern und Steuerleuten dienen.

8. Das Ministerium des Innern.

Der Geschäftskreis dieses Ministeriums umfaßt die innere Landesverwaltung, soweit sie in die Hände des Staates gelegt ist, insbesondere also die Beaufsichtigung der Landesverwaltung, der Provinzialbehörden, des gesammten Kommunalwesens und der Polizei im engeren Sinne.

Die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung ist nunmehr im wesentlichen eine einheitliche geworden, nachdem das große im Anfange der siebziger Jahre begonnene Werk der Verwaltungsreform zum Abschluß gelangt ist. Vor diesem Zeitpunkte lag der Schwerpunkt der gesammten inneren Verwaltung fast ausschließlich in den Händen der unmittelbaren Staatsbehörden, der Oberpräsidien, Regierungen und Landräthe; die Verwaltung war streng zentralisiert. Neben den Staatsbehörden bestand zwar auch eine Vertretung der Provinzen und Kreise in den Provinzial- und Kreisständen; die Thätigkeit derselben war aber in der Regel nur eine berathende und keine beschließende und unterstand fast durchweg der Aufsicht und Genehmigung der Staatsregierung. Ueberdies widersprach die rein ständische Zusammensetzung (s. S. 2) der Provinzial- und Kreisvertretung, welche den Rittergutsbesitzern ein unbedingtes Uebergewicht, namentlich vor den Städten und

Landgemeinden, sicherte, sowohl dem Geiste der Verfassung, als unserer modernen Anschauungsweise.

Eine Reform der inneren Verwaltung durch Dezentralisation, Einführung der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit war somit ein dringendes und längst anerkanntes Bedürfniß. Das Maß der Theilnahme der Staatsangehörigen an der obrigkeitlichen Verwaltung wird durch Einführung dieser Grundsätze ein größeres; die staatlichen Funktionen, besonders der Regierungen, gehen zum großen Theil auf die Gemeinden über; Kommunalkollegien, aus freier Wahl hervorgegangen, treten an die Stelle des Staatsbeamtenthums, unbesoldete Ehrenämter an die Stelle besoldeter Berufsämter, die freie Selbstthätigkeit an die Stelle der staatlichen Bevormundung. Der Gedanke der Selbstverwaltung ist zuerst den Städten gegenüber zum Durchbruch gelangt, und gebührt das Verdienst hierfür dem Freiherrn von Stein, dessen ältere Städteordnung (vom Jahre 1808) ein Muster für die gesetzgeberischen Arbeiten der neueren Zeit geworden ist. Die Selbstverwaltung ist aber keine Trennung vom Staate, sie ist vielmehr eine Vermischung der staatlichen Elemente mit denen des Volkes und erfolgt unter staatlicher Autorität. Die vorhandenen Staatsorgane, Regierung und Oberpräsident, sind beibehalten, und ist ihr Aufsichtsrecht in vielen Beziehungen gewahrt geblieben.

Die grundlegenden hauptsächlichsten Gesetze sind:

1. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nebst Novelle vom 19. März 1881,
2. die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nebst Novelle vom 22. März 1881,

3. das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883,
4. das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883,
5. die Gesetze betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875.

Nach schweren parlamentarischen Kämpfen zu Stande gekommen, galten die ersten beiden Gesetze zunächst nur für die östlichen Theile der Monarchie mit Ausnahme von Posen. Mehrfach hervorgetretene Mängel sind durch die Novellen von 1881 beseitigt worden. Durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung ist sodann die Stellung der bestehen gebliebenen Staatsorgane gegenüber dem neu geschaffenen Organismus der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt worden. Im Anschluß an dasselbe sind seitdem auch für die Provinzen Hannover (seit 1. April 1885), Hessen-Nassau (seit 1. April 1886), Westfalen (seit 1. April 1887), Rheinland (seit 1. April 1888) und Schleswig-Holsteins (seit 1. April 1889) Kreis- und Provinzialordnungen ins Leben gerufen, die den eigenartigen Verhältnissen dieser Landestheile nach Möglichkeit gerecht werden.

In der Provinz Posen dagegen hat bei den nationalen Gegensätzen in der Bevölkerung und dem Ueberwiegen des polnischen Elementes von der Uebertragung der Kreisordnung von 1872 und der Provinzialordnung von 1875 abgesehen werden müssen, um nicht durch Einführung der Selbstverwaltung dem Polonismus eine neue Waffe gegen das Deutschthum zu geben. Dagegen werden vom 1. April 1890 ab auch in der Provinz Posen die obigen unter 3 und 4 bezeichneten allgemeinen Verwaltungsgesetze mit einigen

im staatlichen Interesse gebotenen Einschränkungen eingeführt und wird auch diese Provinz damit in die für das gesammte übrige Staatsgebiet bestehende Organisation der allgemeinen Landesverwaltung eingereiht. (Die Einschränkungen beziehen sich insbesondere auf die Bildung des Provinzialrathes, Bezirksausschusses und des Kreisausschusses.)

Im übrigen sind im Jahre 1886 zur Förderung des Deutschthums in den ehemals polnischen Landestheilen der preußischen Monarchie verschiedene Gesetze erlassen worden; unter diesen ist namentlich das vom 26. April 1886 (G.-S. S. 131) „betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen" hervorzuheben, durch welches der Regierung ein Fonds von 100 Mill. Mark zum Ankauf von Grundstücken polnischer Besitzer und Einrichtung derselben zu neuen Stellen von kleinerem Umfange zur Verfügung gestellt worden ist.

Nach der neueren Gesetzgebung stellt sich nunmehr die Organisation der inneren Landesverwaltung wie folgt dar: die bestehende Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise ist beibehalten und, wie wir gesehen haben, auch in der Provinz Hannover durchgeführt (S. 104); die Stadt Berlin bildet einen eigenen Verwaltungsbezirk für sich, dessen Oberpräsident zugleich der Oberpräsident von Brandenburg ist.

a. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden in erster Reihe unter Oberleitung der Minister in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

b. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung bestehen neben diesen rein staatlichen Behörden Kollegien, welche aus Mitgliedern sowohl der Staats- als der Selbstverwaltung gebildet sind. Es sind dies in derselben Reihenfolge der Provinzialrath, der Bezirksausschuß und der — in erster Stelle zur Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten berufene — Kreisausschuß. In welchen Fällen diese Mitwirkung stattzufinden hat, regelt das Zuständigkeitsgesetz.

c. Ueber streitige Verwaltungssachen wird außerdem noch im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Diese Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Kreisausschüsse, die Bezirksausschüsse und das Oberverwaltungsgericht ausgeübt (s. S. 203).

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. An der Spitze der Provinz steht der Oberpräsident, der in der Hauptstadt der Provinz seinen Amtssitz hat und für die Dauer dieses Amtes das Prädikat „Excellenz“ führt.

Sein Wirkungskreis umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche die Gesammtheit der Provinz berühren: die Ueberwachung der öffentlichen Institute, Sicherheits- und Sanitätsanstalten, der Strom- und Straßenbauten, die Leitung der Provinzialschul- und Medizinalcollegien. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium untergeordnet. Der Oberpräsident ist nicht mehr Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung.

2. In den einzelnen Regierungsbezirken liegt dem Regierungspräsidenten und der Regierung die Leitung der allgemeinen Landesverwaltung ob. Hier liegt

der Schwerpunkt der gesammten inneren Verwaltung, welche sich auf alle Gebiete des staatlichen und kommunalen öffentlichen Lebens erstreckt. Der Geschäftskreis der Regierungen umfaßt somit alle Gegenstände der inneren Verwaltung sämmtlicher Ministerien (ausgenommen der Justiz), soweit nicht besondere Behörden eingesetzt sind (wie also z. B. die Eisenbahn-Direktionen und die Oberbergämter). Demgemäß werden die Geschäfte der Regierungen in mehreren Abtheilungen bearbeitet: 1. für Kirchenverwaltung und Schulwesen, 2. für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten. Die Abtheilung des Innern ist seit 1881 aufgehoben und gehören die — überaus wichtigen — Geschäfte derselben zu den dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Angelegenheiten.

3. Die einzelnen Regierungsbezirke zerfallen in Kreise (in den Hohenzollern'schen Landen in Oberamtsbezirke), welche sich gleichmäßig über die Städte wie über das Land erstrecken. Städte mit mindestens 25 000 Einwohnern können jedoch aus dem Kreisverbande ausscheiden und für sich einen Stadtkreis bilden.

In den Kreisen ruht die Verwaltung bei den Landrathsämtern, welche unmittelbar unter der Regierung stehen; an der Spitze des Kreises steht der Landrath. Der Landrath wird vom Könige ernannt; doch kann der Kreistag geeignete Personen, welche seit mindestens Jahresfrist dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen. Die Landräthe sind einerseits Staatsdiener und als solche Organe der Regierung, andererseits die eigentlichen Organe der Selbstverwaltung und als solche die ersten Beamten des Kreises. Ihrer Aufsicht

untersteht der ganze Kreis, und erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf alle inneren Verwaltungsangelegenheiten lokaler Natur; sie sind daher nicht nur Organe für den Bereich des Ministeriums des Innern, sondern ihr Geschäftskreis ist ebenso umfassend wie der der Regierungen. Für die Bureaugeschäfte steht dem Landrath ein Kreissecretär zur Seite.

Die Stellung des Landrathes als ersten Beamten des Kreises und des Staates im Kreise führt uns zu der kommunalen Gliederung der inneren Verwaltung, wie solche durch die Landgemeindeordnungen sowie durch die Kreis- und Provinzialordnung durchgeführt ist.

Als Kommunalverbände kommen hiernach in Betracht:

I. Die Gemeinden (Kommunen). Dieselben sind entweder Stadtgemeinden oder Landgemeinden, die letzteren entweder Gutsbezirke oder Dorfgemeinden.

A. Die Dorfgemeinde wird gebildet von den Besitzern der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark belegenen Grundstücke; dieselbe tritt in der Gemeinde-Versammlung zur Beschlußfassung über die Gemeindeangelegenheiten zusammen. Soweit diese Beschlüsse der Genehmigung bedürfen, erfolgt dieselbe durch den Kreisausschuß, dem im allgemeinen die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Gemeinden zusteht. Der Vorstand der Landgemeinde besteht aus einem Gemeindevorsteher und mindestens zwei Schöffen, welche von der Gemeindeversammlung auf 6 Jahre gewählt werden. Das Recht der Gutsherrschaften, die ländlichen Gemeindevorsteher zu ernennen, ist beseitigt worden, desgleichen das früher an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpfte Erb- und Lehnschulzenamt.

Der Gemeindevorsteher hat vor allem die Polizeiaufsicht wahrzunehmen, insbesondere hat er die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu überwachen. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen Orten von der höheren Landespolizeibehörde (der Regierung) untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Reichsgebiet zu verweisen;
2. Haussuchungen dürfen zu jeder Tag- und Nachtzeit stattfinden (s. S. 119).

Der Gemeindevorsteher ist auch Mitglied des Dorfgerichtes, welches aus dem Gemeindevorsteher, zwei Schöffen und einem Dorfgerichtsschreiber besteht. Das Dorfgericht hat sich nicht um die Entscheidung streitiger Rechtshändel zu kümmern, vielmehr nur bei solchen Geschäften mitzuwirken, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigungen oder gerichtliche Vollziehungen ankommt. Es tritt ein, wenn Gefahr im Verzuge ist (also namentlich bei Aufnahme von Testamenten, wenn die Ankunft des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann), oder wenn es vom ordentlichen Richter beauftragt ist. Es erfolgt dies in der Regel:

1. zur Aufnahme gerichtlicher Inventarien über den Nachlaß;
2. zur Aufnahme von Taxen über bewegliche und unbewegliche Sachen geringeren Werthes;
3. zur Vornahme einer Zwangsvollziehung (Exekution).

B. Der Gutsbezirk. Bildet ein Gut einen selbstständigen Gutsbezirk, so hat der Besitzer dieselben Pflichten und Leistungen wie die Gemeinden für den Bereich ihres

Gemeindebezirks und als „Gutsvorsteher" dieselben Rechte und Pflichten wie die Gemeindevorsteher.

C. Die Stadtgemeinden. Die Bestimmungen über die Stadtgemeinden beruhen im wesentlichen auf den Städteordnungen, welche zum Theil nicht unwesentlich unter einander abweichen. Den größten Geltungskreis hat die Städteordnung vom 30. Mai 1853, welche für die östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Neuvorpommern) gilt.

Als Einwohner einer Stadt werden diejenigen betrachtet, welche im Stadtbezirk wohnen. Dieselben sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet. Das Bürgerrecht erwirbt, wer seit einem Jahre selbständig im Stadtbezirk gewohnt und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat.

Die Gemeindeangelegenheiten werden gemeinsam durch Magistrat und Stadtverordnete wahrgenommen: in den Städteordnungen ist also im wesentlichen das Prinzip der Selbstverwaltung zur Durchführung gelangt. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordnetem und den Schöffen (Stadträthe, Rathsherren, Rathsmänner). Der Magistrat hat die Ortsobrigkeit (Polizei) und die Gemeindeverwaltung auszuführen, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und zu erledigen, das Eigenthum der Stadt zu verwalten, Gemeindebeamte anzustellen und die Abgaben zu vertheilen und beizutreiben. Der Bürgermeister, der erste Beamte der Stadt, wird von den Stadtverordneten gewählt und ist von der Regierung zu bestätigen. Die Stadtverordneten bilden die städtische Gemeindevertretung. Dieselben werden von den in den drei Abtheilungen (das s. g.

13*

Dreiklassensystem, wie bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause, s. S. 109) eingetheilten, stimmberechtigten Bürgern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Stadtverordneten aus, und es finden Neuwahlen statt, bei denen die Ausgeschiedenen wieder wählbar sind. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unter einem selbstgewählten Stadtverordneten-Vorsteher in öffentlichen Sitzungen über die Gemeindeangelegenheiten; sie stellt den jährlichen Stadthaushaltsetat fest und legt Gemeindesteuern auf. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung. Ueber die städtischen Steuern s. S. 146.

Die Aufsicht über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird von der Regierung, in höheren Instanzen von den Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Die Kreis- und Provinzialordnung hat an dieser Bestimmung der Städteordnung nichts geändert.

II. Der Amtsbezirk. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt. In der Regel sind mehrere Gemeinden oder Landgemeinden und Gutsbezirke zu einem Amtsbezirk vereinigt. Die Organe des Amtsbezirkes sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

a. Der Amtsvorsteher wird vom Oberpräsidenten auf die Dauer von 6 Jahren aus der Zahl der Amtsangehörigen ernannt. Zu seinen Obliegenheiten gehört die Polizei innerhalb seines Bezirkes, die er durch Polizei-Verordnungen allgemein regeln kann, so z. B. die Sorge für die öffentlichen Wege (Wegepolizei), das Einschreiten gegen

ungehorsames Gesinde (Gesindepolizei), die Ueberwachung der öffentlichen Tanzvergnügen (Sittenpolizei), die Ertheilung des Konsenses zur Vornahme von Neu- und Reparaturbauten (Baupolizei). Die Gemeinde- und Gutsvorstände müssen seinen Anordnungen nachkommen, sonst ist er zu Zwangsmaßregeln berechtigt; es muß jedoch eine schriftliche Androhung vorangehen, gegen welche Beschwerde oder Klage beim Kreisausschusse zulässig ist.

b. Der Amtsausschuß wird aus Vertretern der sämmtlichen zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke gebildet. Derselbe wirkt bei der Verwaltung des Amtsvorstehers mit.

III. Der Kreis (der alte deutsche Gau) ist die Grundlage der neuen Selbstverwaltung (s. im übrigen S. 192).

Die Organe des Kreises sind:

a. der Landrath;
b. der Kreistag;
c. der Kreisausschuß.

a. Der Landrath ist, wie oben bemerkt (S. 192), der erste Beamte des Kreises und des Staates im Kreise. Derselbe führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises (§ 76 der Kreisordnung). Behufs Vertretung des Landrathes werden vom Kreistage zwei Kreisdeputirte gewählt.

b. Der Kreistag ist eine ausschließlich communale Behörde, welche den Kreis vertritt und über die Kreisangelegenheiten gültige Beschlüsse faßt. Derselbe besteht aus mindestens 25 Kreisangehörigen, welche auf 6 Jahre von den drei Wahlverbänden des Kreises und zwar:

a. der größeren ländlichen Grundbesitzer,

b. der Landgemeinden und c. der Städte

nach dem Verhältniß der städtischen und ländlichen Bevölkerung im Kreise gewählt werden. Die Beschlüsse desselben, welche durch das Kreisblatt veröffentlicht werden, beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Kreishaushaltsetats und der Kreissteuern. Die Kreissteuern dürfen übrigens, wie die Gemeindesteuern, nur in Gestalt von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben werden; der Kreis kann also andere Steuern als die Seite 138 genannten nicht einführen (vergl. S. 147). In der Provinz Posen wird die Kreisvertretung durch die Kreisstände gewählt (s. S. 204).

c. Der Kreisausschuß verwaltet den Kreis und entscheidet als Verwaltungsgericht des Kreises. Derselbe besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der sämmtlichen Kreisangehörigen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden und dieses unbesoldete Ehrenamt zu übernehmen verpflichtet sind. In der Provinz Posen werden die Mitglieder vom Kreistage vorgeschlagen und vom Oberpräsidenten ernannt (s. S. 190). Der Kreisausschuß bildet somit den Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises und steht ihm die Verwaltung in allen Angelegenheiten zu, die das öffentliche Interesse des Kreises berühren, mögen sie kommunaler oder allgemein staatlicher Natur sein. So sind dem Kreisausschusse namentlich die Armen-, Wege-, Feld-, Gewerbe- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten, sowie die kommunalen Angelegenheiten der Gemeinde- und Gutsbezirke, welche bisher den Regierungen oblagen, übertragen. Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vor-

sitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses.

Der Schwerpunkt der eigentlichen Verwaltung ist also aus den Bezirksregierungen in den Kreisausschuß gelegt, und der Wirkungskreis der Regierungen erheblich eingeschränkt worden.

IV. Die Provinz. Wie die Kreise sind auch die Provinzen, in denen die Kreisordnung eingeführt ist, als selbständige Kommunalverbände zur Selbstverwaltung organisirt worden. Es sind somit die sämmtlichen innerhalb einer Provinz bestehenden Kreise in dem Provinzialverbande zu einer höheren kommunalen Einheit zusammengefaßt. Demselben liegt die Erfüllung derjenigen Aufgaben ob, welche über die Leistungsfähigkeit und das Interesse der einzelnen Kreise hinausgehen und für die ganze Provinz von Bedeutung sind. Die Verwaltung der Provinz erfolgt auch nach der neuen Provinzialordnung durch den Oberpräsidenten und die Bezirksregierungen als Organe der Staatsverwaltung einerseits und durch den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und den Landesdirektor (Provinzialbeamten) als Organe der Selbstverwaltung andererseits (s. S. 201).

a. Der Provinzallandtag wird durch den König — und zwar alle zwei Jahre wenigstens einmal — einberufen und besteht aus Abgeordneten, welche in den Landkreisen von den Kreistagen und in den Städten gemeinschaftlich von Magistrat und Stadtverordneten (in der Provinz Posen von den Kreisständen s. S. 204) auf 6 Jahre gewählt werden. Die Provinziallandtage sind insbesondere zuständig:

1. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzent-

würfe ihr Gutachten abzugeben, welche ihnen zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;

2. Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten (das s. g. Petitionsrecht);
3. durch Statuten und Reglements die besonderen Einrichtungen der Provinz und die Ausführung der die Provinz betreffenden gesetzlichen Anordnungen zu regeln;
4. den Haushaltsetat der Provinz und die Provinzialsteuern festzustellen. Die Provinzialsteuern werden übrigens nur auf die einzelnen Städte und Kreise als solche gelegt (kontingentiert, s. S. 137), und bleibt denselben die Untervertheilung auf ihre einzelnen Angehörigen überlassen;
5. die Grundsätze aufzustellen, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinz zu erfolgen hat und über die Verwendung der Provinzialfonds zu beschließen.

Der Kreis dieser eigentlichen Kommunalangelegenheiten der Provinz ist durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie dadurch weiter gezogen worden, daß allen Provinzen „behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung" aus Staatsmitteln beträchtliche Kapitalien (zusammen gegen 30 Millionen Mark) als sog. Dotationen überwiesen worden sind. Hannover und Kurhessen verfügten schon seit 1866 über derartige sehr reichliche Mittel (s. S. 98).

Dagegen ist den Provinzen die Erfüllung aller derjenigen Aufgaben zur Pflicht gemacht, welche, über das Interesse des einzelnen Kreises hinausgehend, die ganze Provinz berühren. Dahin gehören besonders:

a. die Unterstützung des Chaussee- und Landwegebaues,
b. die Beförderung von Landesmeliorationen innerhalb der Provinz,
c. die Unterhaltung und Anlage von Provinzial-Krankenanstalten, insbesondere die Fürsorge für die Irren, Idioten, Tauben und Blinden der Provinz,
d. die Unterstützung der Landarmenpflege,
e. die Fürsorge für die geistigen Interessen der Provinz durch Begründung und Unterstützung von Landesbibliotheken, öffentlichen Sammlungen und Vereinen, welche der Kunst und Wissenschaft dienen.

Ebenso sind den Provinzen die Chausseen und eine Reihe öffentlicher Anstalten, welche der Staat bisher verwaltet hatte, zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen worden.

b. Der Provinzialausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 7—13 Mitgliedern, versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er hat über die laufenden Sachen der Provinzialverwaltung Beschluß zu fassen und das Vermögen sowie die Anstalten der Provinz zu verwalten.

c. Der Landesdirektor ist der oberste Provinzialbeamte der Selbstverwaltung. Derselbe wird vom Provinziallandtag erwählt und vom Könige bestätigt. Er hat die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung zu bewirken und die Beschlüsse des Provinzialausschusses auszuführen.

Die Selbstverwaltung der Provinz unterliegt in gewissen Richtungen einer staatlichen Aufsicht, welche dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern zusteht.

Was nun die in Verwaltungssachen zulässigen Rechtsmittel anlangt, so unterscheidet das Gesetz zwischen der Klage und der Beschwerde als den beiden Hauptarten der Anfechtung. Dabei gilt als Regel, daß die Beschwerde ausgeschlossen ist, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen wird. Während ursprünglich nach der Kreisordnung für beide Arten des Verfahrens verschiedene Behörden eingesetzt worden waren, hat die Novelle zur Kreisordnung von 1881 in glücklicher Weise den Instanzenzug vereinfacht und die Klage- und Beschwerdebehörden der unteren Instanzen vereinigt. Es bestehen hiernach wie bei den Civilgerichten drei Instanzen, in jedem Kreise ein Kreisausschuß (bezw. in Städten Stadtausschuß), in jedem Regierungsbezirke ein Bezirksausschuß; und um die Einheit der leitenden Verwaltungsgrundsätze für den gesammten Umfang der Monarchie zu wahren, als höchste Instanz das Oberverwaltungsgericht zu Berlin.

Kreisausschuß wie Bezirksausschuß sind daher sowohl für Klage- wie für Beschwerdesachen zuständig. Dagegen verfährt das Oberverwaltungsgericht nur im Verwaltungsstreitverfahren und der Provinzialrath (s. S. 191) nur im Beschlußverfahren.

Durch diese Vorschriften und namentlich durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erhält die neue Gesetzgebung erst ihre eigentliche Bedeutung.

Hierdurch ist die Rechtsprechung in streitigen Verwaltungssachen, welche bisher in den Händen derselben Behörden lag, die auch die laufende Verwaltung führten, von denselben getrennt und besonderen unabhängigen Gerichtshöfen übertragen worden, welche auf Anrufen von Fall zu Fall über die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

entscheiden, wie die Civilgerichte über Privatrechts-streitigkeiten.

Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungs-präsidenten als Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern, von denen zwei vom Könige auf Lebenszeit ernannt und vier vom Provinzialausschuß gewählt werden; die letzteren bedürfen in der Provinz Posen der ministeriellen Bestätigung (s. S. 190). Eines der ernannten Mitglieder wird zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor" ernannt. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Das Oberverwaltungsgericht ist aus 7 Richtern zusammengesetzt, welche vom Könige auf Lebenszeit ernannt werden. Durch diese Zusammensetzung der Verwaltungsgerichtshöfe sind somit auch für die Fragen des öffentlichen Rechtes die Bürgschaften richterlicher Unabhängigkeit und die Vortheile unbefangener richterlicher Prüfung gewährt worden.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist öffentlich und mündlich und wesentlich dem des Civilprozesses nachgebildet; dabei hat das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Das Verfahren in Beschwerdesachen ist in der Regel nicht öffentlich. Die mündliche Verhandlung erfolgt im Beschlußverfahren nur nach dem Ermessen der Behörde „zur Aufklärung des Sachverhaltes". Dabei haben die Vorsitzenden der Kreis- und Bezirksausschüsse sowie des Provinzialrathes die Befugniß, namens der Behörde Bescheide zu ertheilen, wenn die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Welche Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichtsbehörden und Rechtsmittel hiernach bei den einzelnen Verwaltungsangelegenheiten eintreten, ist durch das umfangreiche und komplizierte Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (s. S. 189), auch Kompetenzgesetz genannt, näher begrenzt worden. In jedem Falle sind es ausschließlich Verwaltungssachen, Streitfälle des öffentlichen Rechtes, in denen das durch die Verwaltungsbehörden wahrzunehmende öffentliche Interesse mit dem Rechte und den Interessen des Einzelnen in Streit geräth.

In der Provinz Posen, auf welche die Kreis- und Provinzial-Ordnungen von 1872 und 1875 nicht ausgedehnt worden sind (s. S. 189), besteht eine kommunale Vertretung der Kreise und Provinz in den Kreis- und Provinzialständen. Einem Stande können als Mitglieder nur diejenigen Bewohner oder Gemeinden angehören, welche Grundeigenthum besitzen und sind dieselben in drei Stände geschieden:

1. die Standesherren und die Ritterschaft (welche ein Rittergut besitzen),
2. die Städte,
3. der Bauernstand, welchem diejenigen angehören, die als Eigenthümer oder Erbpächter ein selbstbewirthschaftetes Grundstück besitzen.

In den aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzten Kreistagen haben die (überwiegend deutschen) Großgrundbesitzer die weitaus größte Mehrzahl der Stimmen. Die Kreisstände wählen auch die Mitglieder zum Provinziallandtage (s. S. 199).

Ebenso besteht für die ländliche Ortspolizei-Ver-

waltung an Stelle der Amtsvorsteher (s. S. 196) das Institut der Districtskommissarien. Dieselben haben auf dem Lande sowie in den kleineren (dorfähnlichen) Städten die Verwaltung der Ortspolizei und theilweise auch die Geschäfte des Ortsvorstandes und sind gleichzeitig auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung die Organe des Landrathes.

9. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Dasselbe ist im Jahre 1848 gebildet worden und führte bis zum 1. April 1879 den Titel „Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten." Seit dem gedachten Zeitraume ist aber die Abtheilung für Handel und Gewerbe von demselben abgelöst und dem neu gebildeten Ministerium für Handel und Gewerbe überwiesen worden. Das Ministerium umfaßt daher jetzt nur noch 4 Abtheilungen:

1. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
2. für die Staatseisenbahnen;
3. für Land-, Wasser- und Chausseebauwesen;
4. für die Privateisenbahnen.

I. Die Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Derselben untersteht die gesammte Bergwerks- und Hüttenverwaltung sowohl in polizeilicher, als in administrativer und technischer Rücksicht. Der Bergbau ist in den gebirgigen Theilen des Staates von hervorragender Wichtigkeit. Für denselben ist das Staatsgebiet in fünf Oberbergamtsbezirke eingetheilt. Es bestehen Oberbergämter zu

Breslau für die Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen, zu Halle für die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, zu Dortmund für das westliche Hannover und Westphalen, zu Klausthal für das östliche Hannover, Kassel und Schleswig-Holstein, endlich zu Bonn für die Rheinprovinz, Nassau und die Kreise Siegen und Wittgenstein von Westphalen. Das bedeutendste Mineral ist die Steinkohle, die besonders in fünf größeren Becken, in Oberschlesien, in Niederschlesien bei Waldenburg, in Westphalen und der Rheinprovinz an der Ruhr, in der Rheinprovinz an der Saar und am Hohen Veen bei Eschweiler (das s. g. Wurmrevier) gefördert wird. Auch Braunkohlen, Eisen, Zink und Kupfererz werden viel gewonnen.

Die Aufsicht über den Bergbau und die Hütten erstreckt sich auch über alle Werke, welche nicht für Rechnung des Staates betrieben werden. Sie bezieht sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz der Oberfläche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und die Sorge für das Wohl der Bergleute. Zur Sicherung der Bergleute und ihrer Angehörigen sind die Bergwerks-Eigenthümer verpflichtet, Knappschaftskassen zu bilden, zu welchen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Beiträge leisten; aus denselben werden Krankengelder, Pensionen und Unterstützungen an die Bergleute und ihre Angehörigen gewährt.

II. Die Abtheilungen für Eisenbahn-Angelegenheiten.

Die Eisenbahn-Angelegenheiten waren früher mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens (jetzt Abtheilung III) vereinigt. In Folge der Vergrößerung des Eisenbahnnetzes wurde die Errichtung einer besonderen Abtheilung

im Ministerium nothwendig. Dieselbe erlitt später, als der Umfang und die Bedeutung der Eisenbahnen stetig zunahm, noch eine weitere Theilung in die Abtheilung II (für Staatsbahnen) und IV (für die Privatbahnen).

Ursprünglich war der Eisenbahnbetrieb in Preußen ausschließlich der Privatthätigkeit überlassen, wobei der Staat mehrfach durch Uebernahme von Garantieen für die Zinsen des Anlagekapitals (s. S. 115) den Ausbau des Eisenbahnnetzes zu fördern suchte. Seit dem Anfange der fünfziger Jahre begann der Staat sodann selbst als Eisenbahnunternehmer aufzutreten, indem er theils für eigene Rechnung Strecken baute bezw. erwarb (z. B. die Ostbahn bezw. die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn), theils Privatbahnen für Rechnung der Gesellschaften in Betrieb und Verwaltung nahm (so 1851 die Bergisch-Märkische Bahn und 1857 die Oberschlesische Bahn). Dabei erachtete es der Staat vorzugsweise für seine Pflicht, auch die von Natur minder begünstigten Landestheile mit neuen Verkehrswegen, für deren Bau wegen mangelnder Rentabilität in der Regel keine Unternehmer zu finden waren, auszustatten. So entstanden in Preußen Staatsbahnen und Privatbahnen nebeneinander, wobei der Staatseisenbahnbesitz in immer wachsender Zunahme, insbesondere auch durch den Hinzutritt des Bahnnetzes der 1866 annektirten Staaten, begriffen war. (Das s. g. gemischte System.) Die Nothlage verschiedener zu einem selbständigen Betriebe wenig geeigneter Privatbahnen (u. a. der Halle-Soran-Gubener Bahn, Berlin-Dresdener Bahn, Berliner Nordbahn) brachte dieselben in die Hände des Staates; gleichzeitig suchte der Staat seine getrennten Staatsbahnkomplexe im Osten und Westen zu vereinigen (insbesondere durch

Ankauf der Halle-Kasseler und Bau der Berlin-Wetzlarer Bahn.) Wurde schon hierdurch das Staatseisenbahnnetz planmäßig erweitert, so ist seit 1879 das Streben des Staates darauf gerichtet, das reine Staatsbahnsystem voll zur Durchführung zu bringen. Aus diesem Streben heraus sind wiederholt und namentlich in den Etatsjahren 1879/80, 1881/82 und 1883/84 größere Privatbahnkomplexe in einer Gesammtlänge von jedesmal 3—4000 Kilometern vom Staate in der Weise erworben worden, daß der Staat den Aktionären als Eigenthümern der Bahnen eine feste, bei den einzelnen Bahnen verschieden bemessene Rente zugesichert hat. Dagegen ist der Betrieb und die Verwaltung der gedachten Privatbahnen auf den Staat übergegangen und hat derselbe gleichzeitig die Verpflichtung übernommen, die Stamm-Aktien gegen 4 % bezw. $3^1/_2$ % konsolidierte Staatsanleihe (s. S. 117) umzutauschen. In Folge dieser in zielbewußter großartigster Weise durchgeführten Verstaatlichung der Privatbahnen bilden nunmehr die preußischen Staatsbahnen das größte Eisenbahnnetz, das sich in den Händen eines Unternehmers befindet. Dabei trägt der Staat für die Erweiterung und Verdichtung des Staatsbahnnetzes, namentlich durch den Bau von Nebenbahnen (s. S. 215), fortgesetzt und in umfassender Weise Fürsorge; seit 1879 sind nicht weniger als 7000 km Sekundärbahnstrecken theils eröffnet, theils zur Ausführung gesetzlich genehmigt worden. So hat das Eisenbahnwesen seit 1878 unter der thatkräftigen und umsichtigen Leitung des Staatsministers von Maybach einen hohen Aufschwung genommen, und sind die an die Verstaatlichung der Eisenbahnen geknüpften Hoffnungen, welche von derselben für die Verkehrsverhältnisse, die Förderung der Volkswohlfahrt, die Landes-

vertheidigung, sowie für die Finanzen des Staates gehegt worden sind, nicht blos erfüllt, sondern übertroffen worden.

Die Gesammtlänge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Preußens beträgt Mitte 1889 27 100 Kilometer, die der Preußischen Staatsbahnen rund 24 500 Kilometer. Von den Strecken der Preußischen Staatsbahnen sind 1760 km in fremden Staatsgebieten belegen, namentlich gehören die braunschweigischen Bahnen (360 km) dem preußischen Staate. Die Einnahmen der Staatsbahnen sind nach dem Etat für 1889/90 mit rund 775 und die Ausgaben mit 496 Mill. Mk. in Ansatz gebracht; der Ueberschuß beträgt somit 279 Millionen. (Vgl. S. 116 und 133.)

Ueber die jeweilige Verwendung der Jahresüberschüsse der Staatseisenbahnverwaltung ist durch das Gesetz vom 27. März 1882 (G.=S. S. 214) Vorsorge getroffen. Die Ueberschüsse werden hiernach verwendet:

1. zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahn=Kapitalschuld (s. S. 117);
2. zur Bestreitung sonstiger Zwecke im Staatshaushalt bis zur Höhe von 2 200 000 Mark;
3. zur Tilgung der Kapitalschuld bis zur Höhe von $^3/_4$ Prozent der jeweiligen Höhe derselben.

   Der zur Tilgung gelangende Betrag wird vom Kapital abgeschrieben und findet Verwendung
   a) zur Amortisation der für Eisenbahnzwecke vor 1879 aufgenommenen Schulden;
   b) zur Deckung anderweiter etatsmäßiger Staatsausgaben, welche andernfalls durch Aufnahme von Anleihen beschafft werden müßten;
   c) zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen.

Die Verwaltung dieses ausgedehnten Eisenbahngebietes

erfolgt durch 11 Königliche Eisenbahn-Direktionen zu Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Magdeburg, Hannover und zwei zu Köln (rechts- und linksrheinisch). Die Gesammtlänge der einzelnen Direktionsbezirke ist eine sehr verschiedene und wechselt zwischen 1180 km (Altona) und 4250 km (Bromberg). Die Königlichen Direktionen bestehen nach der seit dem 1. April 1880 geltenden „Organisation der Verwaltung der Staatsbahnen" aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Für die Erledigung der einzelnen Geschäfte sind unter je einem besonderen Dirigenten drei Abtheilungen gebildet, von denen die erste das Etats- und Rechnungswesen, das Justiziariat und die Generalien, die zweite die Verkehrs- und Betriebsleitung und die dritte die Bau- und Werkstätten-Verwaltung umfaßt.

Unter den 11 Direktionen und denselben instanzmäßig untergeordnet fungieren als Lokalbehörden 75 Eisenbahn-Betriebsämter, welchen die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung obliegt. Dieselben führen die ihnen übertragenen Geschäfte unter eigner Verantwortung, indem sie in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung, welcher sie angehören, selbständig vertreten; sie haben aber den Bau und den Betrieb der von ihnen verwalteten Strecken nach den Anordnungen der Direktion einzurichten, welche über Beschwerden gegen die Verfügungen und Anordnungen der Betriebsämter entscheidet. Die Eisenbahn-Betriebsämter werden mit einem Betriebsdirektor als Vorstand und der erforderlichen Anzahl ständiger Hilfsarbeiter besetzt, von denen einer mit der ständigen Vertretung des Betriebsdirektors beauftragt wird.

Um eine organische und lebendige Verbindung der Eisenbahnverwaltung mit den Verkehrsinteressenten aufrecht zu erhalten, ist durch Gesetz vom 1. Juni 1882 (G.-S. S. 313) die Einsetzung eines Landeseisenbahnrathes erfolgt. Derselbe soll eine sachverständige Kommission bilden, aus Vertretern der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und der Eisenbahnen zusammengesetzt sein und dem Ministerium als berathende und begutachtende Körperschaft in Eisenbahn-Angelegenheiten zur Seite stehen, mit der Verwaltung selbst aber nichts zu thun haben. Für die einzelnen Direktionsbezirke sind gleichzeitig Bezirkseisenbahnräthe gebildet worden, welche in allen die Verkehrsinteressen des Bezirkes oder einzelner Gebiete desselben berührenden wichtigen Fragen — namentlich bei Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne oder Tarife — gehört werden sollen.

Die Handhabung der Aufsicht über die preußischen Privatbahnen liegt der Abtheilung IV des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten ob. In dieser Beziehung bestimmt der § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838, daß zur Ausübung der Aufsicht des Staates über die Bahn ein ständiger Kommissarius ernannt werden soll, an welchen sich die betreffende Gesellschaft in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat, und welcher befugt sein soll, ihre Vorstände zusammenzuberufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen. In Gemäßheit dieser Bestimmung besteht für die sämmtlichen im preußischen Staatsgebiete belegenen Bahnen, soweit dieselben nicht den Königlichen Direktionen als Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden unterstehen, das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, eingesetzt durch Allerhöchsten Erlaß vom

24. April 1848. Demselben sind daher insbesondere alle finanziellen und Betriebs-Angelegenheiten der Privatbahnen, bei denen ein allgemeines Interesse obwaltet, die Fürsorge für die Befolgung des Gesellschafts-Statutes und der der Gesellschaft auferlegten Bedingungen, sowie die Ueberwachung der Ausführung des Bahn-Polizei-Reglements unterstellt. Die nähere Abgrenzung der Verhältnisse und Befugnisse des Eisenbahn-Kommissariates ist durch ein Regulativ vom 24. November 1848 erfolgt. In Folge der Verstaatlichung der wichtigeren dem durchgehenden Verkehr dienenden Privatbahnen sind die in Preußen bestehenden Privatbahnen überwiegend Bahnen von nur lokaler Bedeutung und beträgt die Gesammtlänge der dem Eisenbahnkommissariat unterstellten Privatbahnen nur noch 2600 km. Für die in Hohenzollern belegenen Theilstrecken der Königl. Württembergischen und Großherzoglich Badischen Staatsbahnen (81 km) ist der Regierungspräsident in Sigmaringen die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde. —

Bei dem Eisenbahnwesen sind die wichtigsten öffentlichen Interessen vertreten; da die Fürsorge für den Schutz und die Förderung dieser Interessen dem Staate obliegt, so hat derselbe gesetzlich den Privatbahnen eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf den Bau, den Betrieb und die Verwaltung auferlegt, durch welche das freie Ermessen der Unternehmer im öffentlichen Interesse eingeschränkt wird. Die Grundlage der preußischen Gesetzgebung über die Eisenbahnunternehmungen, insbesondere über die Verhältnisse der Bahnen zum Staate und zum verkehrenden Publikum, bildet das Gesetz vom 3. November 1838, welches durch die Verordnung vom 19. August 1867 auch auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietstheile

ausgedehnt worden ist. Indem dasselbe den Eisenbahnen den Charakter öffentlicher Straßen beilegt (§ 8 Nr. 5), trifft es Fürsorge, daß die Privatbahnen, obwohl als Erwerbsgesellschaften geschaffen, doch zugleich ihrem Zwecke als öffentliche Verkehrsanstalten gerecht werden.

Die Bahnen sind daher nach dem Gesetze vom 3. November 1838 der Oberaufsicht des Staates in umfassender Weise unterworfen. Dies zeigt sich zunächst in dem Konzessionsrechte des Staates, ohne welches keine Bahn ins Leben treten kann. Daher muß jede Gesellschaft, die die Anlage einer Eisenbahn beabsichtigt, sich an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wenden und demselben die Hauptpunkte der Linie, sowie die Größe des Aktien-Kapitals genau angeben. Wird hierauf die landesherrliche Genehmigung ertheilt, so ist demnächst der Nachweis zu führen, daß das bestimmte Aktien-Kapital gezeichnet ist und ist das vereinbarte Statut zur Bestätigung durch den König einzureichen. Erst dadurch erlangt die Gesellschaft die Rechte einer Korporation und damit das Recht, die zur Bahnanlage erforderlichen Grundstücke mangels einer gütlichen Einigung mit den betheiligten Grundbesitzern im Wege der Expropriation (Enteignungsverfahren s. S. 120) erwerben zu können. Es hat jedoch die Bahn Ersatz für allen Schaden zu leisten, welcher als Folge der Bahnanlage anzusehen ist (so z. B. wenn durch Funken aus den Lokomotiv-Schornsteinen in Wald oder Feld Brände verursacht werden). Die Gesellschaft hat die Verpflichtung, die Bahn innerhalb der im Statut vorgesehenen oder vom Minister festgesetzten Frist zu vollenden und hierfür Bürgschaft zu leisten; im Falle der Nichtvollendung bleibt dem Staate vorbehalten, die Bahn-

anlage öffentlich unter der Bedingung zu versteigern, daß die Fertigstellung durch die Ankäufer erfolgen muß. (§ 21.)

Keine Bahn darf dem Verkehr eher übergeben werden, als bis von der Regierung nach vorgängiger Prüfung der fertig gestellten Anlage (landspolizeiliche Abnahme) die Genehmigung dazu ertheilt worden ist. Die Bahn ist jederzeit in einem solchen baulichen Zustande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit erfolgen kann, wozu die Bahn im Verwaltungswege angehalten werden kann.

Hat die Bahn im Kriege Beschädigungen oder Demolierungen erlitten, gleichviel ob dieselben vom Feinde ausgehen oder vom Staate selbst im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt sind, so hat sie auf Ersatz vom Staate keinen Anspruch. Daher mußte z. B. die Oberschlesische Eisenbahn die im Jahre 1866 von den Oesterreichern zerstörte Eisenbahnbrücke bei Oswiecim auf eigene Kosten wiederherstellen. Endlich steht dem Staate das Recht zu, nach Ablauf von 30 Jahren von dem Zeitpunkte der Transporteröffnung an das Eigenthum der Bahn gegen volle Entschädigung zu erwerben. (§ 42.)

Das wichtigste Aufsichtsrecht des Staates besteht aber bezüglich der Feststellung der Personen- und Gütertarife, da gerade hierbei das allgemeine Verkehrsinteresse mit dem gewerblichen Privatinteresse der Eisenbahnen am leichtesten in Widerstreit geräth. Der Bahn wird daher entweder in den Konzessionsurkunden oder durch Anordnungen der Aufsichtsbehörde ein Maximum des Tarifs vorgeschrieben, das die Bahn nicht überschreiten, wohl aber vermindern darf. Der Tarif muß öffentlich bekannt gemacht und auf alle Transporte gleichmäßig angewendet werden: die Gewährung verdeckter Transportbegünstigungen an einzelne

Versender ist unstatthaft; genehmigte Erhöhungen der Tarife müssen 6 Wochen, bevor sie in Kraft treten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Ihrer Bedeutung nach werden die Eisenbahnen in Vollbahnen und Nebenbahnen (s. g. Sekundärbahnen) getheilt. Die letzteren, auch Bahnen niederer Ordnung genannt, haben die gleiche normale Spurweite, wie die Vollbahnen (dieselbe beträgt 1,453 Meter), genießen aber gleichwohl in Bezug auf die Einrichtung und den Zustand der Betriebsmittel und in der Handhabung des Betriebes zum Theil erhebliche Erleichterungen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die vom Bundesrathe erlassene „Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ vom 12. Juni 1878. Insbesondere ist die mit erheblichen Kosten verbundene Schließung und Bewachung der in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Uebergänge (Niveauübergänge) nicht erforderlich; es genügt vielmehr, wenn beim Passieren des Ueberganges das Läutewerk, mit welchem die Lokomotive versehen sein muß, in Thätigkeit gesetzt wird. Demgemäß beträgt aber die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit nur 30 Kilometer in der Stunde, während dieselbe bei den Vollbahnen auf 75 km bemessen ist, und unter besonders günstigen Verhältnissen sogar bis auf 90 km gesteigert werden kann.

Der III. Abtheilung untersteht die Oberleitung des gesammten öffentlichen Land-, Wasser- und Chausseebauwesens. Dieselbe hat insbesondere für die Staatsbauten die Entwürfe und Kostenanschläge zu prüfen und deren Ausführung zu überwachen. Unter ihr steht die Akademie des Bauwesens, welche seit dem 1. Oktober 1880

an die Stelle der technischen Bau-Deputation getreten ist. Dieselbe ist als berathende Behörde in allen Fragen des öffentlichen Bauwesens, welche von hervorragender Bedeutung sind, zu hören; sie ist namentlich berufen, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu vertreten.

Die öffentlichen Wege, im Gegensatz zu den Privatwegen, zerfallen in Land- und Heerstraßen und in öffentliche Gemeindewege. Die Land- und Heerstraßen sind Eigenthum des Staates, und hat derselbe für deren Unterhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit zu sorgen. Seit 1876 hat der Staat die Staatschausseen den einzelnen Provinzen zur Unterhaltung überlassen und denselben hierzu bedeutende Kapitalien überwiesen (s. S. 201). Die Wasserstraßen sind theils natürliche, theils künstliche (Kanäle). Bezüglich der Flüsse erklärt das preußische Recht diejenigen, welche von Natur schiffbar sind, für Eigenthum des Staates, alle anderen fließenden Gewässer sind im Privateigenthume. Ebenso gehören die Häfen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird (also besonders auch der gefundene Bernstein) dem Staate. Zur Hebung der Schifffahrt auf den Wasserwegen sind in den letzten Jahren erhebliche Summen aufgewendet worden, indem theils die Stromverhältnisse der vorhandenen Schifffahrtsstraßen (namentlich auf der Oder und der Spree) verbessert, theils neue Schifffahrtscanäle zur Ausführung genehmigt worden sind. Es sei hierbei namentlich hingewiesen auf den Spree-Oder-Canal, der 1891 eröffnet werden soll, und den Dortmund-Ems-Canal, der 1889 begonnen worden ist.

Anhang.

I.

Die Verfassung des Deutschen Reichs.*)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende **Verfassung** haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Rechtswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen

---

*) Die späteren Abänderungen der Verfassungen sind gesperrt gedruckt. Die bezüglichen Gesetze sind in den Anmerkungen angezogen.

Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige verordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerordentlichen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nach Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie der Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken*);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren**);
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei den Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin . . .	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"

*) Gesetz vom 3. März 1873. Reichs-Ges.-B. Nr. 3 Seite 47.
**) Gesetz vom 20. Decbr. 1873. Reichs-Ges.-B. Nr. 31. Seite 379.

Braunschweig	2	Stimmen führt,
Sachsen-Meiningen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Sachsen-Coburg-Gotha . .	1	„
Anhalt	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt . .	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß ältere Linie	1	„
Reuß jüngere Linie. . . .	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	zusammen 58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt:

1. über die vom Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78 mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;

5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder deren Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennenden Commissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetzgebung und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenwärtig diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1769, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf*) Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich. (Absatz 2 ist aufgehoben.**)

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

---

*) Gesetz vom 19. März 1888 Reichs-Ges.-B. S. 110.
**) Gesetz vom 24. Februar 1873 Reichs-Ges.-B. S. 45.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung

der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten, von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgenommenen Einnahmen nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c. bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres, fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Directivbehörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78, bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zwar zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender

Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Controle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif, eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen

der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- und Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil,

welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen, unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 sich bewendet

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der

damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Consulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Consulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Consuln dürfen neue Landes-

consulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Consuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Consulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Consulate gesichert von dem Bundesstaate anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.*) In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung,

*) Gesetz vom 11. Februar 1888. (G.-S. S. 1888 S. 11.

Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen die Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden) ꝛc. zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspection von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und

Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Contingente, durch den Artikel 8, Nr. 1, bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im

Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (G.-S. für 1851, S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum

XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchem eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene,

nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

II.

Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.*) (G.-S. 1850. S. 17. Nr. 3212.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

---

*) Die späteren Aenderungen der Verfassung sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht Statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

Art. 15. Aufgehoben*).

Art. 16. Aufgehoben*).

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

---

*) Die Artikel 15, 16 und 18 sind durch Gesetz vom 18. Juni 1875 (G.-S. 1875, S. 259) aufgehoben. Dieselben lauteten:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Aufgehoben*).

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militäri-

scher Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden*).

Art. 41. Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.*)

Art. 42. Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung und Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen**).

Titel III. Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu

---

*) Gesetz vom 5. Juni 1852. (G.-S. 1852. S. 319).
**) Gesetz vom 14. April 1856. (G.-S. 1856. S. 353).

errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für den Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regent-

schaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zur Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.*)

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

---

*) Die Erste Kammer wird „das Herrenhaus" und die Zweite Kammer „das Haus der Abgeordneten" genannt. Gesetz vom 30. Mai 1855; Gesetz-Samml. Nr. 19. S. 316. In Folge dessen ist den Kammern der Name „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie" beigelegt, wie die jetzige, aus der Gesetz-Sammlung von 1856 ff. ersichtliche Verkündigungs-Formel der Gesetze ergiebt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65—68. Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft*).

Art. 69. Die Zweite Kammer besteht aus vierhundert zwei und dreißig Mitgliedern**). Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

---

*) Gesetz vom 7. Mai 1853; Ges.-Samml. Nr. 16. S. 181.

**) Die Zweite Kammer bestand ursprünglich aus 350 Mitgliedern. Dieselben wurden im Jahre 1851 um 2 vermehrt, als die Hohenzollernschen Lande der Preußischen Monarchie einverleibt sind (Gesetz vom 30. April 1851. Ges.-Samml. Nr. 13 S. 213). Durch Gesetz vom 17. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 1481) ist sodann der fernere Hinzutritt von 80 Abgeordneten aus den 1866 erworbenen Landestheilen bestimmt worden.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwählerbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnungen für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73. Die Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.*)

Art 74. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtags sein**).

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode wieder neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76. Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden

---

*) Gesetz vom 27. Mai 1888. Ges.-Samml. Nr. 18. S. 137.

**) Gesetz vom 27. März 1872. Ges.-Samml. Nr. 18. S. 277.

Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen*)

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann demnächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist**). Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

---

*) Gesetz vom 18. Mai 1857, Ges.-Samml. Nr. 27. S. 369.

**) Die Bestimmung des Alinea 1 des Art. 80 gilt nur noch für das Haus der Abgeordneten (die Zweite Kammer). In Betreff des Herrenhauses (der Ersten Kammer) ist dieselbe durch das Gesetz vom 30. Mai 1855 (cfr. § 1 des Gesetzes) Ges. = Samml. Nr. 19. S. 316 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt worden (§ 2 des Gesetzes):

„Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. October 1854 (Gesetz-Sammlung S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind."

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks. Sie stimmen nach ihrer reinen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Bestimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei der Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Tit. VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgeübt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88. Aufgehoben*).

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird nur durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz**).

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammer zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift**).

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

---

*) Der Artikel 88 ist durch das Gesetz vom 30. April 1856, Gesetz-Sammlung Nr. 22. S. 297 aufgehoben.

**) Gesetz vom 21. Mai 1852, Gesetz-Samml. Nr. 15. S. 249.

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschießlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Ordre zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII. Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzteres wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund eines Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschießlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzal-Verbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt*).

*) Gesetz vom 24. Mai 1853. Gesetz-Samml. Nr. 19. S. 228.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114. Aufgehoben*).

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

---

*) Der Artikel 114 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856, Ges.-Samml. Nr. 25, S. 353, aufgehoben.

Dieser Verordnung tritt das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 hinzu*).

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

*) Gesetz vom 30. April 1851, Ges.-Samml. Nr. 13. S. 213.

III.

Allerhöchster Erlaß.

Vom 4. Januar 1882.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus Dessen Entschließungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbstständiger Königlicher Entschließungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel

und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck.

An das Staatsministerium.



Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

N.

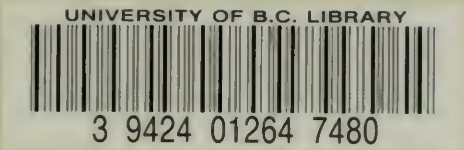
O.

P.

Q.

R.

Druck von W. G. Korn in Breslau.


UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01264 7480

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.